

## **Antrag**

der Staatsregierung

### **Bundesweiter Hörfunk; Errichtungsstaatsvertrag, Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag**

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 7. August 1993 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehenden Staatsverträgen

- a) **Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“**
  - b) **Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern über die Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ (Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag)**  
sowie
    - einer Vereinbarung über die Regelung von Einzelfragen anlässlich der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“  
und
    - den Anlagen zu Art. 3 des Überleitungsstaatsvertrags,
- und
- c) einem Briefwechsel zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz
- gebeten.

**Staatsvertrag  
über die Körperschaft des öffentlichen Rechts  
„Deutschlandradio“**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein  
und das Land Thüringen  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Abschnitt**

##### **Errichtung, Programm**

- § 1 Rechtsform, Name, Sitz
- § 2 Programm
- § 3 Technische Übertragungskapazitäten
- § 4 Programmerstellung, Verwertung, Druckwerke
- § 5 Zusammenarbeit mit ARD und ZDF

#### **II. Abschnitt**

##### **Vorschriften für die Sendungen**

- § 6 Gestaltung der Sendungen
- § 7 Berichterstattung
- § 8 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz
- § 9 Gegendarstellung
- § 10 Verlautbarungsrecht
- § 11 Anspruch auf Sendezeit
- § 12 Verantwortung
- § 13 Auskunftspflicht
- § 14 Beweissicherung
- § 15 Eingaben und Beschwerden

#### **III. Abschnitt**

##### **Datenschutz**

- § 16 Geltung von Datenschutzvorschriften
- § 17 Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke
- § 18 Datenschutzbeauftragter

#### **IV. Abschnitt**

##### **Organisation, Finanzierung, Haushalt**

- § 19 Organe
- § 20 Aufgaben des Hörfunkrates

- § 21 Zusammensetzung des Hörfunkrates
- § 22 Verfahren des Hörfunkrates
- § 23 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 24 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 25 Verfahren des Verwaltungsrates
- § 26 Wahl und Amtszeit des Intendanten
- § 27 Aufgaben des Intendanten
- § 28 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte des Intendanten
- § 29 Finanzierung
- § 30 Haushaltswirtschaft
- § 31 Rechtsaufsicht
- § 32 Konkursunfähigkeit
- § 33 Informationspflicht, Personalvertretungsrecht

## V. Abschnitt

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 34 Konstituierung des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates, Personalvertretung, Rechtsaufsicht
- § 35 Personalbestand
- § 36 Kündigung
- § 37 Inkrafttreten

## I. Abschnitt

### Errichtung, Programm

#### § 1

#### Rechtsform, Name, Sitz

(1) Die Länder errichten die gemeinnützige rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Deutschlandradio“. Mitglieder der Körperschaft sind die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF). Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist nicht zulässig.

(2) Die finanziellen Grundlagen der Körperschaft sind durch die Beiträge ihrer Mitglieder über die Rundfunkgebühr zu sichern.

(3) Die Körperschaft hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

(4) Die Körperschaft hat ihren Sitz in Köln und in Berlin. Der Intendant, die dazugehörige Verwaltung und der für den Gerichtsstand maßgebliche Sitz der Körperschaft befinden sich in Köln. Die Körperschaft betreibt programm- und produktionsgerecht gleichgewichtige Funkhäuser einschließlich der dazugehörigen jeweiligen Programmdirektionen in Berlin und Köln.

#### § 2

#### Programm

(1) Die Körperschaft veranstaltet zwei Hörfunkprogramme. Beide Programme haben ihre Schwerpunkte in den Bereichen Information und Kultur.

(2) Die Programme dürfen keine Werbung enthalten.

(3) Sponsoring ist unzulässig. Davon ausgenommen sind gesponserte Beiträge, die die Körperschaft von ihren Mitgliedern übernimmt.

#### § 3

#### Technische Übertragungskapazitäten

(1) Die am 1. Juli 1991 genutzten Frequenzen und Satellitenkanäle des Deutschlandfunks, der Programme von RIAS 1 und DS Kultur stehen der Körperschaft zu. Sie hat hierüber sowie über weitere zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten ein Nutzungskonzept mit dem Ziel zu erstellen, eine bundesweit möglichst gleichwertige terrestrische Verbreitung für beide Programme zu erreichen. Weitere Übertragungskapazitäten können nach Maßgabe des Landesrechts zugeordnet werden, ohne daß den Programmen der Körperschaft nach diesem Staatsvertrag ein Vorrang zukommt.

(2) Die Körperschaft ist berechtigt, die Zuordnung von Satellitenkanälen an sie nach § 34 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag zu beantragen; § 34 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag gilt für die Körperschaft entsprechend.

#### § 4

#### Programmerstellung, Verwertung, Druckwerke

(1) Die Körperschaft kann in Erfüllung ihrer Aufgaben zum Erwerb, zur Herstellung und zur wirtschaftlichen Verwertung von Hörfunkproduktionen und der damit zusammenhängenden Rechte mit Dritten zusammenarbeiten. Sie kann sich zu diesem Zweck an Unternehmen beteiligen. Sie darf jedoch Hörfunkproduktionen nicht in erster Linie zum Zwecke der wirtschaftlichen Verwertung erwerben, herstellen oder herstellen lassen.

(2) Die Körperschaft kann Druckwerke mit vorwiegend programmbezogenem Inhalt veröffentlichen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

#### § 5

#### Zusammenarbeit mit ARD und ZDF

(1) Die Körperschaft arbeitet unter Wahrung ihrer journalistischen und redaktionellen Eigenständigkeit eng mit ihren Mitgliedern zusammen.

(2) Die Körperschaft nutzt im In- und Ausland die vorhandenen sächlichen, technischen und personellen Kapazitäten ihrer Mitglieder, insbesondere deren Studios, soweit dies programmlich vertretbar und wirtschaftlich ist. Über die Nutzung stimmt sich die Körperschaft mit ihren Mitgliedern ab. Mit ihren Mitgliedern arbeitet die Körperschaft ferner durch die Koproduktion von Programmen und die Übernahme von Wort- und Musikbeiträgen zusammen. Die Programmerstellung durch die beiden Funkhäuser in Berlin und Köln bleibt hiervon unberührt. Näheres regelt die Satzung.

(3) Die Körperschaft veröffentlicht im Rahmen ihres Jah-

resabschlusses eine Übersicht über die Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern.

## II. Abschnitt Vorschriften für die Sendungen

### § 6

#### Gestaltung der Sendungen

(1) In den Sendungen der Körperschaft soll ein objektiver Überblick über das Weltgeschehen, insbesondere ein umfassendes Bild der deutschen Wirklichkeit vermittelt werden. Die Sendungen sollen eine freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung fördern.

(2) Das Geschehen in den einzelnen Ländern und die kulturelle Vielfalt Deutschlands sind angemessen im Programm darzustellen.

(3) Die Körperschaft hat in ihren Sendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Sie soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Die Sendungen sollen dabei vor allem die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland fördern sowie der gesamtgesellschaftlichen Integration in Frieden und Freiheit und der Verständigung unter den Völkern dienen.

### § 7

#### Berichterstattung

(1) Die Berichterstattung soll umfassend, wahrheitsgetreu und sachlich sein. Herkunft und Inhalt der zur Veröffentlichung bestimmten Berichte sind sorgfältig zu prüfen.

(2) Nachrichten und Kommentare sind zu trennen; Kommentare sind als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen.

### § 8

#### Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

1. zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
2. den Krieg verherrlichen,
3. pornographisch sind (§ 184 StGB),
4. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen

zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, die Körperschaft trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; die Körperschaft darf dies bei Sendungen zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr annehmen.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in der Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann.

(4) Die Körperschaft kann in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 3 gestatten.

### § 9

#### Gegendarstellung

(1) Die Körperschaft ist verpflichtet, durch Hörfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine von der Körperschaft in einer Sendung verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.

(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder
2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung wesentlich überschreitet.

(3) Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muß von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Betroffene oder sein Vertreter kann die Verbreitung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, der Körperschaft zugeht. Die Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(4) Die Gegendarstellung muß unverzüglich innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich.

(6) Für die Durchsetzung des Anspruchs ist der ordentli-

che Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß die Körperschaft in der Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder und der Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Gerichte sowie für Sendungen nach den §§ 10 und 11 dieses Staatsvertrages. Zu einer Gegendarstellung kann eine Gegendarstellung nicht verlangt werden.

#### § 10

##### Verlautbarungsrecht

Der Bundesregierung und den Landesregierungen ist in Katastrophenfällen oder bei anderen vergleichbaren erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unverzüglich angemessene Sendezeit für amtliche Verlautbarungen unentgeltlich einzuräumen.

#### § 11

##### Anspruch auf Sendezeit

(1) Parteien ist während ihrer Beteiligung an den Wahlen zum Deutschen Bundestag angemessene Sendezeit einzuräumen, wenn mindestens eine Landesliste für sie zugelassen wurde. Ferner haben Parteien und sonstige politische Vereinigungen während ihrer Beteiligung an den Wahlen der Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament Anspruch auf angemessene Sendezeit, wenn mindestens ein Wahlvorschlag für sie zugelassen wurde.

(2) Der Intendant lehnt die Ausstrahlung ab, wenn es sich inhaltlich nicht um Wahlwerbung handelt oder der Inhalt offenkundig und schwerwiegend gegen die allgemeinen Gesetze verstößt.

(3) Den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den Jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen, auch solcher über Fragen ihrer öffentlichen Verantwortung, zu gewähren. Andere über das gesamte Bundesgebiet verbreitete Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts können angemessen berücksichtigt werden.

(4) Wenn Vertretern der politischen Parteien, der Kirchen, der verschiedenen religiösen und weltanschaulichen Richtungen und den Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gelegenheit zur Aussprache gegeben wird, so ist ihnen die Möglichkeit der Rede und Gegenrede unter jeweils gleichen Bedingungen zu gewähren.

#### § 12

##### Verantwortung

(1) Wer die Sendung eines Beitrages veranlaßt oder zugelassen hat, trägt für dessen Inhalt und Gestaltung nach Maßgabe der Vorschriften des Grundgesetzes, der allgemeinen Gesetze und der besonderen Vorschriften dieses Staatsvertrages die Verantwortung. Verantwortlich ist auch, wer es unterlassen hat, in seinem Aufgabenkreis pflichtgemäß tätig zu werden.

(2) Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen nach §§ 10 und 11 dieses Staatsvertrages ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zugebilligt worden ist.

(3) Die Verantwortlichkeit anderer Personen, insbesondere des Verfassers, Herstellers oder Gestalters eines Beitrages, bleibt unberührt.

#### § 13

##### Auskunftspflicht

Die Körperschaft hat auf Verlangen Namen und Dienstanschrift des Intendanten oder der sonstigen für Sendungen Verantwortlichen mitzuteilen.

#### § 14

##### Beweissicherung

(1) Von allen Hörfunksendungen, die die Körperschaft verbreitet, sind vollständige Tonaufzeichnungen herzustellen und aufzubewahren. Bei der Sendung einer Aufzeichnung kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Monate. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so ist die Aufzeichnung aufzubewahren, bis die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(2) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, kann von der Körperschaft Einsicht in die Aufzeichnungen nach Absatz 1 verlangen und hiervon auf eigene Kosten von der Körperschaft Mehrfertigungen herstellen lassen.

(3) Soweit die Körperschaft Radiotext veranstaltet, stellt sie in geeigneter Weise sicher, daß berechtigten Interessen Dritter auf Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird.

#### § 15

##### Eingaben, Beschwerden

(1) Jedermann hat das Recht, sich mit Eingaben und Anregungen zum Programm an die Körperschaft zu wenden.

(2) Die Körperschaft stellt sicher, daß Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, innerhalb angemessener Frist schriftlich beschieden werden. Das Nähere regelt die Satzung.

### III. Abschnitt Datenschutz

#### § 16

##### Geltung von Datenschutzvorschriften

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind für den Datenschutz bei der Körperschaft die jeweils geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

#### § 17

##### Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke

(1) Soweit personenbezogene Daten durch die Körperschaft ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet werden, gelten nur die für das Datengeheimnis und für die Datensicherung maßgeblichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen des Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann der Betroffene Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe der Körperschaft durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

#### § 18

##### Datenschutzbeauftragter

(1) Die Körperschaft bestellt einen Beauftragten für den Datenschutz, der an die Stelle des Landesbeauftragten

für den Datenschutz tritt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Intendanten durch den Verwaltungsrat für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Das Amt des Beauftragten für den Datenschutz kann neben anderen Aufgaben innerhalb der Körperschaft wahrgenommen werden.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der Körperschaft. Dem Beauftragten für den Datenschutz ist dabei

1. insbesondere Auskunft zu Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme,
2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

Gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften können einem Auskunfts- oder Einsichtsverlangen nicht entgegengehalten werden.

(4) Über das Ergebnis der Überwachung unterrichtet der Beauftragte für den Datenschutz den Intendanten. Damit kann er Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, verbinden. Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(6) Die vom Intendanten nach Absatz 5 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Beauftragten für den Datenschutz zu.

(7) Der Beauftragte für den Datenschutz erstattet dem Verwaltungsrat alle 2 Jahre, erstmals zum 1. Oktober 1995, einen Bericht über seine Tätigkeit. Weitere Berichte im Einzelfall erstattet der Beauftragte für den Datenschutz auf Anforderung des Verwaltungsrates.

(8) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Beauftragten für den Datenschutz zu wenden, wenn er der

Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Körperschaft in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

#### IV. Abschnitt

#### Organisation, Finanzierung, Haushalt

##### § 19

##### Organe

Die Organe der Körperschaft sind

1. der Hörfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Intendant.

##### § 20

##### Aufgaben des Hörfunkrates

(1) Der Hörfunkrat hat die Aufgabe, für die Sendungen der Körperschaft Richtlinien im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat aufzustellen und den Intendanten in Programmfragen zu beraten. Er überwacht die Einhaltung der Richtlinien und der in den §§ 6 bis 11 und 15 dieses Staatsvertrages aufgestellten Grundsätze.

(2) Der Hörfunkrat beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Intendanten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder über die Genehmigung des Haushaltsplans.

##### § 21

##### Zusammensetzung des Hörfunkrates

(1) Der Hörfunkrat besteht aus vierzig Mitgliedern, nämlich

- a) je einem Vertreter der vertragschließenden Länder, der von der zuständigen Landesregierung entsandt wird,
- b) drei Vertretern des Bundes, die von der Bundesregierung entsandt werden,
- c) einem Vertreter der Evangelischen Kirchen in Deutschland,
- d) einem Vertreter der Katholischen Kirche,
- e) einem Vertreter des Zentralrats der Juden in Deutschland,
- f) einem Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- g) einem Vertreter der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände,
- h) einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Badisch-Württembergischen Bauernverbände,
- i) einem Vertreter des Bundes der Vertriebenen, Landesverband Bayern e.V.,
- j) einem Vertreter des Landessportbundes Berlin e.V.,
- k) einem Vertreter der Handwerkskammern von Brandenburg,
- l) einem Vertreter des Reichsbundes der Kriegsoffer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen, Landesverband Bremen,

- m) einem Vertreter der Deutschen-Angestellten-Gewerkschaft – Landesverband Hamburg,
- n) einem Vertreter des Deutschen Mieterbundes, Landesverband Hessen e.V.,
- o) einem Vertreter eines Landesverbandes der Freien Berufe, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
- p) einem Vertreter des Landesmusikrates Niedersachsen e.V.,
- q) einem Vertreter des Landesjugendringes Nordrhein-Westfalen,
- r) für jeweils eine Amtsperiode einem Vertreter der IG Medien/Fachgruppe Journalismus, Landesbezirk Rheinland-Pfalz/Saar oder einem Vertreter des Deutschen Journalistenverbandes/Landesverband Rheinland-Pfalz,
- s) einem Vertreter der Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.,
- t) einem Vertreter des Bundes der stalinistisch Verfolgten, Landesverband Sachsen,
- u) einem Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes – Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- v) einem Vertreter des Landesnaturschutzverbandes Schleswig-Holstein,
- w) einem Vertreter der Industrie- und Handelskammern von Thüringen.

(2) Mitglieder des Personalrats nehmen an den Sitzungen des Hörfunkrates teil und können zu Fragen, die nicht den Programmbereich betreffen, gehört werden.

(3) Die unter Absatz 1 Buchst. c) bis w) aufgeführten Vertreter werden von den dort bezeichneten Verbänden oder Organisationen entsandt. Der Vorsitzende des Hörfunkrates bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt der jeweilige Vertreter zu benennen ist.

(4) Bei der Entsendung der Vertreter sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Bei den Vertretern nach Absatz 1 Buchst. b) ist mindestens eine Frau zu entsenden. Bei den Vertretern nach Absatz 1 Buchst. a) und c) bis w) muß, soweit eine andere Person als Nachfolger eines Mitglieds entsandt wird, diese Person eine Frau sein, wenn zuvor ein Mann entsandt war, oder ein Mann sein, wenn zuvor eine Frau entsandt war. Satz 3 gilt nicht, wenn dies im Einzelfall oder aufgrund der Zusammensetzung der entsendungsberechtigten Stelle nicht möglich ist.

(5) Solange und soweit von dem Entsendungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend. Die unter Absatz 1 Buchst. c) bis w) aufgeführten Vertreter dürfen nicht Mitglieder einer Landesregierung oder der Bundesregierung sein; gleiches gilt für Mitglieder der gesetzgebenden und beschließenden Organe der Europäischen Gemeinschaften, des Europarats, des Bundes oder eines Landes. Die Amtszeit der Mitglieder des Hörfunkrates beginnt mit dessen erstem Zusammentritt. § 34 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Die Mitglieder des Hörfunkrates sind an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen weder für die Körperschaft, für eine andere Rundfunkanstalt, einen Zusammenschluß von Rundfunkanstalten, eine Landesmedienanstalt oder einen privaten Veranstalter gegen Entgelt tätig sein. Dies gilt nicht für eine gelegentliche nichtständige Vortragstätigkeit. Die Mitglieder des Hörfunkrates dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Hörfunkrates zu gefährden. Tritt eine solche Interessenskollision ein, so scheidet das Mitglied aus dem Hörfunkrat aus. Wird eine Person Mitglied des Hörfunkrates, so entfällt dadurch die Berechtigung, Mitglied eines Aufsichtsgremiums der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder des ZDF zu sein. Das Nähere regelt die Satzung.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Hörfunkrates beträgt vier Jahre. Die unter Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Mitglieder können von den entsendungsberechtigten Stellen abberufen werden. Die unter Absatz 1 Buchst. c) bis w) genannten Mitglieder können von den entsendungsberechtigten Stellen abberufen werden, wenn sie aus dem jeweiligen Verband oder der Organisation ausscheiden. Scheidet ein Mitglied aus, so ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu berufen.

(8) Die Länder überprüfen die Zusammensetzung des Hörfunkrates nach Absatz 1 Buchst. h) bis w) rechtzeitig vor Ablauf jeder zweiten Amtsperiode.

#### § 22

##### Verfahren des Hörfunkrates

(1) Der Hörfunkrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Staatsvertrag anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Hörfunkrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in geheimer Wahl. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Bildung von Ausschüssen vorgesehen werden kann.

(3) Der Hörfunkrat tritt mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder oder des Intendanten muß er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenreten. Die Einladungen ergehen durch den Vorsitzenden.

(4) Der Intendant nimmt an den Sitzungen des Hörfunkrates teil. Ihm soll von dem Termin einer Sitzung rechtzeitig Kenntnis gegeben werden. Er ist auf seinen Wunsch zu hören.

#### § 23

##### Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über den Dienstvertrag mit dem Intendanten. Der Vorsitzende des Verwaltungs-

rates vertritt die Körperschaft beim Abschluß des Dienstvertrages und beim Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte mit dem Intendanten sowie bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Körperschaft und dem Intendanten.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Intendanten.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung der Körperschaft.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt über den vom Intendanten entworfenen Haushaltsplan, der dem Hörfunkrat gemäß § 20 zur Genehmigung zuzuleiten ist. Das gleiche gilt für den Jahresabschluß.

#### § 24

##### Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern, nämlich

- a) drei Vertretern der Länder, die von den Ministerpräsidenten gemeinsam berufen werden; die Ministerpräsidenten werden sich bemühen, die Berufung möglichst einmütig vorzunehmen;
- b) einem Vertreter des Bundes, der von der Bundesregierung entsandt wird;
- c) zwei Vertretern der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, die von deren Intendanten entsandt werden;
- d) zwei Vertretern des ZDF, die vom Intendanten des ZDF entsandt werden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre; § 21 Abs. 7 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(3) Solange und soweit von dem Recht der Entsendung kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.

(4) § 21 Abs. 6 gilt für die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) entsprechend.

(5) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Verwaltungsrat und Hörfunkrat ist ausgeschlossen.

#### § 25

##### Verfahren des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. Als Vorsitzender ist entweder ein Vertreter der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder des ZDF im Wechsel nach jeder Amtsperiode zu wählen. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3,

Abs. 4, § 26 Abs. 1 und 3 und § 27 Abs. 2 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder.

(3) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein. Auf Antrag von drei Mitgliedern muß er ihn einberufen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können an den Sitzungen des Hörfunkrates teilnehmen. Sie haben das Recht, sich zu den Punkten der Tagesordnung zu äußern.

#### § 26

##### Wahl und Amtszeit des Intendanten

(1) Der Intendant wird vom Hörfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Für die Wahl sind mindestens zwei Drittel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Aufgaben des Intendanten darf nur wahrnehmen, wer

- a) seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat,
- b) unbeschränkt geschäftsfähig ist,
- c) unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann,
- d) die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und die Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, sowie
- e) Grundrechte nicht verwirkt hat.

(3) Der Verwaltungsrat kann den Intendanten mit Zustimmung des Hörfunkrates entlassen; der Beschluß des Hörfunkrates bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. Der Intendant ist vor der Beschlußfassung zu hören. Mit der Entlassung scheidet der Intendant aus seiner Stellung aus; die Bezüge sind ihm für die Dauer der Wahlzeit weiterzugewähren.

#### § 27

##### Aufgaben des Intendanten

(1) Der Intendant vertritt die Körperschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für die gesamten Geschäfte der Körperschaft einschließlich der Gestaltung der Programme verantwortlich.

(2) Der Intendant beruft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat

- a) die Programmdirektoren der beiden Funkhäuser,
  - b) den Verwaltungsdirektor,
  - c) den Technischen Direktor
- und aus deren Mitte einen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit.

#### § 28

##### Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte des Intendanten

Der Intendant bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates zu folgenden Rechtsgeschäften:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,

2. Erwerb und Veräußerung von Unternehmungen und Beteiligungen an ihnen,
3. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten,
4. Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, einer Bürgschaft oder einer Garantie,
5. Abschluß von Tarifverträgen,
6. Abschluß von Anstellungsverträgen mit leitenden Angestellten nach näherer Bestimmung der Satzung,
7. Übernahme einer sonstigen Verpflichtung im Wert von mehr als 250.000,- DM.

#### § 29

##### Finanzierung

Die Körperschaft wird von ihren Mitgliedern gemäß den Bestimmungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages finanziert. Sie deckt im übrigen ihre Ausgaben durch sonstige Einnahmen.

#### § 30

##### Haushaltswirtschaft

(1) Die Körperschaft ist in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig, soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

(2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach der Finanzordnung, die der Verwaltungsrat erläßt. Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit aufzustellen.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der gemeinsamen Prüfung durch die Rechnungshöfe der Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen. Der Prüfungsbericht ist dem Intendanten, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, dem Vorsitzenden des Hörfunkrates und allen Landesregierungen zuzuleiten.

#### § 31

##### Rechtsaufsicht

(1) Die Landesregierungen wachen über die ordnungsgemäße Durchführung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages und über die Beachtung der allgemeinen Rechtsvorschriften. Sie üben diese Befugnis durch eine Landesregierung in zweijährigem Wechsel aus; der Wechsel richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Länder. Die rechtsaufsichtsführende Landesregierung ist jeweils zugleich zuständige Behörde nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages.

(2) Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind erst zulässig, wenn die zuständigen Organe der Körperschaft die ihnen obliegenden Pflichten in angemessener Frist nicht oder nicht hinreichend erfüllen. Die rechtsaufsichtsführende Landesregierung hat sich zuvor mit den anderen Landesregierungen abzustimmen. Sie ist berechtigt, der Körperschaft im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung ihrer Pflichten zu setzen.



## § 32

## Konkursunfähigkeit

Eine Konkursfähigkeit der Körperschaft besteht nicht.

## § 33

## Informationspflicht, Personalvertretungsrecht

(1) Soweit rechtsverbindliche Berichtspflichten der Länder zum Rundfunk gegenüber zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen in Bezug auf die Körperschaft bestehen, gilt § 8 Abs. 1 und 2 Rundfunkstaatsvertrag entsprechend.

(2) Für die Körperschaft sind das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar. In den Fällen des § 71 Abs. 1 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sind abwechselnd die Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte der Sitzländer, beginnend mit Nordrhein-Westfalen, oder ein von ihnen Beauftragter mit der Befähigung zum Richteramt für zwei Jahre Vorsitzender der Einigungsstelle.

## V. Abschnitt

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 34

Konstituierung des  
Hörfunkrates und des Verwaltungsrates,  
Personalvertretung, Rechtsaufsicht

(1) Die Amtsperiode des Verwaltungsrates und des Hörfunkrates beginnt am 1. Januar 1994. Hörfunkrat und Verwaltungsrat sollen alsbald einen Intendanten wählen. Bis zum Zeitpunkt der Wahl eines Intendanten werden die Geschäfte des Intendanten vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates kommissarisch geführt.

(2) Bei dem unter § 21 Abs. 1 Buchst. r) bezeichneten Vertreter steht das Entsendungsrecht für die erste Amtsperiode der an erster Stelle genannten Organisation zu.

(3) Für die erste Amtsperiode des Hörfunkrates bestimmt der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz, bis zu welchem Zeitpunkt die Vertreter zu benennen sind.

(4) Wird eine Person Mitglied des Hörfunk- oder des Verwaltungsrates der Körperschaft, so entfällt in der ersten Amtsperiode des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates dadurch nicht die Berechtigung, Mitglied eines Aufsichtsgremiums der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder des ZDF zu sein; § 21 Abs. 6 Satz 6 ist während dieser Zeit nicht anwendbar.

(5) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages gewählten Mitglieder der Personal- oder Betriebsratsvertretungen von Deutschlandfunk, RIAS Berlin und DS Kultur bilden, soweit sie als Beschäftigte auf die Körperschaft übergeleitet werden, deren kommissarischen Personalrat bis zur konstituierenden Sitzung einer

eigenen Personalvertretung; § 33 Abs. 2 gilt entsprechend. Spätestens bis zum 30. April 1994 bestellt der kommissarische Personalrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden zur Durchführung der Wahl einer Personalvertretung der Körperschaft.

(6) Die Ausübung der Rechtsaufsicht nach § 31 Abs. 1 Satz 2 liegt zuerst bei der Landesregierung des Landes Baden-Württemberg.

## § 35

## Personalbestand

Der zunächst von Deutschlandfunk, RIAS Berlin und DS Kultur übernommene Personalbestand ist von der Körperschaft im Rahmen vorhandener arbeitsrechtlicher Möglichkeiten so zurückzuführen, daß spätestens innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages eine bedarfsgerechte Planstellenzahl von höchstens 710 erreicht ist. Dabei sollen insbesondere eine Personalfuktuation sowie Vereinbarungen über einen Vorruhestand genutzt werden.

## § 36

## Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der Beteiligten zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmalig zum 31. Dezember 1998. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Beteiligten zueinander unberührt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zu demselben Zeitpunkt kündigen.

(2) Wird der Rundfunkstaatsvertrag nach seinem § 37 Abs. 1 gekündigt, gelten die auf die Körperschaft anwendbaren Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages für die Körperschaft fort. Im Falle einer Kündigung einzelner Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages nach seinem § 37 Abs. 3 finden die gekündigten Vorschriften auf die Körperschaft keine Anwendung.

## § 37

## Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 1993 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 rückwirkend außer Kraft, wenn der Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern über die Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunk und des RIAS Berlin auf die Körper-

schaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ (Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag) vom 17. Juni 1993 zum 1. Januar 1994 nicht in Kraft getreten ist oder nach Artikel 9 Abs. 2 dieses Staatsvertrages gegenstandslos geworden ist.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern und dem Bund die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden nach Absatz 1 mit. Sie teilt den Ländern ferner mit, wenn dieser Staatsvertrag nach Absatz 2 gegenstandslos wird.

Berlin, den 17. Juni 1993

Für das Land Baden-Württemberg  
**Erwin Teufel**

Für den Freistaat Bayern  
**Dr. Edmund Stoiber**

Für das Land Berlin  
**Eberhard Diepgen**

Für das Land Brandenburg  
**Dr. h. c. Manfred Stolpe**

Für die Freie Hansestadt Bremen  
**Klaus Wedemeier**

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
**Dr. Thomas Mirow**

Für das Land Hessen  
**Hans Eichel**

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
**Dr. Berndt Seite**

Für das Land Niedersachsen  
**Gerhard Schröder**

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
**Dr. h. c. Johannes Rau**

Für das Land Rheinland-Pfalz  
**Rudolf Scharping**

Für das Saarland  
**Oskar Lafontaine**

Für den Freistaat Sachsen  
**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

Für das Land Sachsen-Anhalt  
**Prof. Dr. Werner Münch**

Für das Land Schleswig-Holstein  
**Heide Simonis**

Für das Land Thüringen  
**Dr. Bernhard Vogel**

## Protokollerklärungen zum Staatsvertrag

### Protokollerklärung des Landes Berlin zu § 1:

Berlin weist darauf hin, daß nach dem Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks der bundesweite Hörfunk zur Grundversorgung gehört.

### Protokollerklärung des Landes Berlin zu § 1 Abs. 4 und § 27 Abs. 2:

Berlin geht davon aus, daß der stellvertretende Intendant aus dem Funkhaus Berlin berufen wird.

### Protokollerklärung aller Länder zu § 3 Abs. 1:

Die Länder stimmen in dem Ziel überein, daß der bundesweite Hörfunk einen möglichst hohen Versorgungsgrad in der Bevölkerung erreichen soll.

### Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg und Bayern zu § 3 Abs. 1:

Baden-Württemberg und Bayern weisen hierzu darauf hin, daß dieses Ziel nicht zu Lasten ihrer Landesrundfunkanstalten und privaten Anbieter verfolgt werden kann.

### Protokollerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg zu § 3 Abs. 1:

Hamburg geht davon aus, daß eine Umwidmung der in Hamburg für den Deutschlandfunk koordinierten Frequenz UKW 88,7 MHz zum Zwecke einer bundesweit möglichst gleichwertigen terrestrischen Verbreitung beider Programme des Deutschlandradios nicht ohne Zustimmung Hamburgs erfolgt.

### Protokollerklärung des Freistaates Sachsen und des Landes Thüringen zu § 3 Abs. 1:

Der Freistaat Sachsen und das Land Thüringen erwarten, daß die erstmalige Frequenzzuordnung in den jeweiligen Ländern mit dem Ziel einer hohen Integrationswirkung im vereinten Deutschland einerseits unter Beachtung der bisherigen Hörerbindung und andererseits unter Beachtung der bisherigen Einschaltquoten in Absprache mit den zuständigen Gremien der Körperschaft erfolgt.

### Protokollerklärung des Landes Schleswig-Holstein zu § 3 Abs. 1:

Schleswig-Holstein erwartet, daß die Organe der Körperschaft bestehende Hörerbindungen bei der Gestaltung der Sendernetze für die beiden Hörfunkprogramme berücksichtigen und im Rahmen des Frequenzbestandes nach § 3 Abs. 1 alle finanziell vertretbaren Möglichkeiten der terrestrischen Verbreitung ausschöpfen. Schleswig-Holstein geht deshalb davon aus, daß etwaige Überlegungen über eine Einstellung der bisherigen Versorgung über Mittelwelle in Schleswig-Holstein mit dem Land abgestimmt werden.

Protokollerklärung des Landes Brandenburg zu § 21 Abs. 1 Buchst. b):

Der Bund wird gebeten zu prüfen, ob eine der ihm zustehenden Sitze im Hörfunkrat des Deutschlandradios durch die Ausländerbeauftragte des Bundes wahrgenommen werden kann.

Protokollerklärung des Freistaates Bayern zu § 21 Abs. 4 Satz 3 und 4:

Der Freistaat Bayern akzeptiert die Regelung in § 21 Abs. 4 Satz 3 und 4 nur, um eine Gesamteinigung der Länder über den Staatsvertrag zu ermöglichen.

**Begründung  
zum Staatsvertrag  
über die Körperschaft des öffentlichen Rechts  
„Deutschlandradio“**

**A. Allgemeines**

Hörfunkprogramme haben seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland wesentliche Beiträge zur Überwindung der Teilung geleistet. Nach der politischen Vereinigung sollen sie nunmehr auch auf eine baldige Herstellung der inneren Einheit hinwirken. Hieran anknüpfend wollen die Länder mit dem Abschluß dieses Staatsvertrages und der Verbreitung von zwei neuen Programmen den gewachsenen Aufgabenstellungen des Hörfunks im vereinten Deutschland angemessen Rechnung tragen.

Zu diesem Ziel haben die Länder am 29. Oktober 1992 Einvernehmen über diesen Staatsvertrag erzielt und ihn nach Abschluß der Verhandlungen über die Übernahme von Deutschlandfunk und RIAS mit dem Bund am 17. Juni 1993 unterzeichnet. Bei der Unterzeichnung haben sie die in der Anlage zum Staatsvertrag enthaltenen Protokollerklärungen abgegeben.

Durch den Staatsvertrag wird eine öffentlich-rechtliche Körperschaft errichtet, deren Aufgabe die Ausstrahlung von zwei Hörfunkprogrammen ist. Die Rechtsform einer Körperschaft macht deutlich, daß hier keine neue dritte Säule im öffentlich-rechtlichen System errichtet werden soll. Denn Mitglieder dieser Körperschaft sind gemeinsam die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF).

Neben diesem Errichtungsstaatsvertrag haben die Länder mit dem Bund Einvernehmen über die Übernahme von Teilen des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin erzielt und gemeinsam mit diesem am 17. Juni 1993 einen entsprechenden Staatsvertrag unterzeichnet. Dieser Staatsvertrag regelt das Nähere zur Überleitung von Personal und Sachmitteln des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin und enthält Regelungen über vermögensrechtliche Ansprüche zwischen dem Bund und der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“. Er steht selbständig neben dem vorliegenden organisationsrechtlichen Staatsvertrag für den bundesweiten Hörfunk, dessen Abschluß in der alleinigen Zuständigkeit der Länder liegt.

Rechtstechnisch lehnt sich der vorliegende Staatsvertrag eng an den ZDF-Staatsvertrag an. Denn wie das ZDF für das Fernsehen, hat die Körperschaft für den Hörfunk den Programmauftrag einer bundesweiten Versorgung. Es erschien daher sachgerecht, zahlreiche Regelungen des ZDF-Staatsvertrages zu übernehmen, soweit nicht wegen des Hörfunks andere Bestimmungen notwendig waren. Insofern beschränkt sich die vorliegende Begründung darauf, die neu aufgenommenen oder abweichenden Bestimmungen im Vergleich zum ZDF-Staatsvertrag zu erläutern.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

**Zu § 1**

Der Erste Abschnitt des Staatsvertrages enthält die grundlegenden allgemeinen Vorschriften für die Körperschaft.

Absatz 1 stellt zunächst in den Vordergrund, daß es sich bei der Körperschaft um eine von den Ländern errichtete juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, die gemeinnützigen Zwecken zu dienen hat. Gleichzeitig wird in Satz 1 der Name der Körperschaft „Deutschlandradio“ festgelegt. Darüber hinaus wird jedoch von den Gremien der Körperschaft erwartet, daß sie die bisherigen eingeführten Bezeichnungen wie z.B. Deutschlandfunk bei der Wahl von Programmnamen einbezieht (vgl. Art. 2 Abs. 4 Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag). Entsprechend der körperschaftlichen Struktur bestimmt Satz 2 den Kreis der Mitglieder der Körperschaft. Danach können Mitglieder der Körperschaft nur die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) sein. Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist gemäß Satz 3 nicht zulässig. Die Bestimmungen machen das Ziel des Staatsvertragsgesetzgebers deutlich, zwar eine eigenständige juristische Person des öffentlichen Rechts zu schaffen, diese aber gleichwohl eng an die beiden Säulen des öffentlich-rechtlichen Systems ARD und ZDF anzubinden. Dieses Ziel kommt auch in weiteren Bestimmungen des Staatsvertrages zum Ausdruck: So z.B. in Absatz 2, wonach die finanziellen Grundlagen der Körperschaft durch die Beiträge ihrer Mitglieder über die Rundfunkgebühr zu sichern sind; ferner in § 5, der die Zusammenarbeit der Körperschaft mit ARD und ZDF regelt; auch bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates in § 24 verfügen ARD und ZDF über die Hälfte der Mitglieder und damit über einen entsprechenden Einfluß in dem für die gesamte Verwaltung zentralen Aufsichtsgremium.

Entsprechend der mitgliederschaftlichen Struktur der Körperschaft wird diese nach Absatz 2 durch die Beiträge ihrer Mitglieder finanziert. § 3 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag stellt ARD und ZDF hierfür einen Anteil an der Grundgebühr zweckgebunden zur Verfügung.

Absatz 3 gewährt der Körperschaft das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen. Dieses Recht findet seine Grenzen in den allgemeinen Gesetzen.

Absatz 4 trifft die wesentlichen organisatorischen Bestimmungen für die Körperschaft. Danach hat sie ihren Sitz sowohl in Köln als auch in Berlin. Gemäß Satz 2 ist das zentrale Organ der Körperschaft – der Intendant – sowie die dazugehörige Verwaltung am Sitz in Köln angesiedelt. Soweit für den Gerichtsstand nach allgemeinen prozessualen Bestimmungen der Sitz ausschlaggebend ist, bestimmt Satz 2, daß sich dieser maßgebliche Sitz der Körperschaft in Köln befindet. Nach Satz 3 betreibt die Körperschaft programm- und produktionsgerecht an ihren beiden Sitzen gleichgewichtige Funkhäuser einschließlich der dazugehörigen jeweiligen Programmdirektionen. Die nähere Verteilung der Direktionen auf die Standorte Berlin und Köln bleibt den Organen der Körperschaft vorbehalten.

**Zu § 2**

§ 2 enthält Vorschriften für die Programme der Körperschaft.

Nach Absatz 1 Satz 1 veranstaltet die Körperschaft zwei Hörfunkprogramme. Damit wird der Tätigkeitsbereich der Körperschaft auf Hörfunk begrenzt und zugleich die Programmhöchstzahl festgelegt. Gemäß Satz 2 haben beide Programme ihre Schwerpunkte in den Bereichen Information und Kultur. Die weiteren Festlegungen zur Ausgestaltung der Programme obliegen den Organen der Körperschaft.

Nach Absatz 2 dürfen die Programme keine Werbung enthalten. Dies entspricht dem in § 6 näher ausgestalteten Programm-

auftrag der Körperschaft für die beiden Hörfunkprogramme. Ferner sollte der Hörfunkwerbemarkt nicht noch durch zwei weitere Programme mit Werbung belastet werden. Die Körperschaft finanziert sich daher ausschließlich aus den gemäß § 3 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag bereitgestellten Mitteln aus der Grundgebühr, soweit nicht andere Einnahmequellen – etwa im Rahmen der Programmverwertung – erschlossen werden.

Absatz 3 Satz 1 schließt Sponsoring grundsätzlich aus. Um mögliche Synergieeffekte zu den Mitgliedern in diesem Bereich nicht von vornherein zu verhindern, macht Satz 2 hiervon eine Ausnahme, falls die Körperschaft gesponserte Beiträge ihrer Mitglieder übernimmt. Ansonsten wäre es z.B. nicht möglich, solche Beiträge auch in den Programmen der Körperschaft auszustrahlen.

Zu § 3

§ 3 enthält die für die Körperschaft notwendigen Bestimmungen zur Nutzung der technischen Übertragungskapazitäten.

Gemäß dem bereits auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 4. Juli 1991 von allen Ländern getroffenen Kompromiß stehen nach Absatz 1 die am 1. Juli 1991 von dem Programm des Deutschlandfunks sowie der Programme von RIAS 1 und DS Kultur genutzten Frequenzen und Satellitenkanäle der Körperschaft zu. Insbesondere über die Nutzung der Satellitenkanäle ist damit die bundesweite Empfangbarkeit der beiden Programme gewährleistet. Gleiches kann für die terrestrische Versorgung bei Ausnutzung der Frequenzen in sämtlichen Wellenbereichen gelten. Die Körperschaft hat über die ihr zur Verfügung stehenden Frequenzen nach Satz 2 ein Nutzungskonzept zu erarbeiten. Dieses Konzept soll an dem Ziel ausgerichtet sein, für beide Programme eine bundesweit möglichst gleichwertige terrestrische Verbreitung zu erreichen. Satz 3 stellt klar, daß weitere Übertragungskapazitäten nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts zugewiesen werden können. Gleichzeitig wird aber auch bestimmt, daß der Körperschaft durch diesen Staatsvertrag kein Vorrang bei der Vergabe von Übertragungskapazitäten nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts zukommt. Damit ist jeder Landesgesetzgeber frei, selbst zu bestimmen, nach welchen Kriterien verfügbare Übertragungskapazitäten seines Landes vergeben werden sollen. Insbesondere eine mögliche Vorrangentscheidung zugunsten der jeweiligen Landesrundfunkanstalt oder eines privaten Anbieters bleibt danach möglich. Auf die Protokollerklärungen zu § 3 wird hingewiesen.

Absatz 2 enthält die notwendigen Bestimmungen für die Körperschaft im Hinblick auf das in § 34 Rundfunkstaatsvertrag vorgesehene Verfahren der Zuordnung von Satellitenkanälen. Der erste Halbsatz stellt zunächst klar, daß die Körperschaft unmittelbar berechtigt ist, die Zuordnung eines Satellitenkanals zu beantragen. Sie muß danach den Antrag nicht über ihre Mitglieder stellen. Durch den zweiten Halbsatz wird die Vorschrift des § 34 Abs. 3 entsprechend anwendbar. Diese Bestimmung enthält die Grundsätze für das Zuordnungsverfahren. So sind danach auch der Körperschaft zur Verfügung stehende freie Satellitenkanäle bekannt zu machen. Sie ist ferner bei Engpaßsituationen in das Verständigungsverfahren nach § 34 Abs. 3 Buchst. c) Rundfunkstaatsvertrag einzubeziehen.

Zu § 4

Absatz 1 entspricht der Bestimmung in § 3 ZDF-Staatsvertrag. Lediglich die Verpflichtung, die Produktionen möglichst ange-

messen auf Produktionsstandorte in den Ländern zu verteilen (§ 3 Satz 4 ZDF-Staatsvertrag), wurde für die Körperschaft nicht übernommen, da für sie in der Regel allein die Produktionsstandorte in Berlin und Köln in Betracht kommen.

Absatz 2 stimmt mit § 4 Abs. 2 ZDF-Staatsvertrag überein.

Zu § 5

§ 5 ist die zentrale Vorschrift, die das Verhältnis der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF als Mitglieder der Körperschaft zur Körperschaft regelt.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß die Körperschaft unter Wahrung ihrer journalistischen und redaktionellen Eigenständigkeit eng mit ihren Mitgliedern zusammenarbeiten soll. Dies bedeutet, daß immer geprüft werden muß, ob das angestrebte Ziel unter Nutzung der Kapazitäten von ARD und ZDF kostengünstiger erreicht werden kann. Die Wahrung der journalistischen und redaktionellen Eigenständigkeit bei der Programmherstellung ist bei dieser Prüfung stets im Auge zu behalten.

Absatz 2 konkretisiert die Verpflichtung aus Absatz 1 in verschiedenen Bereichen. Sofern es programmlich vertretbar und wirtschaftlich ist, soll die Körperschaft im In- und Ausland die vorhandenen Kapazitäten der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten und des ZDF nutzen. Dies gilt insbesondere z.B. bei den Auslandskorrespondentenplätzen. Das Nähere über die Nutzung wird gemäß Satz 2 zwischen der Körperschaft und ihren Mitgliedern in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Als ein weiteres wichtiges Beispiel einer Kooperation nennt Satz 3 die Koproduktion von Programmen sowie die Übernahme von Wort- und Musikbeiträgen. Diese enge Kooperation darf jedoch gemäß Satz 4 nicht dazu führen, daß die Erstellung des Gesamtprogramms durch die beiden Funkhäuser in Köln und Berlin nicht mehr möglich ist. Vielmehr sollen beide Programme ihr unabhängiges Profil gegenüber den Programmen ihrer Mitglieder erhalten. Weitere Einzelheiten sind nach Satz 5 der Regelung der Satzung vorbehalten.

Zur Dokumentation der Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern ist die Körperschaft nach Absatz 3 verpflichtet, im Rahmen ihres Jahresabschlusses eine Übersicht über diese Zusammenarbeit zu veröffentlichen. Durch die dadurch erzielte Öffentlichkeit soll sichergestellt werden, daß den in dieser Vorschrift aufgeführten Grundsätzen durch die Organe der Körperschaft auch Rechnung getragen wird.

Zu § 6

Mit § 6 beginnt der Zweite Abschnitt des Staatsvertrags mit allgemeinen Bestimmungen für die Sendungen. Neben den allgemeinen Programmgrundsätzen finden sich hier Vorschriften über die Berichterstattung, den Jugendschutz, das Gegendarstellungs- und Verlautbarungsrecht, die Einräumung von Sendezeit an Dritte, die Verantwortung für die Sendungen, die Auskunftspflicht, die Beweissicherung und das Eingaberecht. Auch hier lehnt sich der Staatsvertragstext weitgehend an die Bestimmungen für das ZDF an.

Zu § 7

§ 7 stimmt mit § 6 ZDF-Staatsvertrag überein.

Zu § 8

§ 8 entspricht weitgehend der Vorschrift in § 8 ZDF-Staatsvertrag bzw. § 3 Rundfunkstaatsvertrag.

Absatz 3 wurde dahingehend modifiziert, daß allein die Bestimmungen übernommen wurden, die auf Hörfunk Anwendung finden.

Gleiches gilt für Absatz 4, der der Körperschaft die Möglichkeit gewährt, in Richtlinien oder für den Einzelfall von den Zeitgrenzen nach Absatz 3 abzuweichen.

#### Zu §§ 9 bis 15

Die §§ 9 bis 15 entsprechen den §§ 9 bis 15 ZDF-Staatsvertrag. Auch hier wurden nur die Anpassungen vorgenommen, die im Hinblick auf die Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen notwendig sind. Dies gilt insbesondere für die Beweissicherung nach § 14.

#### Zu § 16

§ 16 ist die erste Vorschrift des Dritten Abschnitts des Staatsvertrages mit den Bestimmungen über den Datenschutz.

Sie erklärt zunächst das Bundesdatenschutzgesetz für entsprechend anwendbar, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen der §§ 17 und 18 nichts Abweichendes geregelt ist. Damit sind insbesondere die Vorschriften über die Datenverarbeitung öffentlicher Stellen in bezug genommen. Die Anknüpfung an das Bundesdatenschutzgesetz wurde gewählt, um ein einheitliches Datenschutzrecht für beide Standorte der Körperschaft in Köln und Berlin zur Anwendung zu bringen. Die beim ZDF-Staatsvertrag gewählte Anknüpfung an das Datenschutzrecht des Sitzlandes konnte hier wegen des Doppelsitzes nicht gewählt werden. Im übrigen ist durch die Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzrechtes auch gewährleistet, daß bei Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes allen Ländern über den Bundesrat Mitwirkungs- und Einflußmöglichkeiten zustehen.

#### Zu §§ 17 und 18

Die §§ 17 und 18 entsprechen den §§ 17 und 18 des ZDF-Staatsvertrages. Modifiziert wurden lediglich diejenigen Bestimmungen, die sich im ZDF-Staatsvertrag auf das Recht des Sitzlandes Rheinland-Pfalz beziehen.

#### Zu § 19

Mit § 19 beginnt der Vierte Abschnitt des Staatsvertrages mit den Bestimmungen über Organisation, Finanzierung und Haushalt.

§ 19 bestimmt zunächst die Organe der Körperschaft: Hörfunkrat, Verwaltungsrat und Intendant. Näheres über die Organe regeln die §§ 20 bis 28 und die Satzung der Körperschaft. Die Satzung wird gemäß § 23 Abs. 3 vom Verwaltungsrat verabschiedet.

#### Zu § 20

§ 20 regelt die Aufgaben und Befugnisse des Hörfunkrates. Gemäß Absatz 1 hat der Hörfunkrat die Aufgabe, für die Sendungen der Körperschaft Richtlinien aufzustellen. Diese Richtlinien betreffen insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der Ausstrahlung von Sendungen im Programm. Der Hörfunkrat hat über die Einhaltung der Richtlinien zu wachen. Er ist daher auch für Programmbeschwerden zuständig. Neben der Einhaltung der Richtlinien überwacht der Hörfunkrat auch die in dieser Vorschrift im einzelnen aufgeführten Bestimmungen über Gestaltung der Sendungen (§ 6), Berichterstattung (§ 7), unzulässige Sendungen, Jugendschutz (§ 8), Gegendarstellung

(§ 9), Verlautbarungsrecht (§ 10), Anspruch auf Sendezeit (§ 11) und Eingaben, Beschwerden (§ 15).

Nach Absatz 2 beschließt der Hörfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Intendanten. Für diese Beschlüsse reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 22 Abs. 1 Satz 2). Ebenfalls auf Vorschlag des Verwaltungsrates, jedoch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder, beschließt der Hörfunkrat über die Genehmigung des Haushaltsplans. Mit diesem erhöhten Quorum soll sichergestellt werden, daß die besonders wichtige Beschlußfassung über den Haushaltsplan von einer breiten Mehrheit der Mitglieder des Hörfunkrates getragen wird. Entgegen den Regelungen des ZDF-Staatsvertrages steht dem Hörfunkrat jedoch kein Beteiligungsrecht beim Erlaß der Satzung zu. Dies entspricht der mitgliederschaftlichen Struktur der Körperschaft und den notwendigen Einwirkungsbefugnissen ihrer Mitglieder, die nur über den Verwaltungsrat gegeben sind.

#### Zu § 21

§ 21 enthält die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Hörfunkrates. Ziel der Regelung ist es, entsprechend dem Aufgabenzuschnitt der Körperschaft das Gremium zahlenmäßig möglichst klein zu halten. Gegenüber dem ZDF-Fernsehrat mit 77 Mitgliedern setzt sich der Hörfunkrat der Körperschaft aus 40 Mitgliedern zusammen.

Diese Mitglieder kommen aus den nachfolgenden Bereichen: 16 Vertreter der Länder (Buchstabe a)), drei Vertreter des Bundes (Buchstabe b)), fünf Vertreter der im einzelnen aufgeführten Bundesverbände und Organisationen (Buchstabe c) bis g)), 16 Vertreter der im einzelnen aufgeführten Landesverbände und Organisationen (Buchstabe h) bis w)). Die Vertreter nach Buchstabe a) und b) müssen jedoch nicht der staatlichen Verwaltung angehören.

Wesentliches Anliegen der Zusammensetzung des Hörfunkrates ist es, durch eine stärkere Regionalisierung die föderale Struktur des Rundfunks deutlicher zu machen. Mit der Bestimmung von Landesorganisationen in den Buchstaben h) bis w) aus den 16 Ländern wird dieses Anliegen verwirklicht. Neu ist gegenüber dem ZDF-Staatsvertrag, daß den Verbänden und Organisationen ein unmittelbares Entsendungsrecht zusteht. Das im ZDF-Staatsvertrag vorgesehene Auswahlrecht der Ministerpräsidenten aus einem Dreier-Vorschlag wurde für die Körperschaft nicht übernommen. Das Nähere über die Auswahl der einzelnen Vertreter regeln die Absätze 3 bis 5.

Absatz 2 entspricht der Regelung in § 21 Abs. 2 ZDF-Staatsvertrag.

Absatz 3 Satz 1 regelt nunmehr das unmittelbare Entsendungsrecht der in Absatz 1 Buchst. c) bis w) aufgeführten Verbände und Organisationen. Satz 2 bestimmt, daß der Vorsitzende des Hörfunkrates festlegt, bis zu welchem Zeitpunkt die Entsendung von den einzelnen Verbänden und Organisationen vorzunehmen ist. Für die erste Amtsperiode enthält § 34 Abs. 2 eine Übergangsbestimmung.

Im Vergleich zum ZDF-Staatsvertrag fortentwickelt wurde die Regelung in Absatz 4, die sich mit dem Anteil von Frauen als Mitglieder des Hörfunkrates befaßt. Anliegen der Regelung ist es, den Anteil von Frauen im Hörfunkrat zu erhöhen. Satz 1 fordert daher zunächst die entsendungsberechtigten Stellen auf, verstärkt Frauen zu berücksichtigen. Gemäß Satz 2 muß die Bundesregierung, die drei Vertreter gemäß Absatz 1 Buchst. b)

entsendet, mindestens eine Frau auswählen. Zur weiteren Verwirklichung des genannten Ziels ist in Satz 3 ferner vorgesehen, daß die Landesregierungen und die übrigen entsendungsberechtigten Verbände und Organisationen eine Person anderen Geschlechts zu benennen haben, wenn sie eine andere Person als das bisherige Mitglied in den Hörfunkrat entsenden. Dadurch soll gewährleistet werden, daß der Frauenanteil bei den Mitgliedern des Hörfunkrates spätestens beim Wechsel in der Person der Mitglieder entsprechend erhöht wird. Gleichzeitig ist eine bestimmte Kontinuität der Vertretung im Hörfunkrat durch die einzelnen Stellen gesichert, da die Benennung eines Mitglieds des anderen Geschlechts erst dann erfolgen muß, wenn ein Wechsel in der Person des Mitglieds ohnedies eintritt. Satz 4 schränkt die Verpflichtung lediglich für den Fall ein, daß es der entsendungsberechtigten Stelle aufgrund der Zusammensetzung ihrer Mitglieder nicht möglich ist, ein Mitglied anderen Geschlechts zu benennen.

Absatz 5 bestimmt, daß sich die Zahl der Mitglieder des Hörfunkrates verringert, wenn von dem Entsendungsrecht kein Gebrauch gemacht wird. Satz 2 regelt zunächst in Übereinstimmung mit der Regelung des ZDF-Staatsvertrages, daß die unter Absatz 1 Buchst. c) bis w) aufgeführten Vertreter nicht Mitglieder einer Landesregierung oder Bundesregierung sein dürfen. Im Vergleich zum ZDF-Staatsvertrag wird diese Inkompatibilitätsregelung auch auf Mitglieder der gesetzgebenden und beschließenden Organe der Europäischen Gemeinschaften, des Europarats, des Bundes oder eines Landes erstreckt. Dadurch soll gewährleistet werden, daß über die in Absatz 1 Buchst. a) und b) aufgeführten Vertreter der Bundesregierung und der Landesregierungen hinaus keine weiteren Vertreter der staatlichen Exekutive oder Legislative im Hörfunkrat vertreten sind. Gemäß § 34 Abs. 1 beginnt die erste Amtsperiode des Hörfunkrates am 1. Januar 1994.

Absatz 6 lehnt sich weitgehend an die Regelung in § 21 Abs. 9 ZDF-Staatsvertrag an. Satz 1 regelt zunächst die Unabhängigkeit der Mitglieder des Hörfunkrates von Weisungen ihrer entsendenden Stellen. In Übereinstimmung mit der Regelung im ZDF-Staatsvertrag dürfen sie weder für die Körperschaft, für eine andere Rundfunkanstalt noch für einen Zusammenschluß von Rundfunkanstalten tätig sein. Dieses Verbot wird über die Regelung des ZDF-Staatsvertrages hinaus auch auf eine Tätigkeit in einer Landesmedienanstalt oder bei einem privaten Veranstalter erstreckt. Ausnahmen bestehen nach Satz 3 nur für gelegentliche nichtständige Vortragstätigkeiten. Eine Generalklausel für Interessenskollisionen ist in Satz 4 aufgenommen. Sie kommt z. B. dann zum Tragen, wenn ein Mitglied zwar nicht entgeltlich für einen privaten Veranstalter tätig ist, sondern eine reine Beteiligung an einem privaten Veranstalter vorliegt. Gemäß Satz 5 scheidet ein Mitglied bei einer Interessenskollision automatisch aus dem Hörfunkrat aus. Gemäß Satz 6 liegt eine Interessenskollision auch dann vor, wenn ein Mitglied in den Hörfunkrat berufen wird, das bereits Mitglied eines Aufsichtsgremiums der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder des ZDF ist. In einem solchen Fall entfällt die Berechtigung für das Mitglied, den Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder des ZDF anzugehören. Eine Sonderbestimmung, die eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Hinblick auf den Aufbau der Körperschaft für die erste Amtsperiode zuläßt, enthält § 34 Abs. 4. Gemäß Satz 7 regelt das Nähere zu den vorgenannten Sätzen die Satzung.

Absatz 7 Satz 1 legt die Amtszeit der Mitglieder des Hörfunkrates auf vier Jahre fest. Die Sätze 2 bis 4 enthalten Bestimmungen über die Abberufung von Mitgliedern. Danach können

die Bundes- und Landesvertreter (Absatz 1 Buchst. a) und b)) jederzeit von den entsendungsberechtigten Stellen abberufen werden. Dies gewährleistet, daß sie stets das Vertrauen der jeweils entsendenden Stelle genießen. Die Vertreter der Verbände und Organisationen (Absatz 1 Buchst. c) bis w)) hingegen können nur dann abberufen werden, wenn sie aus dem jeweiligen Verband oder der Organisation ausscheiden. Das Recht, eine Abberufung aus wichtigem Grund vorzunehmen, bleibt unberührt. Nach Satz 4 ist bei Ausscheiden eines Mitglieds die Berufung des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit nach den Bestimmungen vorzunehmen, die für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds maßgeblich sind.

Um sicherzustellen, daß das auf 16 Landesverbände regionalisierte Entsendungsrecht der in Absatz 1 Buchst. h) bis w) aufgeführten Verbände auch gesellschaftlichen Veränderungen angepaßt wird, bestimmt Absatz 8, daß die Länder rechtzeitig vor Ablauf jeder zweiten Amtsperiode die Zusammensetzung überprüfen.

#### Zu § 22

Absatz 1 entspricht weitgehend der Vorschrift in § 22 Abs. 1 ZDF-Staatsvertrag. Lediglich auf den Stichtagsentscheid des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit wurde verzichtet.

Die Absätze 2 bis 4 übernehmen § 22 Abs. 2 bis 4 ZDF-Staatsvertrag.

#### Zu § 23

Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 23 Abs. 1 und 2 ZDF-Staatsvertrag.

Nach Absatz 3 beschließt der Verwaltungsrat über die Satzung der Körperschaft. Ein Mitwirkungsrecht des Hörfunkrates ist hierbei nicht vorgesehen. Dies entspricht der vorliegenden körperschaftlichen Struktur und den über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates gegebenen notwendigen Einflußmöglichkeiten der Mitglieder ARD und ZDF.

Absatz 4 stimmt mit § 23 Abs. 4 ZDF-Staatsvertrag überein.

#### Zu § 24

§ 24 regelt die Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Wie beim Hörfunkrat war es Ziel der Regelung, die Zahl der Gremienvertreter möglichst klein zu halten.

Nach Absatz 1 besteht der Verwaltungsrat aus acht Mitgliedern: drei Vertretern der Länder (Buchstabe a)), einem Vertreter des Bundes (Buchstabe b)), zwei Vertretern der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten (Buchstabe c)) und zwei Vertretern des ZDF (Buchstabe d)). Entsprechend ihrer Stellung als Mitglieder der Körperschaft verfügen ARD und ZDF damit zusammen über die Hälfte der Vertreter im Verwaltungsrat. Die drei Vertreter der Länder werden von den Ministerpräsidenten berufen. Die Ministerpräsidenten sollen sich dabei bemühen, die Berufung möglichst einvernehmlich vorzunehmen. Der Vertreter des Bundes wird von der Bundesregierung entsandt. Die beiden Vertreter der ARD im Verwaltungsrat werden ebenfalls durch Mehrheitsentscheidung der Intendanten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten benannt. über die Person der Vertreter des ZDF entscheidet der Intendant des ZDF. Um dem Ziel einer zahlenmäßigen Begrenzung des Gremiums zu genügen und auch die mitgliedschaftliche Struktur durch eine starke Präsenz von ARD und ZDF zu verdeutlichen, wurde die Entsendung von Vertretern durch den Hörfunkrat nicht vorgesehen.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen § 24 Abs. 3 und 4 des ZDF-Staatsvertrages. Aufgrund der Verweisung in Absatz 2 auf § 21 Abs. 7 Sätze 2 und 4 ist damit sichergestellt, daß jedes Mitglied des Verwaltungsrates von der jeweiligen entsendungsberechtigten Stelle jederzeit abberufen werden kann.

Absatz 4 erstreckt die Inkompatibilitätsregelung für den Hörfunkrat in § 21 Abs. 6 auch auf die staatlichen Vertreter im Verwaltungsrat.

Absatz 5 bestimmt, daß eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und Hörfunkrat ausgeschlossen ist. Damit sollen Verzahnungen innerhalb der Organe der Körperschaft ausgeschlossen werden.

#### Zu § 25

Nach Absatz 1 wählt der Verwaltungsrat in geheimer Wahl aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einen Stellvertreter. Hierzu bedarf es nach Satz 1 einer Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. Gewählt ist daher nur, wer mindestens fünf Stimmen auf sich vereinigt, da der Verwaltungsrat gemäß § 24 Abs. 1 aus acht Mitgliedern besteht. Satz 2 bestimmt, daß als Vorsitzender entweder ein Vertreter der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder ein Vertreter des ZDF im Wechsel nach jeder Amtsperiode zu wählen ist. Auch dies ist Ausdruck der körperschaftlichen Struktur und soll den Einfluß der Mitglieder der Körperschaft im Verwaltungsrat stärken. Satz 3 regelt die Befugnis des Verwaltungsrates, sich eine Geschäftsordnung zu geben. In dieser Geschäftsordnung ist das Verfahren bei Verwaltungsratssitzungen näher zu bestimmen.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist der Verwaltungsrat beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Damit müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein. Satz 2 bestimmt, daß die Beschlüsse im Verwaltungsrat grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen werden. Der zweite Halbsatz bringt den allgemeinen Grundsatz zum Tragen, daß bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt gilt. Satz 3 zählt die Beschlüsse auf, die in den im einzelnen aufgeführten Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder zu fassen sind. Erforderlich sind damit mindestens sechs Ja-Stimmen. Bei diesen Beschlüssen handelt es sich um den Abschluß des Dienstvertrages mit dem Intendanten (§ 23 Abs. 1 Satz 1), die Satzung (§ 23 Abs. 3), den Haushaltsplan und den Jahresabschluß (§ 23 Abs. 4), die Wahl und Entlassung des Intendanten (§ 26 Abs. 1 und 3) sowie die Berufung der beiden Programmleiter, des Verwaltungsdirektors und des Technischen Direktors, die einvernehmlich mit dem Intendanten vorzunehmen sind (§ 27 Abs. 2).

Die Absätze 3 und 4 entsprechen § 25 Abs. 3 und 4 ZDF-Staatsvertrag.

#### Zu § 26

§ 26 regelt Wahl und Amtszeit des Intendanten.

Der Intendant wird danach auf Vorschlag des Verwaltungsrates auf die Dauer von fünf Jahren vom Hörfunkrat in geheimer Wahl gewählt. Das Vorschlagsrecht des Verwaltungsrates ist wiederum Ausfluß der körperschaftlichen Struktur. Erforderlich sind hier mindestens zwei Drittel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. Die Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Hörfunkrates bestimmt sich nach § 21. Sie kann variieren, sofern einzelne entsendungsberechtigte Organisationen oder Institutionen von ihrem Entsendungs- oder Berufungsrecht kei-

nen Gebrauch machen. Nach Satz 3 ist die Wiederwahl des Intendanten zulässig, über den Dienstvertrag mit dem Intendanten beschließt der Verwaltungsrat gemäß § 23 Abs. 1. Beim Abschluß wird die Körperschaft vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.

Absatz 2 entspricht § 26 Abs. 2 ZDF-Staatsvertrag.

Absatz 3 regelt, nach welchem Verfahren der Intendant entlassen werden kann. Erforderlich ist ein Zusammenwirken zwischen Hörfunkrat und Verwaltungsrat. Beschließen Verwaltungsrat und Hörfunkrat mit der jeweils vorgesehenen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die Entlassung des Intendanten, so ist diese vom Verwaltungsrat auszuführen. Der Intendant ist vor der Beschlußfassung in beiden Gremien zu hören. Er scheidet mit der Beschlußfassung über seine Entlassung aus seiner Stellung aus. Gemäß Satz 3 zweiter Halbsatz sind ihm jedoch die Bezüge für die restliche Dauer seiner Wahlzeit weiter zu gewähren.

#### Zu § 27

Die Absätze 1 und 2 entsprechen weitgehend § 27 Abs. 1 und 2 ZDF-Staatsvertrag. Lediglich in Absatz 2 Buchst. a) ist bestimmt, daß in jedem der beiden Funkhäuser ein Programmleiter zu berufen ist.

#### Zu § 28

§ 28 regelt einige wichtige Rechtsgeschäfte, zu deren Ausführung der Intendant der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf. Die Zustimmung ist in der Regel vor Vornahme des Rechtsgeschäfts einzuholen. Das Recht des Intendanten, in Eilfällen zur Wahrung der Interessen der Körperschaft auch ohne Zustimmung des Verwaltungsrates tätig zu werden, bleibt hiervon unberührt. Nummern 1 bis 5 entsprechen § 28 Nr. 1 bis 5 ZDF-Staatsvertrag. In Nummer 6 wird der Abschluß von Anstellungsverträgen mit leitenden Angestellten nach näherer Bestimmung der Satzung generell dem Zustimmungserfordernis durch den Verwaltungsrat unterworfen. Die im ZDF-Staatsvertrag vorgesehene Ausnahme für diejenigen leitenden Angestellten, die ausschließlich mit künstlerischen Aufgaben betraut sind, wurde nicht übernommen. Der Kreis dieser Angestellten dürfte bei der Körperschaft im Vergleich zum ZDF nur sehr gering sein. Nach Nummer 7 bedarf der Intendant ferner der Zustimmung des Verwaltungsrates bei der Übernahme einer sonstigen Verpflichtung im Wert von mehr als 250.000,- DM. Damit ist sichergestellt, daß ab einer für den Haushalt maßgeblichen Größenordnung das zuständige Aufsichtsgremium mit dem Vorgang befaßt wird.

#### Zu § 29

§ 29 enthält Regelungen über die Finanzierung der Körperschaft. Sie wird danach von ihren Mitgliedern gemäß den Bestimmungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages finanziert. Bezug genommen wird damit insbesondere auf § 3 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag, der festlegt, daß aus der Grundgebühr zum Aufbau und zum Betrieb des bundesweiten Hörfunks von ARD und ZDF ein bestimmtes Aufkommen zu verwenden ist. Dieses Aufkommen setzt sich ab dem 1. Januar 1992 aus dem Aufkommen aus der Grundgebühr der alten Länder aus einem Betrag von monatlich 0,75 DM je Teilnehmer zuzüglich eines Betrages von jährlich 58 Mio DM aus dem Aufkommen aus der Grundgebühr zusammen. Der Betrag von 58 Mio DM ermäßigt sich für 1992 auf 29 Mio. (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag). Ab dem 1. Januar 1995



steht dem bundesweiten Hörfunk das Aufkommen aus der Grundgebühr in allen Ländern aus einem Betrag von monatlich 0,75 DM je Teilnehmer zu. Satz 2 stellt klar, daß neben diesen Beiträgen der Mitglieder ARD und ZDF die Körperschaft ihre Ausgaben auch durch sonstige Einnahmen decken kann.

#### Zu § 30

§ 30 stimmt weitgehend mit § 30 ZDF-Staatsvertrag überein. Entsprechend des in § 1 Abs. 4 Satz 1 festgelegten Doppelsitzes wird jedoch gemäß Absatz 3 Satz 1 die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemeinsam von den Rechnungshöfen der beiden Sitzländer Berlin und Nordrhein-Westfalen geprüft. In Anlehnung an § 16 (Datenschutz) liegt es nahe, daß sich die beiden Rechnungshöfe auf die Anwendung der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung verständigen.

#### Zu § 31

§ 31 übernimmt weitgehend § 31 ZDF-Staatsvertrag. Neu eingefügt wurde lediglich Absatz 2 Satz 1, wonach die rechtsaufsichtsführende Landesregierung sich bei rechtsaufsichtlichen Maßnahmen zuvor mit den anderen Landesregierungen abzustimmen hat. Dies entspricht einem allgemeinen Grundsatz, der bisher auch beim ZDF angewandt wurde.

#### Zu § 32

Diese Vorschrift stimmt mit § 32 ZDF-Staatsvertrag überein.

#### Zu § 33

Absatz 1 erstreckt die für Rundfunkanstalten nach § 8 Rundfunkstaatsvertrag geltende Informationspflicht gegenüber zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen auch auf die Körperschaft. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung ist erforderlich, da § 8 vom Wortlaut her lediglich Rundfunkanstalten, nicht aber Körperschaften des Landesrechts erfaßt.

Absatz 2 trifft die wegen des Doppelsitzes in Köln und Berlin notwendige Entscheidung über das für die Körperschaft anzuwendende Personalvertretungsrecht. Wie beim Datenschutzrecht wurde auch hier Bundesrecht (Bundespersonalvertretungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung für entsprechend anwendbar erklärt. Ferner war eine Bestimmung für die Stelle nach § 71 Abs. 1 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes erforderlich. Satz 2 legt daher fest, daß abwechselnd die Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte der Sitzländer oder ein von ihnen Beauftragter mit der Befähigung zum Richteramt für zwei Jahre zum Vorsitzenden der Einigungsstelle gewählt wird. Das Bestimmungsrecht bzw. der Vorsitz steht zunächst dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen zu.

#### Zu § 34

Mit § 34 beginnt der Fünfte Abschnitt des Staatsvertrages mit den Übergangs- und Schlußbestimmungen. § 34 regelt dabei die Konstituierung des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates, die Personalvertretung sowie die erstmalige Ausübung der Rechtsaufsicht durch eine Landesregierung.

Absatz 1 legt den Beginn der ersten Amtsperiode des Verwaltungs- und des Hörfunkrates zum 1. Januar 1994 fest (Satz 1). Hörfunkrat und Verwaltungsrat sollen nach dem Verfahren gemäß § 26 Abs. 1 alsbald einen Intendanten wählen (Satz 2). Bis zu diesem Zeitpunkt führt der Vorsitzende des Ver-

waltungsrates kommissarisch die Geschäfte des Intendanten (Satz 3).

Absatz 2 trifft die notwendige Bestimmung hinsichtlich des in § 21 Abs. 1 Buchst. r) bezeichneten Vertreters der dort benannten entsendungsberechtigten Verbände. Soweit nach diesem Buchstaben zwei Verbänden das Entsendungsrecht zusteht, darf dieses in der ersten Amtsperiode des Hörfunkrates von dem an erster Stelle genannten Verband wahrgenommen werden.

Eine weitere notwendige Übergangsbestimmung für das erste Zusammentreten des Hörfunkrates enthält Absatz 3. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 bestimmt der Vorsitzende des Hörfunkrates, bis zu welchem Zeitpunkt die Organisationen und Verbände die Entsendung in den Hörfunkrat vorzunehmen haben. Da bei der erstmaligen Zusammensetzung des Hörfunkrates ein Vorsitzender noch nicht gewählt ist, überträgt Absatz 3 diese Befugnis für das erste Zusammentreten dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz. Damit die Körperschaft zum 1. Januar 1994 ihre Programmverantwortung erfüllen kann, soll das Entsendungsverfahren bereits vor Inkrafttreten des Staatsvertrages durchgeführt werden.

Um in der Aufbauphase auch bei der Gremienbesetzung eine enge Verzahnung zwischen den Mitgliedern der Körperschaft und der Körperschaft herzustellen, hebt Absatz 4 die nach § 21 Abs. 6 Satz 6 für den Hörfunkrat geltende Inkompatibilitätsbestimmung auf. Danach kann ein Mitglied des Hörfunkrates auch zugleich Mitglied eines Aufsichtsgremiums der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder des ZDF sein. Diese Bestimmung überlagert insofern auch die abweichenden Bestimmungen in den Gesetzen oder Staatsverträgen zu den Landesrundfunkanstalten. Gleiches gilt, sofern ein Mitglied des Verwaltungsrates zugleich Mitglied eines Aufsichtsgremiums der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder des ZDF ist.

Absatz 5 enthält die notwendigen Übergangsbestimmungen für die Personalvertretung der Körperschaft. Da das Personal erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages übernommen wird, kann eine Personalvertretung zum 1. Januar 1994 nicht gewählt werden. Um auch in der wichtigen Anfangsphase die Vertretung der Beschäftigten der Körperschaft sicherzustellen, trifft Absatz 5 die Regelung, daß die Personal- und Betriebsratsvertretungen von Deutschlandfunk, RIAS Berlin und DS Kultur, soweit ihre Mitglieder als Beschäftigte auf die Körperschaft übergeleitet werden, kommissarisch den Personalrat der Körperschaft bilden (Satz 1). Als Personalvertretungsrecht ist auch insoweit das Bundespersonalvertretungsgesetz als Personalvertretungsrecht der Körperschaft anwendbar (§ 33 Abs. 2). Nach Satz 2 soll bis spätestens zum 30. April 1994 ein Wahlvorstand bestellt werden, der die Durchführung der Wahl einer Personalvertretung der Körperschaft vorbereitet. Ziel soll sein, möglichst bald eine gewählte Personalvertretung in der Körperschaft zu haben.

Absatz 6 bestimmt die Landesregierung des Landes Baden-Württemberg als diejenige Landesregierung, die zur Ausübung der Rechtsaufsicht nach § 31 Abs. 1 Satz 2 zunächst berufen ist.

#### Zu § 35

§ 35 enthält Bestimmungen zum Personalbestand der Körperschaft. Die Körperschaft übernimmt von Deutschlandfunk und RIAS Berlin das Personal in dem in dem gesonderten Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern über die Überleitung von Rechten auf Pflichten des

Deutschlandfunks und des RIAS Berlin und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ (Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag) näher bestimmten Umfang. Dieser Staatsvertrag sieht vor, daß die Körperschaft für Beschäftigte auf 792 Planstellen bei Deutschlandfunk und RIAS Berlin als Arbeitgeber im Wege der gesetzlichen Rechtsnachfolge eintritt. Hinzu kommen noch Mitarbeiter von DS Kultur, die vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages treuhänderisch beim ZDF beschäftigt sind. Auch diese Mitarbeiter sollen bedarfsgerecht von der Körperschaft übernommen werden. Insoweit sind ihnen entsprechende Arbeitsverträge anzubieten. Eine gesetzliche Übernahme scheidet hier aus. § 35 bestimmt, daß die Mitarbeiterzahl innerhalb von drei Jahren so zurückgeführt werden soll, daß höchstens die Zahl von 710 Planstellen erreicht wird. Dieser Abbau hat gleichmäßig in sämtlichen Teilen der Körperschaft stattzufinden und soll insbesondere im Wege der Personalfluktuations sowie durch Vereinbarungen über einen Vorruhestand erreicht werden. Im übrigen sind die Auswirkungen zu berücksichtigen, die sich aus der Entscheidung über die eigene Sendernetzträgerschaft der Körperschaft nach Art. 6 Abs. 1 und 2 Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag ergeben können.

#### Zu § 36

§ 36 regelt die Kündigung des Staatsvertrages.

Absatz 1 entspricht § 34 Abs. 1 ZDF-Staatsvertrag.

Absatz 2 stimmt ebenfalls weitgehend mit § 34 Abs. 2 ZDF-Staatsvertrag überein. Lediglich der dort in Satz 1 vorgesehene Ausnahmetatbestand für die Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 wurde nicht aufgenommen, da dort Bestimmungen über die Dauer der Werbung im Fernsehen getroffen sind. Auch im übrigen ist zu beachten, daß Absatz 2 nur diejenigen Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages für weiter anwendbar erklärt, die sich auf die Ausstrahlung von Hörfunk beziehen.

Nicht zur Anwendung gelangen ferner die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages, die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk Werbung ermöglichen. Hierfür trifft § 2 Abs. 2 mit dem Werbeverbot eine ausschließliche und auch im Falle der Kündigung des Rundfunkstaatsvertrages weiter bestehende Sonderregelung. Gleiches gilt für das Sponsoring (§ 2 Abs. 3).

#### Zu § 37

Gemäß § 37 Abs. 1 tritt dieser Staatsvertrag am 1. Januar 1994 in Kraft, sofern bis zum 31. Dezember 1993 alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt werden. Kommt eine Hinterlegung aller Ratifikationsurkunden nicht zustande, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

Absatz 2 bestimmt, daß der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mitteilt.

**Staatsvertrag**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland und**  
**den Ländern über die**  
**Überleitung von Rechten und Pflichten**  
**des Deutschlandfunks**  
**und des RIAS Berlin**  
**auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts**  
**„Deutschlandradio“**  
**– Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag –**

Die Bundesrepublik Deutschland

– Bund –

und

das Land Baden-Württemberg

der Freistaat Bayern

das Land Berlin

das Land Brandenburg

die Freie Hansestadt Bremen

die Freie und Hansestadt Hamburg

das Land Hessen

das Land Mecklenburg-Vorpommern

das Land Niedersachsen

das Land Nordrhein-Westfalen

das Land Rheinland-Pfalz

das Saarland

der Freistaat Sachsen

das Land Sachsen-Anhalt

das Land Schleswig-Holstein

das Land Thüringen

– Länder –

schließen folgenden

**Staatsvertrag**

**Artikel 1**  
**Anwendungsbereich**

(1) Dieser Staatsvertrag regelt die Überleitung von Rechten und Pflichten der Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutschlandfunk“ und des „Rundfunk im amerikanischen Sektor von Berlin“ (RIAS Berlin) auf die von den Ländern errichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“.

(2) Im Sinne dieses Staatsvertrages sind

1. die Deutsche Welle die gemäß § 1 und der Deutschlandfunk die gemäß § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 (BGBl. I S. 862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 823), errichteten Anstalten des öffentlichen Rechts,
2. RIAS Berlin der aufgrund der Anordnung des US-Headquarters vom 21. November 1945 errichtete Rundfunk im amerikanischen Sektor von Berlin,
3. die Körperschaft die von den Ländern mit dem Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ vom 17. Juni 1993 errichtete rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung bundesweiten Hörfunks.

**Artikel 2**  
**Überleitung**

(1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gehen auf die Körperschaft, soweit in diesem Staatsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, sämtliche Rechte und Pflichten über, die dem Deutschlandfunk und dem Intendanten des RIAS Berlin zustehen und die diese übernommen haben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. die Überlassungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung), der Deutschen Welle und dem Deutschlandfunk vom 18./21. August 1980,
2. den Nutzungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) und der Rundfunkanstalt im amerikanischen Sektor von Berlin, handelnd durch den Intendanten, vom 25. Januar/23. Februar/16. März 1977 und seine Nachträge.

(3) Sämtliche Geschäfts- und Betriebsunterlagen, soweit sie den nach Absatz 1 übernommenen Bestand des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin betreffen, werden der Körperschaft zur Verfügung gestellt.

(4) Die Körperschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Bezeichnungen „Deutschlandfunk“ und „RIAS Berlin“ zu führen.

(5) Für den Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 werden für Deutschlandfunk und RIAS Berlin eine Abschlußbilanz und ein Haushaltsabschluß erstellt. Ergibt sich im Nachhinein, daß Vermögenswerte oder Belastungen in diesen Abschlüssen nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt sind, erfolgt ein entsprechender Ausgleich zwischen Bund und Körperschaft.

(6) Grundlage für die Überleitung nach Absatz 1 zwischen Bund und Ländern ist der fortgeschriebene Jahresabschluß und der Haushaltsabschluß des Jahres 1992, bereinigt um die in diesem Staatsvertrag vorgenommene Lastenverteilung zwischen Bund und Körperschaft. Ergeben sich zwischen Jahresabschluß und Haushaltsab-

schluß nach Satz 1 und dem Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 Belastungen, die nicht aus dem üblichen Geschäftsbetrieb herrühren oder die nicht im Haushaltsplan des Jahres 1993 berücksichtigt sind, stellt der Bund die Körperschaft von den sich hieraus ergebenden Verpflichtungen oder Belastungen frei.

### **Artikel 3** **Personal**

(1) Von den Beschäftigten auf insgesamt 1032 Planstellen des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin gehen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages Beschäftigte auf 792 Planstellen einschließlich der Beschäftigten des RIAS-Berlin für die Sendetechnik auf die Körperschaft und Beschäftigte auf 240 Planstellen auf die Rundfunkanstalt des Bundesrechts Deutsche Welle über. Weitere Beschäftigte auf 204 Planstellen des Deutschlandfunks (insbesondere die Hauptabteilung Europa) sowie auf 40 Planstellen des RIAS Berlin gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1993 ebenfalls als von der Deutschen Welle übernommen. Von der Übernahme nach Satz 1 und 2 ausgeschlossen sind die Beschäftigten auf 57 Planstellen des RIAS Berlin, die dem Tanzorchester und dem Kammerchor angehören oder zugeordnet sind; Artikel 7 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Zuordnung der Beschäftigten nach Satz 1 ist in einer gesonderten Vereinbarung auf der Grundlage der entsprechenden Organisationsstruktur von Deutschlandfunk und RIAS Berlin vorgenommen; diese Vereinbarung ist dem Staatsvertrag als Anlage beigefügt.

(2) Stehen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages mehr als die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beschäftigten auf 1032 Planstellen in einem Arbeitsverhältnis zu Deutschlandfunk und RIAS Berlin oder ist deren Arbeitsverhältnis nicht rechtswirksam beendet, so tritt die Deutsche Welle in die Arbeitsverhältnisse dieser Beschäftigten ein.

(3) Körperschaft und Deutsche Welle treten auf Arbeitgeberseite in die Arbeitsverhältnisse mit den in Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage zu diesem Staatsvertrag bezeichneten Beschäftigten ein. Die Beschäftigten haben jedoch insbesondere keinen Anspruch auf Fortsetzung der Funktion, die sie bisher bei Deutschlandfunk und RIAS Berlin ausgeübt haben. Mit Übernahme nach Absatz 1 scheiden ferner die Intendanten von Deutschlandfunk und RIAS Berlin aus ihrer organisierten Stellung aus.

### **Artikel 4** **Altersversorgung, Beihilfe**

(1) Bestehende Ansprüche aus einer tarifvertraglich vereinbarten zusätzlichen Altersversorgung (Alters-, Witwen- oder Witwer-, Waisen- und Invalidenrente) der im

Ruhestand befindlichen Beschäftigten des Deutschlandfunks bleiben erhalten und werden nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von der Körperschaft erfüllt. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen werden der Körperschaft vom Bund erstattet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zahlung von Beihilfeleistungen an die im Ruhestand befindlichen Beschäftigten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin sowie für Ansprüche der im Ruhestand befindlichen Beschäftigten des RIAS Berlin aus dem Tarifvertrag zum Vorruhestand vom 15. Juni 1986 in der Fassung vom 1. August 1990.

(3) Die von den Beschäftigten nach Artikel 3 Abs. 1 bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages unmittelbar gegenüber dem Deutschlandfunk und dem RIAS Berlin erworbenen Anwartschaften auf eine zusätzliche Altersversorgung bleiben als Anwartschaften gegenüber der Körperschaft bestehen. Ab Eintritt des jeweiligen Versorgungsfalls leistet der Bund der Körperschaft Aufwändungsersatz für die Versorgungsleistungen, die sich nach dem Anteil der Dienstzeit beim Deutschlandfunk im Verhältnis zu der Zeit ergeben, die der Gesamtanwartschaft zugrunde liegt.

(4) Nähere Einzelheiten können gesondert zwischen dem Bund und der Körperschaft geregelt werden.

### **Artikel 5** **Liegenschaften**

(1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geht das Eigentum an den Grundstücken Flur Nr. 14/1 und Flur Nr. 31, eingetragen im Grundbuch von Berlin-Schöneberg, auf die Körperschaft über.

(2) Der Bund verpflichtet sich, die Grundstücke lastenfrei zu stellen. Sollten ungeachtet der Verpflichtung nach Satz 1 Belastungen aufgrund des Rechtsüberganges nach Absatz 1 auf die Körperschaft übergehen, stellt der Bund die Körperschaft von den Belastungen frei. Dem Bund steht bei einer Veräußerung der in Absatz 1 genannten Grundstücke ein Vorkaufsrecht zum Kaufpreis von 89 Mio. DM zu, der entsprechend der Veränderung des Verkehrswertes seit Inkrafttreten des Staatsvertrages angepaßt wird.

(3) Der Bund verpflichtet sich, die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke Flur Nr. 53, Flurstücke 1244 und eine Teilfläche des Flurstücks 1585, eingetragen im Grundbuch von Köln-Rondorf, der Körperschaft bis zum 30. Juni 1996 mietzinsfrei zu überlassen. Die Grundstücke werden dem Bund zum 1. Juli 1996 zur Verfügung gestellt.

(4) Einzelheiten der Überlassung nach Absatz 3 bleiben einem gesonderten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) und der Körperschaft vorbehalten.

### Artikel 6 Sendetechnik

(1) Die Körperschaft übernimmt sämtliche dem Deutschlandfunk und RIAS 1 Berlin zum 1. Juli 1991 zugewiesenen Frequenzen. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation verleiht auf Antrag der Körperschaft dieser unbefristet die Befugnis, für alle ihr bisher und zukünftig zugewiesenen Frequenzen zur Veranstaltung bundesweiten Hörfunks im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags die Sender in eigener Netzträgerschaft zu betreiben. Die Körperschaft fordert vor Antragstellung die Deutsche Bundespost Telekom auf, in angemessener Zeit ein Angebot für den Betrieb der Sender abzugeben. Die Verleihung erfolgt erst zu dem Zeitpunkt, in welchem die Körperschaft die sachlich begründete Ablehnung dieses Angebotes gegenüber dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation und der Deutschen Bundespost Telekom erklärt hat oder ein Angebot der Deutschen Bundespost Telekom nicht in angemessener Zeit abgegeben wurde.

(2) Kommt eine Vereinbarung über den Betrieb aller Sender durch die Deutsche Bundespost Telekom zustande, so bietet diese den Beschäftigten der Körperschaft für die Sendetechnik, die dem RIAS-Berlin angehörten, Verträge auf Übernahme zu vergleichbaren Bedingungen an. Betreibt die Körperschaft Sender in eigener Netzträgerschaft, die bisher von der Deutschen Bundespost Telekom betrieben wurden, wirken Körperschaft und Deutsche Bundespost Telekom auf eine Lösung für die dort beschäftigten Personen hin.

(3) Die Mittelwellensender in Mainflingen (1539 kHz), Neumünster (1269 kHz) und Burg (1575 kHz) können ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von der Deutschen Welle in der Weise genutzt werden, wie sie der Deutschlandfunk zur Ausstrahlung der Programme der Hauptabteilung Europa bis zum 25. Juni 1992 genutzt hat.

(4) Der Bund verpflichtet sich, auch über sein Sondervermögen Deutsche Bundespost Telekom, sicherzustellen, daß die Körperschaft an den Senderstandorten nach Absatz 1 ihre Sender betreiben kann. Der Körperschaft werden im Bedarfsfall die entsprechenden Anlagen und Grundstücke zur Mitbenutzung für die Veranstaltung bundesweiten Hörfunks im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags ohne Entgelt, aber gegen Ersatz der notwendigen Aufwendungen zur Verfügung gestellt. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, solange und soweit sich Anlagen und Grundstücke im Eigentum oder Besitz der Deutschen Bundespost Telekom befinden und zu Sendezwecken genutzt werden.

### Artikel 7 Klangkörper

(1) Das RIAS-Tanzorchester und der RIAS-Kammerchor mit den in Artikel 3 Abs. 1 Satz 3 genannten Beschäftigten auf 57 Planstellen, der Rundfunkchor Berlin, das

Rundfunk-Sinfonieorchester Berlin und das Radio-Symphonie-Orchester Berlin werden von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung getragen. An dieser Gesellschaft sind der Bund mit 35 vom Hundert sowie das Land Berlin und der Sender Freies Berlin zusammen mit 25 vom Hundert beteiligt. Die Körperschaft übernimmt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages die restlichen Gesellschaftsanteile in Höhe von 40 vom Hundert der Gesellschaft, die bis zu diesem Zeitpunkt treuhänderisch von ARD und ZDF gemeinsam verwaltet werden. Kosten und sonstige Aufwendungen für die treuhänderische Verwaltung sind ARD und ZDF nach Übernahme der Gesellschaftsanteile durch die Körperschaft zu erstatten.

(2) Die Gesellschafter sind verpflichtet, entsprechend ihrem Gesellschaftsanteil finanzielle Lasten der Gesellschaft zu übernehmen. Die Gesellschaft darf frühestens zum 31. Dezember 1999 aufgelöst oder ihre vertraglichen Grundlagen von einem der Gesellschafter gekündigt werden.

### Artikel 8 Ausgleichszahlung

Aus dem der Körperschaft nach § 3 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991 zustehenden Gebührenaufkommen wird als Ausgleich für den bundesweiten Hörfunk an den Bund eine Zahlung in Höhe von 155 Mio. DM geleistet. Diese Zahlung wird spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages fällig.

### Artikel 9 Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Sind bis zum 31. Dezember 1993 nicht alle Ratifikationsurkunden der Vertragsparteien beim Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Der Staatsvertrag wird ferner gegenstandslos, wenn nicht spätestens zum 1. Januar 1994 der in Artikel 1 Abs. 2 Nr. 3 genannte Staatsvertrag in Kraft getreten ist oder nicht spätestens zum 1. Januar 1994 eine Änderung in Kraft getreten ist, durch die im Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts der Programmauftrag und die Rechtsfähigkeit des Deutschlandfunks aufgehoben worden sind. Der Staatsvertrag wird auch gegenstandslos, wenn nicht spätestens zum 1. Januar 1994 eine Änderung in Kraft getreten ist, durch die im Statut des RIAS Berlin vom 1. Januar 1973, gültig nach deutschem Recht seit 3. Oktober 1990 aufgrund von Artikel 2 des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 1274), der Programmauftrag und die Einrichtung des RIAS Berlin aufgehoben werden.

Dieser Staatsvertrag und die als Anlage beigefügte Vereinbarung über die Regelung von Einzelfragen anlässlich der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ geschlossen in Berlin, den 17. Juni 1993:

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern

**Rudolf Seiters**

Für das Land Baden-Württemberg

**Erwin Teufel**

Für den Freistaat Bayern

**Dr. Edmund Stoiber**

Für das Land Berlin

**Eberhard Dieppen**

Für das Land Brandenburg

**Dr. h. c. Manfred Stolpe**

Für die Freie Hansestadt Bremen

**Klaus Wedemeier**

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

**Dr. Thomas Mirow**

Für das Land Hessen

**Hans Eichel**

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

**Dr. Berndt Seite**

Für das Land Niedersachsen

**Gerhard Schröder**

Für das Land Nordrhein-Westfalen

**Dr. h. c. Johannes Rau**

Für das Land Rheinland-Pfalz

**Rudolf Scharping**

Für das Saarland

**Oskar Lafontaine**

Für den Freistaat Sachsen

**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

Für das Land Sachsen-Anhalt

**Prof. Dr. Werner Münch**

Für das Land Schleswig-Holstein

**Heide Simonis**

Für das Land Thüringen

**Dr. Bernhard Vogel**

### Protokollerklärungen

#### 1. Zu Artikel 6 allgemein

Im Hinblick auf den Zweck der gesetzlichen Monopole des Bundes auf dem Gebiet des Fernmeldewesens kann der Bund von der Möglichkeit von Verleihungen nur sehr zurückhaltenden Gebrauch machen.

Die Verpflichtungen des Bundes in Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 4 erfolgen ausschließlich dazu, die Körperschaft bei der Veranstaltung bundesweiten Hörfunks im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zu unterstützen.

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ist im Hinblick auf die besondere Situation zugunsten einer einvernehmlichen Lösung zwischen Bund und Ländern bereit, insoweit seine Bedenken zurückzustellen. Bund und Länder sind sich einig, daß sich aus dieser Ausnahmeregelung Folgerungen für zukünftige Fälle nicht ergeben.

#### 2. Zu Artikel 6 Abs. 1

Unbefristet heißt in diesem Zusammenhang, daß der Verleihungsakt in der Regel nicht laufzeitgebunden ist. Im Zusammenhang mit Änderungen des Frequenzbereichs-Zuweisungsplanes, internationalen Absprachen und Verträgen sowie in besonderen Fällen (Katastrophen, Krieg) muß ein Widerruf im Sinne einer Anpassung der Verleihung erfolgen können.

#### 3. Zu Artikel 6 Abs. 4

Unter dem Begriff „Anlagen“ sind insbesondere Gebäude und Türme und deren technische Infrastruktur zu verstehen. Bezüglich der Mitnutzung von Sendeanlagen, Schaltfeldern und Antennen usw. sind auch hinsichtlich des Aufwendersatzes unter Beachtung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme gesonderte Vereinbarungen zwischen Deutscher Bundespost Telekom und Körperschaft zu treffen.

**Vereinbarung  
über die Regelung von Einzelfragen  
anlässlich der Überleitung von  
Rechten und Pflichten des  
Deutschlandfunks und des RIAS Berlin  
auf die Körperschaft  
des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“  
– Anlage zum Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag –**

Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland und die Landesregierung des Landes Baden-Württemberg, die Staatsregierung des Freistaates Bayern, der Senat des Landes Berlin, die Landesregierung des Landes Brandenburg, der Senat der Freien Hansestadt Bremen, der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, die Landesregierung des Landes Hessen, die Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Landesregierung des Landes Niedersachsen, die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen, die Landesregierung des Landes Rheinland-Pfalz, die Landesregierung des Saarlandes, die Staatsregierung des Freistaates Sachsen, die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt, die Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein und die Landesregierung des Landes Thüringen

schließen anlässlich des Abschlusses des Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern über die Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ – Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag – folgende

**Vereinbarung**

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung von Einzelfragen im Zusammenhang mit der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“.

(2) Im Sinne dieser Vereinbarung sind

1. die Deutsche Welle die gemäß § 1 und der Deutschlandfunk die gemäß § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 (BGBl. I S. 862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 823), errichteten Anstalten des öffentlichen Rechts,
2. RIAS Berlin der aufgrund der Anordnung des US-Headquarters vom 21. November 1945 errichtete Rundfunk im amerikanischen Sektor von Berlin und

3. die Körperschaft die von den Ländern mit dem Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ vom 17. Juni 1993 errichtete rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung bundesweiten Hörfunks.

§ 2

Personal

(1) Von den Beschäftigten auf insgesamt 1032 Planstellen des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin gehen zum 1. Januar 1994 gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrages auf die Körperschaft über:

1. Beschäftigte auf 402 Planstellen des Deutschlandfunks, die dem Betriebsteil „Bundesweiter Hörfunk“ des Deutschlandfunks gemäß dem beigefügten Stellenplan des Deutschlandfunks (Anlage 1) zugeordnet sind, und
2. Beschäftigte auf 390 Planstellen des RIAS Berlin, die dem Betriebsteil „Bundesweiter Hörfunk“ des RIAS Berlin gemäß dem beigefügten Stellenplan des RIAS Berlin (Anlage 2) zugeordnet sind.

(2) Von den Beschäftigten auf insgesamt 1032 Planstellen des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin gehen zum 1. Januar 1994 gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrages auf die Deutsche Welle über:

1. Beschäftigte auf 107 Planstellen des Deutschlandfunks, die dem Betriebsteil „Deutsche Welle“ des Deutschlandfunks gemäß dem beigefügten Stellenplan des Deutschlandfunks (Anlage 3) zugeordnet sind, und
2. Beschäftigte auf 133 Planstellen des RIAS Berlin, die dem Betriebsteil „Deutsche Welle“ des RIAS Berlin gemäß dem beigefügten Stellenplan des RIAS Berlin (Anlage 4) zugeordnet sind.

(3) Von der Übernahme nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen sind gemäß beigefügtem Stellenplan des RIAS Berlin (Anlage 5) die Beschäftigten auf 57 Planstellen des RIAS Berlin, die dem Tanzorchester und dem Kammerchor angehören oder zugeordnet sind. Diese Beschäftigten sollen von der Gesellschaft nach Artikel 7 Abs. 1 des Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrages übernommen werden. Die Übernahme soll mit Wirkung zum 1. Januar 1994 erfolgen.

§ 3

Ausgleichsverpflichtung

(1) Kommt eine Zuordnung des Personals von Deutschlandfunk und RIAS Berlin auf die Deutsche Welle nach Artikel 3 Abs. 1 des Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrages nicht rechtswirksam zustande und stehen deshalb mehr als die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Beschäftigten auf 792 Planstellen in einem Arbeitsverhältnis mit der Kör-

perschaft, verpflichtet sich der Bund, der Körperschaft Aufwendersatz für die Zahlung der Bezüge dieser Beschäftigten einschließlich Lohnnebenkosten zu leisten. Scheidet einer der von der Regelung in Satz 1 erfaßten Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis mit der Körperschaft aus, erlischt der Anspruch auf Aufwendersatz für die Bezüge dieses Beschäftigten.

(2) Tritt bei den Beschäftigten nach Absatz 1 der Versorgungsfall ein und haben diese Beschäftigten vor dem 1. Januar 1994 gegenüber dem Deutschlandfunk und dem RIAS Berlin Anwartschaften auf eine zusätzliche Altersversorgung erworben, bleiben diese als Anwartschaften gegenüber der Körperschaft bestehen. Ab Eintritt des jeweiligen Versorgungsfalls eines ehemaligen Beschäftigten des Deutschlandfunks leistet der Bund der Körperschaft Aufwendersatz für die Versorgungsleistungen, die sich nach dem Anteil der Dienstzeit beim Deutschlandfunk im Verhältnis zu der Zeit ergeben, die der Gesamtanwartschaft zugrundeliegt.

(3) Nähere Einzelheiten können gesondert zwischen dem Bund und der Körperschaft geregelt werden.

#### § 4

##### Abschlagszahlung

Von der Ausgleichszahlung nach Artikel 8 Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag wird nach Zustimmung der Landtage und des Deutschen Bundestages zum Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag und noch vor dessen Inkrafttreten eine Abschlagszahlung in Höhe von 125 Mio. DM fällig. Diese Verpflichtung wird gemäß der erklärten Zustimmung der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des Zweiten Deutschen Fernsehens von diesen treuhänderisch für die Körperschaft durch Zahlung an den Bund erfüllt.

#### § 5

##### Ausstattung und Instrumente

(1) Die Geschäftszimmer- und Büroausstattung derjenigen Beschäftigten, die von der Deutschen Welle übernommen werden, ist grundsätzlich der Deutschen Welle von der Körperschaft unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Gegenstände in ihr Eigentum übergegangen sind. Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder gehen davon aus, daß mit dem Übergang der Beschäftigten nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag auf die Deutsche Welle die Übereignung der auf diese Beschäftigten entfallenden Ausstattung bereits vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfolgen soll.

Die Übereignung von Gegenständen nach Satz 1 und 2 darf nur dann vorgenommen werden, wenn dadurch der Sende- und Betriebsablauf der Körperschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Nähere Einzelheiten sollen in einer Vereinbarung zwischen Deutscher Welle und Körperschaft geregelt werden.

(2) Die von den Beschäftigten auf 57 Planstellen des RIAS Berlin, die dem RIAS-Tanzorchester und dem RIAS-Kammerchor angehören oder zugeordnet sind, benötigten Instrumente sowie Arbeits- und Notenmaterial sind der Gesellschaft nach Artikel 7 Abs. 1 Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag von der Körperschaft unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Gegenstände in ihr Eigentum übergegangen sind. Nähere Einzelheiten sollen in einer Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Körperschaft geregelt werden.

#### § 6

##### Sendernetze

Bis zu einer Entscheidung nach Artikel 6 Abs. 1 Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag werden die Sender von der Deutschen Bundespost Telekom betrieben mit Ausnahme derjenigen Sender, die vor dem 1. Januar 1994 vom RIAS Berlin betrieben wurden und die bis zu einer anderweitigen Vereinbarung in eigener Netzträgerschaft der Körperschaft verbleiben.

#### § 7

##### Schlußbestimmung

(1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft, soweit in den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht auf einen anderen Zeitpunkt abgestellt wird.

(2) Sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarung wird auch nicht dadurch unwirksam, daß einzelne Bestimmungen des Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrages unwirksam sein sollten.

(3) Kann das dem Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag und dieser Vereinbarung zugrundegelegte Ziel der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft und die darin vorgenommene Lastenteilung zwischen Körperschaft und Bund durch die vorliegenden Vertragswerke nicht oder nicht vollständig erreicht werden, wirken Bundesregierung und Landesregierungen darauf hin, daß das Ziel auf andere Weise verwirklicht wird.



**Begründung zum Staatsvertrag  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und den Ländern über die  
Überleitung von Rechten und Pflichten des  
Deutschlandfunks und des RIAS Berlin  
auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts  
„Deutschlandradio“  
– Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag –**

### A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern soll die Überleitung von Rechten und Pflichten der Rundfunkanstalt des Bundesrechts Deutschlandfunk und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts der Länder „Deutschlandradio“ erfolgen. Er gewährt damit der Körperschaft den notwendigen sächlichen und personellen Bestand, damit diese im Rahmen ihres Programmauftrags zwei bundesweite Hörfunkprogramme ausstrahlen kann. Das Nähere hierzu ist in dem gesonderten Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ geregelt, der von dem vorliegenden Staatsvertrag inhaltlich nicht berührt wird und allein von den insoweit zuständigen Ländern abgeschlossen ist. Entsprechendes gilt für die vom Bund vorzunehmende Abänderung des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts, mit der Programmauftrag und Rechtsfähigkeit des Deutschlandfunks aufgehoben werden, sowie die Änderung des betreffenden Statuts des RIAS Berlin. Der Staatsvertrag regelt zunächst die Überleitung des sächlichen Bestands des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin (Artikel 2). Eine Sonderregelung wird in Artikel 3 getroffen. Hinsichtlich des Personals wird eine Aufteilung vorgenommen: ein Teil des Personals wird zur Deutschen Welle übergeleitet, der andere Teil geht auf die Körperschaft über. Ausgeschlossen von dieser Übernahme sind diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RIAS Berlin, die bei den dortigen Klangkörpern beschäftigt sind. Für sie wird in Artikel 7 die Regelung getroffen, daß sie von einer GmbH zu übernehmen sind, die die Klangkörper des RIAS, den Rundfunkchor Berlin, das Rundfunk-Sinfonieorchester und das Radio-Symphonie-Orchester Berlin in sich aufnimmt. Weitere Sonderregelungen waren zur Altersversorgung und Beihilfe (Artikel 4) sowie zu den Liegenschaften (Artikel 5) notwendig. Artikel 6 regelt Fragen zur Sendung und Ausstrahlungstechnik. Als Ausgleich für den übernommenen Bestand von Deutschlandfunk und RIAS, soweit er zum Aufbau und Betrieb bundesweiten Hörfunks erforderlich ist, gewährt Artikel 8 dem Bund eine Ausgleichszahlung, die aus den Gebührenmitteln des bundesweiten Hörfunks nach § 3 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag zu leisten ist.

Neben diesen Staatsvertrag tritt noch eine gesonderte Vereinbarung, auf die im Rahmen der Personalübernahme nach Artikel 3 des Staatsvertrages bezug genommen wird. Sie regelt die Personalaufteilung zwischen Deutscher Welle, Körperschaft und der GmbH nach Artikel 7. Daneben sind noch weitere Einzelfragen der Überleitung auf die Körperschaft zwischen Bund und Ländern geregelt, die der Aufnahme in den Staatsvertrag selbst nicht bedürfen.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Artikel 1

Artikel 1 definiert den Geltungsbereich des Staatsvertrages und verweist auf die Rechtsgrundlagen der betroffenen Rundfunk-

anstalten des Bundesrechts sowie des RIAS Berlin und der Körperschaft.

Absatz 1 bestimmt zunächst, daß der Staatsvertrag die Überleitung von Rechten und Pflichten von Deutschlandfunk und RIAS Berlin auf die Körperschaft regelt. Nicht erfaßt werden von ihm die notwendige Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts hinsichtlich des Deutschlandfunks als auch des entsprechenden Statuts des RIAS Berlin. Weiter nicht erfaßt wird der von den Ländern geschlossene Staatsvertrag über die Körperschaft „Deutschlandradio“, der Grundlage und organisatorische Regelungen für die Ausstrahlung der beiden bundesweiten Programme der Körperschaft enthält.

Absatz 2 beinhaltet die notwendigen Definitionen und Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen der betroffenen Rundfunkanstalten des Bundesrechts Deutsche Welle und Deutschlandfunk sowie des RIAS Berlin und der Körperschaft „Deutschlandradio“.

#### Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die grundlegenden Bestimmungen für die Überleitung der Rechte und Pflichten von Deutschlandfunk und RIAS Berlin auf die Körperschaft.

Absatz 1 enthält die Grundnorm für den Übergang sämtlicher Rechte und Pflichten von Deutschlandfunk und RIAS Berlin auf die Körperschaft. Damit ist nicht nur eine Verpflichtung zur Übernahme ausgesprochen, sondern der dingliche Übergang der Rechte und Pflichten durch Staatsvertrag bewirkt. Allerdings enthalten die nachfolgenden Artikel noch etliche Sonderbestimmungen z.B. zum Personal, zur Altersversorgung, zu den Liegenschaften und zur Sendetechnik. Soweit dort Abweichendes geregelt ist, gehen sie Artikel 2 Abs. 1 vor.

Absatz 2 nimmt von dem Rechtsübergang einzelne Bereiche aus. Nummer 1 betrifft die Überlassungsvereinbarung zwischen dem Bund und der Deutschen Welle sowie dem Deutschlandfunk vom 18./21. August 1980. Hier ist im wesentlichen die Überlassung der Grundstücke geregelt, auf denen die Gebäude von Deutschlandfunk und Deutscher Welle stehen. Für die Weiternutzung des Gebäudes des Deutschlandfunks durch die Körperschaft trifft Artikel 5 Abs. 3 bis zum 30. Juni 1996 eine Sonderregelung. Entsprechendes gilt für Nummer 2, die die Überlassung des Grundstücks mit dem Gebäude des RIAS Berlin betrifft. Hierfür ist in Artikel 5 Abs. 1 und 2 ebenfalls eine Sonderregelung getroffen, wonach dieses Grundstück lastenfrei auf die Körperschaft für ihr Funkhaus in Berlin übergeht.

Nach Absatz 3 sind sämtliche Geschäfts- und Betriebsunterlagen, die den übernommenen Rechte- und Pflichtenbestand betreffen, der Körperschaft zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft die Geschäfts- und Betriebsunterlagen von Deutschlandfunk und RIAS Berlin, aber auch entsprechende Unterlagen, die ggf. beim Bund vorhanden sind.

Absatz 4 stellt klar, daß mit dem Rechtsübergang nach Absatz 1 auch die Berechtigung verbunden ist, die Bezeichnungen „Deutschlandfunk“ und „RIAS Berlin“ durch die Körperschaft weiter zu verwenden. Nachdem für die Körperschaft der Name „Deutschlandradio“ gewählt wurde, bedeutet dies, daß die Bezeichnungen etwa als Programmnamen durch die Körperschaft weitergeführt werden können. Unberührt von diesem Recht der Körperschaft bleibt die Befugnis des Bundes, den Namen „RIAS“ im Rahmen der RIAS BERLIN Kommission zu nutzen.

Absatz 5 bestimmt zunächst, daß zum Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 – nämlich zum Inkrafttreten des Staatsvertrages – für Deutschlandfunk und RIAS Berlin eine Abschlußbilanz und ein Haushaltsabschluß erstellt wird. Da die Überleitung zum Jahresbeginn 1994 erfolgt, können hierfür die von Deutschlandfunk und RIAS Berlin zum Jahresende 1993 erstellten Jahresabschlüsse und Haushaltsabschlüsse verwandt werden. Sie bilden zwischen Bund und Ländern die Geschäftsgrundlage für die Überleitung der Rechte und Pflichten auf die Körperschaft. Deshalb ist nach Absatz 5 Satz 2 ein finanzieller Ausgleich zwischen Bund und Körperschaft zu gewähren, wenn sich im Nachhinein ergibt, daß diese Abschlüsse unzutreffend sind und Vermögenswerte oder Belastungen nicht richtig wiedergeben.

Absatz 6 enthält weitere Bestimmungen zur finanziellen Geschäftsgrundlage der Überleitung. Da die Abschlüsse nach Absatz 5 erst im Laufe des Jahres 1994 erstellt werden können, andererseits aber die Festlegung der Rechte und Pflichten nach diesem Staatsvertrag mit der Unterzeichnung erfolgen muß, ist hier ein weiterer Anknüpfungspunkt vorgesehen. Danach gehen Bund und Länder davon aus, daß die fortgeschriebenen Abschlüsse des Jahres 1992, bereinigt um die in diesem Staatsvertrag vorgenommene Lastenverteilung zwischen Bund und Körperschaft, insbesondere im Hinblick auf das Personal bzw. auf die Liegenschaften, die Grundlage bilden. Dies ist in Satz 1 festgelegt. Da nicht auszuschließen ist, daß sich zwischen Abschluß des Staatsvertrages und der Erstellung der Abschlüsse für das Jahr 1993 Verschiebungen ergeben, die zu Belastungen der Körperschaft führen können, sieht Satz 2 eine entsprechende Ausgleichsverpflichtung des Bundes für diesen Fall vor. Sie tritt jedoch nur dann ein, wenn diese Belastungen nicht dem üblichen Geschäftsbetrieb entspringen bzw. nicht im Haushaltsplan des Jahres 1993 berücksichtigt sind. Andernfalls sind die Belastungen von der Körperschaft zu tragen.

#### Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die Sondervorschriften zum Übergang des Personals von Deutschlandfunk und RIAS Berlin auf die Körperschaft und auf die Deutsche Welle.

Absatz 1 enthält die grundlegende Regelung darüber, welche Beschäftigten zu einzelnen Zeitpunkten auf Deutsche Welle und Körperschaft übergehen. Die Zuordnung wird hierbei nach den vorhandenen Planstellen von Deutschlandfunk und RIAS Berlin vorgenommen. Das Nähere ist in einer gesonderten Vereinbarung geregelt, die als Anlage dem Staatsvertrag beigelegt ist (Satz 4). In dieser Vereinbarung ist umschrieben, welche Betriebsteile bzw. welche Beschäftigte auf Planstellen übergehen. Satz 1 beschreibt hierbei den Personal- bzw. Planstellenbestand von Deutschlandfunk und RIAS Berlin zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages. Von den dann vorhandenen Beschäftigten auf 1.032 Planstellen übernimmt die Körperschaft Beschäftigte auf 792 Planstellen einschließlich der Beschäftigten für die RIAS-Sendetechnik.

Auf die Deutsche Welle gehen Beschäftigte auf 240 Planstellen über. Der Übergang wird hierbei mit Inkrafttreten des Staatsvertrages unmittelbar bewirkt, so daß zum 1. Januar 1994 diese Beschäftigten einen neuen Arbeitgeber erhalten. Satz 2 enthält eine weitere Regelung für Beschäftigte auf 204 Planstellen des Deutschlandfunks und auf 40 Planstellen des RIAS Berlin, die mit Wirkung vom 1. Juli 1993 gemäß einer gesonderten Betriebsvereinbarung von der Deutschen Welle übernommen werden. Es handelt sich bei den vom Deutschlandfunk übernommenen Beschäftigten insbesondere um die Beschäftigten der

Hauptabteilung Europa sowie um weitere Beschäftigte auf 40 Planstellen des RIAS Berlin. Satz 3 nimmt von der Übernahme nach den Sätzen 1 und 2 diejenigen Beschäftigten des RIAS Berlin aus, die dem Tanzorchester und dem Kammerchor angehören, bzw. der Verwaltung und Geschäftsführung dieser Klangkörper zugeordnet sind. Für diese Beschäftigten gilt Artikel 7. Danach werden sie von einer Gesellschaft übernommen, die sowohl das RIAS-Tanzorchester und den RIAS-Kammerchor als auch den Rundfunkchor Berlin, das Rundfunk-Sinfonieorchester Berlin und das Radio-Symphonie-Orchester Berlin in sich aufnehmen soll.

Absatz 2 enthält eine Regelung für den Fall, daß zwischen Festlegung der Zahl 1.032 Planstellen nach Absatz 1 Satz 1 mit Unterzeichnung des Staatsvertrages und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages die Planstellen bei Deutschlandfunk und RIAS Berlin erhöht werden. In einem solchen Fall werden die neu hinzukommenden Beschäftigten auf weiteren Planstellen ebenfalls von der Deutschen Welle übernommen. Gleiches gilt für solche Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis mit dem Deutschlandfunk oder dem RIAS Berlin auf Grund eines Rechtsstreits vor den Arbeitsgerichten noch nicht rechtswirksam beendet ist. Ein solcher Fall kann insbesondere bei denjenigen Beschäftigten vorliegen, die zum 1. Juli 1993 von der Deutschen Welle übernommen werden sollen bzw. deren Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft nach Artikel 7 begründet werden soll.

Absatz 3 konkretisiert die Rechtswirkungen der Übernahme nach Absatz 1 Sätze 1 und 2. Danach treten Körperschaft und Deutsche Welle im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages in sämtliche Arbeitsverhältnisse als Arbeitgeber ein. Damit bleiben den Beschäftigten die Rechte erhalten, die sie in ihrem Arbeitsverhältnis mit Deutschlandfunk und RIAS Berlin begründet haben. Eine Einschränkung enthält jedoch Satz 2. Die Beschäftigten haben danach insbesondere keinen Anspruch auf Fortsetzung der Funktion, die sie bisher bei Deutschlandfunk und RIAS Berlin ausgeübt haben. Damit soll ermöglicht werden, daß die Körperschaft und die Deutsche Welle die übernommenen Beschäftigten entsprechend den neuen Aufgaben einsetzen können. Dabei ist anzustreben, daß die Beschäftigten eine möglichst gleichwertige Funktion auch bei ihren neuen Arbeitgebern übernehmen. Satz 3 enthält eine Sonderregelung für die Intendanten von Deutschlandfunk und RIAS Berlin. Da Deutschlandfunk und RIAS Berlin durch die Änderungen ihrer gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Grundlagen nicht mehr fortbestehen, können auch ihre Organe nicht weiter bestehen. Allerdings betrifft Satz 3 lediglich die organschaftliche Stellung der Intendanten und berührt nicht deren arbeitsrechtliches Verhältnis zu Deutschlandfunk und RIAS Berlin. Für dieses gilt die allgemeine Regelung nach Absatz 3 Satz 1.

#### Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die Bestimmungen über die Altersversorgung und die Beihilfeansprüche der bisherigen Beschäftigten von Deutschlandfunk und RIAS Berlin. Mit der Vorschrift wird erreicht, daß sämtliche vor Inkrafttreten des Staatsvertrages begründeten Ansprüche in diesem Bereich vom Bund übernommen werden, während die Körperschaft nur für die nach Inkrafttreten des Staatsvertrages begründeten Ansprüche einzustehen hat. Für die auf die Körperschaft übergeleiteten Beschäftigten übernimmt der Bund anteilig für die Zeit der Beschäftigung bei Deutschlandfunk und RIAS Berlin die Aufwendungen für die Versorgungs- bzw. Beihilfeleistungen. Eine solche Regelung war erforderlich, da die Versorgungs- und Bei-

hilfeansprüche der Mitarbeiter des Deutschlandfunks bisher unmittelbar vom Bund erfüllt wurden. Demgegenüber besteht beim RIAS Berlin eine Versicherung für den Versorgungsfall, so daß insoweit eine Regelung entbehrlich war.

Absatz 1 enthält die grundlegende Bestimmung, wonach sämtliche Ansprüche aus einer tarifvertraglich vereinbarten zusätzlichen Altersversorgung, die die Bereiche Alters-, Witwen- oder Witwer-, Waisen- oder Invalidenrente betreffen können, von der Körperschaft für diejenigen Beschäftigten übernommen werden, die sich bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bereits im Ruhestand befinden. Damit übernimmt die Körperschaft die bisher vom Bund zu leistenden Zahlungen. Allerdings erstattet der Bund der Körperschaft die hierfür erforderlichen Aufwendungen. Dies betrifft zum einen die Höhe der zu zahlenden Beträge, aber auch die bei der Verwaltung anfallenden Kosten. Die näheren Einzelheiten können in einer Vereinbarung zwischen Bund und Körperschaft geregelt werden (Absatz 4).

Absatz 2 erklärt Absatz 1 für entsprechend anwendbar, soweit im Ruhestand befindliche Beschäftigte von Deutschlandfunk und RIAS Berlin Beihilfeansprüche bisher gegen den Bund gehabt haben. Gleiches gilt für Ansprüche auf Altersversorgung und Beihilfe für diejenigen Beschäftigten des RIAS, die auf Grund des Tarifvertrages zum Vorruhestand vom 15. Juni 1986 in der Fassung vom 1. August 1990 beim RIAS Berlin in den Vorruhestand getreten sind (Absatz 2, 2. Halbsatz).

Absatz 3 betrifft diejenigen Beschäftigten, die von der Körperschaft übernommen werden. Hier soll ein Ausgleich zwischen Bund und Körperschaft vorgenommen werden. Nach außen hin tritt die Körperschaft nach Satz 1 in die Verpflichtungen des Bundes ein. Der Bund übernimmt aber diejenigen Versorgungsleistungen, die sich nach dem Anteil der Dienstzeit beim Deutschlandfunk im Verhältnis zu der Gesamtanwartschaft ergeben. Auch für diese Beschäftigten erstattet der Bund der Körperschaft die Aufwendungen.

Absatz 4 verweist auf eine gesonderte Regelung, die zwischen Bund und Körperschaft getroffen werden kann. In der Vereinbarung können die näheren Einzelheiten des Verfahrens und der Erstattung der Kosten durch den Bund festgelegt werden.

#### Zu Artikel 5

Artikel 5 enthält die Vorschriften, die die Liegenschaften von Deutschlandfunk und RIAS Berlin betreffen.

Nach Absatz 1 gehen kraft Gesetzes die Grundstücke, auf denen das Gebäude des RIAS Berlin errichtet ist, auf die Körperschaft über. Eines weiteren Vollzugsaktes bedarf es nicht.

Absatz 2 enthält weitere Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Rechtsübergang nach Absatz 1. Nach Satz 1 verpflichtet sich der Bund, die Grundstücke vor dem Rechtsübergang nach Absatz 1 lastenfrei zu stellen. Sollten Belastungen nicht abgelöst werden, hat der Bund nach Satz 2 die Körperschaft von daraus sich ergebenden Belastungen freizustellen. Nach Satz 1 steht dem Bund bei einer Veräußerung der Grundstücke durch die Körperschaft ein Vorkaufsrecht zu. Absatz 3 legt dabei zugleich den Kaufpreis fest. Er beträgt den Zeitwert zum Zeitpunkt des Rechtsübergangs mit Inkrafttreten des Staatsvertrages. Der Betrag ist entsprechend der Veränderung des Verkehrswertes anzupassen, der sich seit Rechtsübergang bis zum Eintritt des Vorkaufsfalles ergibt.

Absatz 3 betrifft die Grundstücke des Bundes, auf denen das Gebäude des Deutschlandfunks errichtet ist. Der Bund verpflichtet sich, diese Grundstücke nebst den dazugehörigen

Gebäudeteilen, soweit sie von der Körperschaft genutzt werden, der Körperschaft bis zum 30. Juni 1996 mietzinsfrei zu überlassen (Satz 1). Die mietzinsfreie Überlassung erstreckt sich hierbei entsprechend auch auf die technischen Anlagen des Gebäudes. Die Körperschaft hat die Grundstücke zum 30. Juni 1996 zu räumen, so daß die Grundstücke nach Satz 2 dem Bund zum 1. Juli 1996 wieder zur Verfügung gestellt werden können.

Absatz 4 enthält die Bestimmung, daß das Nähere der Überlassung der Grundstücke des Deutschlandfunks einem gesonderten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Körperschaft vorbehalten bleibt.

#### Zu Artikel 6

Artikel 6 enthält die Bestimmungen zur Sendetechnik.

Absatz 1 Satz 1 weist zunächst die zum 1. Juli 1991 dem RIAS Berlin und dem Deutschlandfunk zustehenden Frequenzen der Körperschaft zu. Der Stichtag 1. Juli 1991 wurde gewählt, da am 4. Juli 1991 Einvernehmen zwischen den Ministerpräsidenten der Länder in der Frequenzfrage für den bundesweiten Hörfunk hergestellt wurde. Eine Sonderregelung hierzu enthält Absatz 3 in bezug auf die Mittelwellensender, die vom Deutschlandfunk zeitweise für das Europaprogramm genutzt wurden. Satz 2 bestimmt, daß der Körperschaft auf Antrag die unbefristete Befugnis zu erteilen ist, für alle ihr bisher und zukünftig zugewiesenen Frequenzen zur Veranstaltung bundesweiten Hörfunks im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags die Sender in eigener Netzträgerschaft zu betreiben. Hierzu hat der Bund die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten Protokollerklärungen abgegeben. So heißt es zu Artikel 6, daß der Bund im Hinblick auf den Zweck der gesetzlichen Monopole von der Möglichkeit von Verleihungen nur sehr zurückhaltend Gebrauch machen kann. Insbesondere das Bundesministerium für Post und Telekommunikation habe seine Bedenken deshalb zurückgestellt, um eine einvernehmliche Lösung zwischen Bund und Ländern zu ermöglichen. Weiterhin ist in einer Protokollerklärung konkretisiert, daß die unbefristete Verleihung der Netzträgerschaft nicht laufzeitgebunden ist. Sie kann nur im Zusammenhang mit Änderungen des Frequenzbereichszuweisungsplanes, internationaler Absprachen und Verträgen sowie in besonderen Fällen (Katastrophen, Krieg) mit dem Ziel widerrufen werden, eine Anpassung der Verleihung an die veränderten Bedingungen vorzunehmen. Die Verleihung erfolgt in dem Umfang, wie auch die ARD-Landesrundfunkanstalten ihr Netz in eigener Trägerschaft betreiben können. Satz 3 bestimmt, daß die Körperschaft vor Antragstellung auf Verleihung die Deutsche Bundespost Telekom auffordern muß, in angemessener Zeit ein Angebot für den Betrieb der Sender abzugeben. Eine Verleihung ist nach Satz 4 erst möglich, wenn die Körperschaft das Angebot der Deutschen Bundespost Telekom sachlich begründet ablehnt oder die Deutsche Bundespost Telekom ein Angebot in angemessener Zeit nicht abgegeben hat. Dabei wird die Entscheidung, ob das Angebot der Telekom angenommen wird oder nicht, vor allem von wirtschaftlichen Überlegungen abhängen. Um nach Inkrafttreten des Staatsvertrages möglichst bald Klarheit über die Netzträgerschaft zu schaffen, soll die Körperschaft kurzfristig nach Inkrafttreten und Handlungsfähigkeit der Organe einen entsprechenden Antrag für ein Angebot der Deutschen Bundespost Telekom einreichen. Die Deutsche Bundespost Telekom hat dann in angemessener Frist, in der Regel innerhalb einiger Wochen, das Angebot abzugeben.

Absatz 2 enthält Regelungen für den Fall, daß die Deutsche Bundespost Telekom alle Sender betreibt und die Körperschaft

von der Möglichkeit der eigenen Netzträgerschaft nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht. In einem solchen Fall hat die Deutsche Bundespost Telekom sämtlichen Beschäftigten des RIAS Berlin, die der Sendetechnik angehörten, Arbeitsverträge auf Übernahme zu vergleichbaren Bedingungen anzubieten. Im umgekehrten Fall, in dem die Körperschaft das Sendernetz selbst betreibt, soll sie mit der Deutschen Bundespost Telekom darauf hinwirken, daß eine Lösung für diejenigen Beschäftigten gefunden wird, die bisher für den Sendebetrieb der betreffenden Sender der Deutschen Bundespost Telekom beschäftigt wurden.

Absatz 3 enthält die Regelungen bezüglich dreier Mittelwellensender in Mainflingen, Neumünster und Burg, die bisher für das Europaprogramm des Deutschlandfunks genutzt wurden. Da mit der Übernahme der Hauptabteilung Europa im Jahre 1993 dieses Programm von der Deutschen Welle veranstaltet wird, soll die Deutsche Welle auch in dem bisher genutzten Umfang die drei Mittelwellenfrequenzen in Zukunft weiter nutzen können.

Absatz 4 enthält die notwendigen Durchführungsbestimmungen für den Fall einer eigenen Netzträgerschaft durch die Körperschaft. Um zusätzliche Investitionskosten möglichst zu vermeiden, hat sich nach Satz 1 der Bund verpflichtet, auch über sein Sondervermögen Deutsche Bundespost Telekom sicherzustellen, daß die Körperschaft an den Senderstandorten nach Absatz 1 ihre Sender auch betreiben kann. Dies bedeutet nach Satz 2, daß im Bedarfsfall der Körperschaft die entsprechenden Anlagen und Grundstücke zur Mitbenutzung für die Veranstaltung bundesweiten Hörfunks im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags durch die Deutsche Bundespost Telekom zur Verfügung gestellt werden sollen. Hierzu konkretisiert eine weitere Protokollerklärung zu Artikel 6, was unter Anlagen im Sinne des Staatsvertrages zu verstehen ist. Danach handelt es sich bei Anlagen insbesondere um Gebäude und Türme sowie deren technische Infrastruktur. Bezüglich der Mitnutzung von Sendeanlagen, Schaltfeldern, Antennen usw. sind nach der Protokollerklärung auch hinsichtlich des Aufwendersatzes unter Beachtung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme jeweils gesonderte Vereinbarungen zwischen Deutscher Bundespost Telekom und Körperschaft zu treffen. Absatz 4 Satz 2 enthält als weitere Einschränkung, daß die Anlagen und Grundstücke von der Deutschen Bundespost Telekom ohne Entgelt zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Körperschaft ist allerdings verpflichtet, der Deutschen Bundespost Telekom Ersatz der notwendigen Aufwendungen für die Anlagen und Grundstücke zu leisten. Hierbei ist insbesondere an Kosten für Wartung, Strom, Wasser etc. gedacht. Nicht unter Aufwendersatz fallen hingegen Abschreibungen. Satz 3 enthält die weitere Einschränkung, daß die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 nur gilt, solange und soweit sich die Anlagen und Grundstücke im Eigentum oder Besitz der Deutschen Bundespost Telekom befinden und zu Sendezwecken genutzt werden. Veräußert die Deutsche Bundespost Telekom ein Grundstück und gibt deshalb den Senderstandort auf, so hat die Körperschaft keine Berechtigung, diesen Standort weiterhin für ihr eigenes Sendernetz zu nutzen.

#### Zu Artikel 7

Artikel 7 enthält die Vorschriften über die Errichtung einer GmbH für bestehende Klangkörper in Berlin.

Absatz 1 bestimmt, daß das RIAS-Tanzorchester, der RIAS-Kammerchor, der Rundfunkchor Berlin, das Rundfunk-Sinfonieorchester Berlin und das Radio-Symphonie-Orchester Ber-

lin in eine privatrechtliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung übernommen werden sollen. Korrespondierend hierzu nimmt auch Artikel 3 Abs. 1 Satz 3 die Beschäftigten auf 57 Planstellen des RIAS Berlin, die dem Tanzorchester und dem Kammerchor angehören oder zugeordnet sind, von der Übernahme des Personals auf die Deutsche Welle bzw. auf die Körperschaft aus. Diese sowie die weiteren Beschäftigten der Klangkörper der ehemaligen „Einrichtung“ sollen vielmehr Anstellungsverträge wie die Beschäftigten des Radio-Symphonie-Orchesters Berlin bei der Orchester-GmbH erhalten. Damit ist für diese Chöre und Orchester am Standort Berlin eine einheitliche Lösung gefunden worden. Satz 2 trifft die notwendigen Regelungen zu den Beteiligungsverhältnissen an der Gesellschaft nach Satz 1. Danach ist an der Gesellschaft der Bund mit 35 vom Hundert, das Land Berlin und der Sender Freies Berlin mit zusammen 25 vom Hundert sowie die Körperschaft mit 40 vom Hundert der Gesellschaftsanteile beteiligt. Die Aufteilung des Anteils, der vom Land Berlin und vom Sender Freies Berlin in Höhe von insgesamt 25 vom Hundert gehalten wird, bleibt der gesonderten Vereinbarung des Landes Berlin mit dem Sender Freies Berlin vorbehalten. Satz 3 bestimmt neben der Höhe der Beteiligung der Körperschaft ferner, daß diese Anteile bis zur Gründung der Körperschaft von ARD und ZDF gemeinsam treuhänderisch verwaltet werden. Mit Errichtung der Körperschaft sind die Anteile auf diese zu übertragen. Die Kosten für die treuhänderische Verwaltung der Anteile sind ARD und ZDF nach der Übernahme der Gesellschaftsanteile durch die Körperschaft von dieser zu erstatten.

Absatz 2 bestimmt, daß unter den Gesellschaftern zu vereinbaren ist, daß diese entsprechend ihrer Anteile die finanziellen Lasten der Gesellschaft zu tragen haben. Für das Land Berlin und den Sender Freies Berlin, die 25 vom Hundert der Gesellschaftsanteile nach Absatz 1 Satz 2 gemeinsam halten, bedeutet dies, daß beide dann als Gesamtschuldner haften. Satz 2 trifft die Bestimmung, daß die Gesellschaft frühestens zum 31. Dezember 1999 aufgelöst bzw. ihre vertraglichen Grundlagen (Gesellschafts- und Gesellschaftervertrag) von einem Gesellschafter gekündigt werden kann. Die Zukunft der Klangkörper innerhalb der Gesellschaft ist damit durch diesen Staatsvertrag bis zu diesem Zeitpunkt gesichert. Für die Zeit danach ist der Fortbestand der Gesellschaft abhängig von dem Willen der Gesellschafter.

#### Zu Artikel 8

Artikel 8 regelt die Höhe der an den Bund zu entrichtenden Ausgleichszahlung. Damit soll ein Ausgleich für den im Rahmen der Gesamteinigung zwischen Bund und Ländern übernommenen Bestand insoweit vorgenommen werden, wie er zum Aufbau und Betrieb bundesweiten Hörfunks angemessen war. § 3 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag wird durch diese Bestimmung näher konkretisiert. Nach Satz 2 ist die Zahlung spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages fällig. Gesonderte Regelungen zur Leistung einer Abschlagszahlung enthält die gleichzeitig mit dem Staatsvertrag abgeschlossene Vereinbarung.

#### Zu Artikel 9

Artikel 9 enthält Bestimmungen zum Inkrafttreten des Staatsvertrages. Nach Absatz 1 tritt der Staatsvertrag am 1. Januar 1994 in Kraft.

Der Staatsvertrag kann nach Absatz 2 Satz 1 jedoch nur in Kraft treten, wenn sowohl die Ratifikationsurkunde des Bundes als auch die Ratifikationsurkunden der Länder bis zum 31. De-

zember 1993 beim Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. Ist dies nicht der Fall, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Der Staatsvertrag wird nach Satz 2 ferner dann gegenstandslos, wenn der zugleich allein zwischen den Ländern abgeschlossene Errichtungsstaatsvertrag über die Körperschaft nicht spätestens zum 1. Januar 1994 in Kraft getreten ist. Gleiches gilt nach dieser Bestimmung für die Änderung, mit

der im Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts der Programmauftrag und die Rechtsfähigkeit des Deutschlandfunks durch den Bund aufgehoben werden. Satz 3 sieht dieselbe Rechtsfolge schließlich für den Fall vor, daß nicht spätestens zum 1. Januar 1994 im Statut des RIAS Berlin der Programmauftrag und die Einrichtung des RIAS Berlin aufgehoben werden.

**Stellenplan des Betriebsteils „BUNDESWEITER  
HÖRFUNK“ des DEUTSCHLANDFUNKS am  
17. Juni 1993**
**Anlage 1**

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Vergütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
-----	-----------------------	-----------------------	--------------------------------------

**INTENDANZ**
**Revision**

1	Revisor mbA	II	91 026
---	-------------	----	--------

**Öffentlichkeitsarbeit**

2	Erster Sachbearbeiter	VI	91 419
---	-----------------------	----	--------

**Presse**

3	Redakteur mhA	III	99 366
---	---------------	-----	--------

4	Sekretärin mbA	VIII	91 031
---	----------------	------	--------

**PROGRAMMDIREKTION**
**Direktion**

5	Programmdirektor	AT	90 808
---	------------------	----	--------

6	Gehob. Sachbearbeiter	V	92 612
---	-----------------------	---	--------

7	Erste Sekretärin	VI	98 014
---	------------------	----	--------

**Studio Berlin**

8	Erster Redakteur	I	93 653
---	------------------	---	--------

9	Redakteur mbA	II	93 648
---	---------------	----	--------

10	Redakteur mhA	III	91 420
----	---------------	-----	--------

11	Sekretärin mhA	VII	99 083
----	----------------	-----	--------

12	Sekretärin mbA	VIII	94 002
----	----------------	------	--------

**Studio Bonn**

13	Abteilungsleiter	I	93 638
----	------------------	---	--------

14	Erster Redakteur	I	92 633
----	------------------	---	--------

15	Erster Redakteur	I	93 631
----	------------------	---	--------

16	Erster Redakteur	I	95 229
----	------------------	---	--------

17	Erster Redakteur	I	95 832
----	------------------	---	--------

18	Redakteur mbA	II	92 642
----	---------------	----	--------

19	Sekretärin mhA	VII	92 605
----	----------------	-----	--------

20	Sekretärin mbA	VIII	94 808
----	----------------	------	--------

21	Sekretärin mbA	VIII	99 161
----	----------------	------	--------

**Zentrale Nachrichten**

22	Abteilungsleiter	AT	90 415
----	------------------	----	--------

23	Erster Sachbearbeiter	VI	95 827
----	-----------------------	----	--------

24	Sekretärin mbA	VIII	91 804
----	----------------	------	--------

25	Gehob. Pressestenograf	VI	97 402
----	------------------------	----	--------

**Nachrichten-Redaktion**

26	Erster Redakteur	I	96 636
----	------------------	---	--------

27	Dienstleiter Nachrichten	II	91 017
----	--------------------------	----	--------

28	Dienstleiter Nachrichten	II	92 611
----	--------------------------	----	--------

29	Dienstleiter Nachrichten	II	92 619
----	--------------------------	----	--------

30	Dienstleiter Nachrichten	II	92 624
----	--------------------------	----	--------

31	Dienstleiter Nachrichten	II	93 217
----	--------------------------	----	--------

32	Dienstleiter Nachrichten	II	94 011
----	--------------------------	----	--------

33	Dienstleiter Nachrichten	II	94 400
----	--------------------------	----	--------

34	Dienstleiter Nachrichten	II	99 182
----	--------------------------	----	--------

35	Dienstleiter Nachrichten	II	96 648
----	--------------------------	----	--------

36	Dienstleiter Nachrichten	II	97 802
37	Dienstleiter Nachrichten	II	98 330
38	Redakteur mhA	III	90 432
39	Redakteur mhA	III	92 232
40	Redakteur mhA	III	94 432
41	Redakteur	IV	90 477
42	Redakteur	IV	90 476
43	Redakteur	IV	91 333
44	Redakteur	IV	92 248
45	Redakteur	IV	90 467
46	Redakteur	IV	93 628
47	Redakteur	IV	98 310
48	Sekretärin	IX	90 802
49	Sekretärin	IX	99 052
50	Sekretärin	IX	92 659
51	Sekretärin	IX	92 608
52	Sekretärin	IX	93 202
53	Sekretärin	IX	93 687
54	Sekretärin	IX	99 054
55	Sekretärin	IX	95 007
56	Sekretärin	IX	99 244
57	Sekretärin	IX	95 006
58	Sekretärin	IX	99 007
59	Sekretärin	IX(je halb. Penum)	95 834/ 99 278
60	Sekretärin	IX	99 100
61	Sekretärin	IX	96 630
TZ	Sekretärin/3/4 (3/4-Penum)	IX	99 399
<b>Produktion/Ansage/Austausch</b>			
62	Erster Aufnahmeleiter	II	93 210
<b>Programmdienst und Programmaustausch</b>			
63	Redakteur mhA	III	90 410
64	Sachbearbeiter mhA	VII	97 404
65	Sachbearbeiter mbA	VIII	94 457
66	Sekretärin	IX	93 640
67	Sekretärin	IX	96 241
<b>Produktion</b>			
68	Abteilungsleiter	I	93 600
69	Ingenieur mbA	III	93 602
70	Gehob. Ingenieur	IV	91 413
71	Gehob. Sachbearbeiter	V	92 657
72	Gehob. Sachbearbeiter	V	94 445
73	Sachbearbeiter mhA	VII	90 451
<b>Sendesaal</b>			
74	Erster Techniker	V	95 204
<b>Disposition</b>			
75	Sachbearbeiter mhA	VII	91 023
76	Sachbearbeiter mhA	VII	92 215
77	Sachbearbeiter mhA	VII	99 018
78	Sachbearbeiter mhA	VII	99 053
79	Sachbearbeiter mhA	VII	96 229
<b>Ü-Wagen und Geräteausgabe</b>			
80	Techniker mhA	VI	92 643
81	Gehob. Techniker	VII	94 422
82	Gehob. Techniker	VII	94 414
<b>Dienstleistung und Ansage</b>			
83	Chefsprecher	II	93 683
84	Erster Sprecher/LvD	III	90 413

85	Erster Sprecher/LvD	III	92 220	126	Sekretärin mbA	VIII	90 447
86	Erster Sprecher/LvD	III	93 644	127	Sekretärin mbA	VIII	99 005
87	Erster Sprecher/LvD	III	94 801	128	Sekretärin mbA	VIII	90 412
88	Erster Sprecher/LvD	III	96 645	129	Sekretärin	IX	91 800
89	Erster Sprecher/LvD	III	97 428	TZ	Sekretärin/3/4 (3/4-Pensum)	IX	93 203
90	Sachbearbeiter mhA	VII	93 656		<u>Zeitgeschehen</u>		
	<u>Besetzungsbüro</u>			130	Erster Redakteur	I	94 031
91	Erster Sachbearbeiter	VI	93 646	131	Redakteur mbA	II	90 454
	<b>Dokumentation und Archive</b>			132	Redakteur mbA	II	95 801
92	Hauptsachbearbeiter	III	92 602	133	Redakteur mbA	II	97 431
93	Sekretärin mbA	VIII	96 210	134	Redakteur mbA	II	98 317
94	Hilfsarchiv/Zeitungst.	IX	90 013	135	Redakteur mhA	III	93 652
	<u>Schallarchiv</u>			136	Redakteur mhA	III	94 439
95	Sachbearbeiter mbschWA	IV	99 004	137	Redakteur mhA	III	97 015
96	Gehob. Archivar	V	91 805	138	Redakteur mhA	III	98 802
97	Archivar	VII	99 146	139	Redakteur	IV	96 239
98	Archivar	VII	94 000		<u>Deutschland</u>		
99	Archivar	VII	99 016	140	Erster Reporter	II	95 208
100	Hilfsarchivar mbA	VIII	99 268	141	Redakteur mbA	II	96 644
101	Hilfsarchivar	IX	99 356		<u>Europa</u>		
102	Hilfsarchivar	IX	92 201	142	Erster Redakteur	I	90 428
103	Hilfsarchivar	IX	99 180	143	Redakteur mbA	II	92 646
104	Hilfsarchivar	IX	99 175	144	Redaktions-Assistentin	VII	92 205
105	Hilfsarchivar	IX	97 007	145	Sekretärin mbA	VIII	92 214
106	Hilfsarchivar	IX	97 414	146	Sekretärin	IX	96 643
107	Hilfsarchivar	IX	96 637	147	Sekretärin	IX	98 003
TZ	Hilfsarchivar/1/2(halb.Pens.)	IX	95 836	148	Sekretärin	IX	98 806
	<b>Hauptabteilung Politik und Zeitgeschehen</b>				<b>Sport</b>		
108	Hauptabteilungsleiter	AT	94 419	149	Abteilungsleiter	I	91 828
109	Sekretärin mhA	VII	95 802	150	Redakteur mbA	II	99 199
	<u>Büro Brüssel</u>			151	Redakteur mhA	III	98 312
110	Redakteur mbA	II	90 472	152	Sekretärin mbA	VIII	93 657
111	Erste Sekretärin	VI	99 126	153	Sekretärin mbA	VIII	91 003
	<u>Korrespondent Paris</u>				<b>Wirtschaft und Gesellschaft</b>		
112	Redakteur mbA	II	93 662	154	Abteilungsleiter	I	90 417
	<u>Korrespondent London</u>			155	Erster Sachbearbeiter	VI	95 830
113	Redakteur mbA	II	94 020	156	Redaktions-Assistentin	VII	92 226
	<u>Korrespondent Potsdam</u>				<u>Wirtschaft</u>		
114	Redakteur mbA	II	91 834	157	Redakteur mbA	II	92 614
	<u>Korrespondent Dresden</u>			158	Redakteur mbA	II	92 244
115	Redakteur mbA	II	92 218	159	Redakteur mhA	III	90 478
	<u>Korrespondent Leipzig</u>			160	Redakteur	IV	98 336
116	Redakteur mbA	II	97 006	TZ	Sekretärin/1/2 (halb. Pens.)	IX	97 429
	<u>Korrespondent Rostock</u>				<u>Landwirtschaft und Ernährung</u>		
117	Redakteur mbA	II	99 207	161	Redakteur mbA	II	94 022
	<u>Korrespondent München</u>			162	Redakteur mhA	III	92 673
118	Redakteur	IV	98 332	163	Redaktions-Assistentin	VII	95 224
	<b>Aktuelles</b>			164	Sekretärin mbA	VIII	99 068
119	Abteilungsleiter	I	94 461		<b>Feature</b>		
120	Sekretärin mbA	VIII	94 008	165	Abteilungsleiter	I	93 626
	<u>Politik</u>			166	Redakteur mbA	II	99 026
121	Erster Redakteur	I	91 809	167	Redakteur mhA	III	97 419
122	Redakteur mbA	II	90 458	168	Redaktions-Assistentin	VII	96 209
123	Redakteur mbA	II	99 111	169	Sekretärin	IX	99 125
124	Redakteur mbA	II	95 216		<b>Dokumentation/Ost-West</b>		
125	Redakteur mhA	III	98 338	170	Abteilungsleiter	I	91 823
				171	Erster Redakteur	I	90 804

172	Redakteur mbA	II	93 220	215	Redakteur mhA	III	94 423
173	Redakteur mbA	II	94 017	216	Redakteur mhA	III	95 816
174	Redakteur mbA	II	95 808	217	Redakteur mhA	III	97 018
175	Redakteur	IV	99 275	218	Redakteur	IV	94 440
176	Redakteur	IV	95 848	219	Sachbearbeiter mhA	VII	93 610
177	Sekretärin mbA	VIII	92 636	220	Sekretärin mhA	VII	99 157
178	Sekretärin mbA	VIII	93 676	221	Sekretärin mbA	VIII	90 009
TZ	Sekret. mbA/1/2 (halb. Pens.)	VIII	99 088	222	Sekretärin mbA	VIII	91 822
	<b>Hauptabteilung Kultur</b>			223	Sekretärin	IX	92 206
179	Hauptabteilungsleiter	AT	97 008	224	Sekretärin	IX	99 002
	<b>Wissenschaft und Bildung</b>			TZ	Sachbearb./1/2 (halb. Pens.)	IX	99 109
180	Abteilungsleiter	I	95 824		<b>Religion und Kirche</b>		
181	Redakteur mbA	II	91 811	225	Redakteur mhA	III	92 200
182	Redakteur mhA	III	93 666	226	Redakteur mhA	III	93 677
183	Redakteur mhA	III	95 227	227	Sachbearbeiter mhA	VII	98 329
184	Redakteur	IV	97 021	228	Sekretärin	IX	99 242
185	Redakteur	IV	96 628		<b>TECHNISCHE DIREKTION</b>		
186	Redaktions-Assistentin	VII	95 825		<b>Direktion</b>		
187	Sekretärin mbA	VIII	95 215	229	Technischer Direktor	AT	92 676
188	Sekretärin mbA	VIII	97 410	230	Erster Ingenieur	II	91 022
	<b>Literatur und Kunst</b>			231	Gehob. Sachbearbeiter	V	93 615
189	Abteilungsleiter	I	95 205	232	Sekretärin	IX	99 035
190	Erster Redakteur	I	93 642		<b>Technische Verwaltung</b>		
191	Redaktions-Assistentin	VII	90 018	233	Gehob. Sachbearbeiter	V	94 811
	<b>Literatur, Kunst, Architektur</b>			234	Gehob. Sachbearbeiter	V	93 658
192	Redakteur mbA	II	98 319	235	Sachbearbeiter mhA	VII	99 186
193	Redakteur mbA	II	98 812	236	Sachbearbeiter mhA	VII	93 603
194	Sekretärin mbA	VIII	97 001		<b>Kommunikationstechnik</b>		
	<b>Buchredaktion</b>			237	Abteilungsleiter	II	99 074
195	Redakteur mbA	II	94 402	238	Sachbearbeiter	IX	95 829
196	Redakteur mbA	II	97 010		<b>Kommunikationsdienste</b>		
	<b>Hörspiel</b>			239	Sachbearbeiter mbschwa	IV	91 409
197	Sekretärin	IX	98 008	240	Erst. Telef./Erst. Fernschr.	VII	96 615
TZ	Sachbearb./1/2 (halb. Pens.)	IX	93 660	241	Sachbearbeiter mbA	VIII	93 215
	<b>Kultur heute</b>			242	Sachbearbeiter mbA	VIII	97 012
198	Redakteur mbA	II	92 625	243	Telefonist/Fernschreiber	IX	99 337
199	Redakteur mbA	II	99 225	244	Telefonist/Fernschreiber	IX	91 414
200	Redakteur mbA	II	96 208	245	Telefonist/Fernschreiber	IX	99 187
201	Redakteur mhA	III	98 309	246	Telefonist/Fernschreiber	IX	99 280
202	Sekretärin mbA	VIII	90 411	247	Telefonist/Fernschreiber	IX	90 402
203	Sekretärin	IX	94 024	248	Telefonist/Fernschreiber	IX	99 655
204	Sekretärin	IX	99 219	249	Telefonist/Fernschreiber	IX	99 067
	<b>Musik</b>			250	Telefonist/Fernschreiber	IX	99 110
	<b>Bereich Ernste Musik</b>				<b>Kommunikationstechnische Instandhaltung</b>		
205	Erster Redakteur	I	98 320	251	Erster Techniker	V	97 011
206	Erster Redakteur	I	93 654	252	Techniker mhA	VI	98 301
207	Redakteur mbA	II	99 008	253	Gehob. Techniker	VII	93 670
208	Redakteur mbA	II	95 008		<b>Kommunikationstechnischer Benutzerservice</b>		
209	Sachbearbeiter mhA	VII	90 425	254	Erster Techniker	V	93 659
210	Sekretärin mbA	VIII	92 644		<b>Technische Planung und Betriebsausrüstung</b>		
211	Sekretärin mbA	VIII	96 639	255	Ingenieur mbA	III	99 085
212	Sekretärin mbA	VIII	90 400	256	Ingenieur mbA	III	95 819
213	Sekretärin	IX	95 234	257	Techn. Zeichner mbA	VII	91 009
	<b>Bereich Unterhaltung</b>			258	Sekretärin mbA	VIII	99 151
214	Erster Redakteur	I	94 420		<b>Betriebsausrüstung</b>		
				259	Erster Ingenieur	II	98 337



260	Techniker mhA	VI	95 807	310	Gehob. Techniker	VII	94 433
261	Gehob. Techniker	VII	96 202	311	Gehob. Techniker	VII (je halb. Pensum)	99 192/
262	Handwerker mbA	VIII	92 606				95 209
263	Techniker mbA	VIII	98 006	312	Gehob. Techniker	VII	95 005
<b>Bau und Haustechnik</b>				313	Gehob. Techniker	VII	99 036
264	Abteilungsleiter	I	94 016	314	Gehob. Techniker	VII	96 201
265	Sekretärin mbA	VIII	99 092	315	Gehob. Techniker	VII	99 010
266	Gehob. Ingenieur	IV	96 215	316	Gehob. Techniker	VII	99 137
<b>Bauwesen</b>				TZ	Gehob. Techn./1/2 (halb. Pens.)	VII	99 145
267	Hauptsachbearbeiter	III	96 654	<b>Sendebetrieb</b>			
268	Handwerker mbA	VIII	99 049	317	Gehob. Ingenieur	IV	92 620
269	Handwerker mbA	VIII	94 015	318	Ingenieur	VI	90 011
<b>Hauptabteilung Hörfunkbetriebstechnik</b>				319	Ingenieur	VI	92 669
270	Hauptabteilungsleiter	AT	95 828	320	Ingenieur	VI	93 612
271	Erste Sekretärin	VI	92 226	321	Ingenieur	VI	94 416
<b>Produktionstechnik</b>				322	Ingenieur	VI	94 405
272	Abteilungsleiter	I	90 437	323	Ingenieur	VI	94 426
273	Sekretärin mhA	VII	94 409	324	Ingenieur	VI	96 617
274	Ingenieur mbA	III	92 613	325	Ingenieur	VI	99 009
275	Ingenieur mbA	III	95 842	<b>Meßtechnik</b>			
276	Ingenieur mbA	III	96 616	326	Abteilungsleiter	I	98 314
277	Ingenieur mbA	III	96 626	327	Ingenieur mhA	V	93 616
278	Ingenieur mbA	III	97 016	328	Erster Techniker	V	91 000
279	Gehob. Ingenieur	IV	99 156	329	Erster Techniker	V	91 406
280	Gehob. Ingenieur	IV	90 459	330	Erster Techniker	V	92 646
281	Gehob. Ingenieur	IV	92 661	331	Erster Techniker	V	92 629
282	Techniker mhA	VI (je halb. Pensum)	94 012/	332	Erster Techniker	V	95 011
			91 827	333	Erster Techniker	V	95 230
283	Techniker mhA	VI	99 030	<b>DIREKTION VERWALTUNG/JUSTITIARIAT</b>			
284	Techniker mhA	VI	91 818	<b>Direktion</b>			
285	Techniker mhA	VI	93 647	334	Gehob. Sachbearbeiter	V	93 668
286	Techniker mhA	VI	92 228	335	Sekretärin mhA	VII	92 631
287	Techniker mhA	VI	92 604	<b>Finanzen</b>			
288	Techniker mhA	VI	98 334	336	Abteilungsleiter	I	92 216
289	Techniker mhA	VI	92 615	337	Referent	II	97 800
290	Techniker mhA	VI	90 014	338	Hauptsachbearbeiter	III	90 407
291	Techniker mhA	VI	94 451	339	Gehob. Sachbearbeiter	V	93 212
292	Techniker mhA	VI	94 447	340	Erster Sachbearbeiter	VI	92 212
293	Techniker mhA	VI	95 003	341	Sachbearbeiter mhA	VII	91 024
294	Techniker mhA	VI	97 019	342	Sachbearbeiter mhA	VII	92 234
295	Techniker mhA	VI	99 241	343	Buchhalter	VII	92 227
296	Techniker mhA	VI	98 002	344	Buchhalter	VII	93 664
297	Gehob. Techniker	VII	90 008	345	Buchhalter	VII	94 415
298	Gehob. Techniker	VII	99 313	346	Sachbearbeiter	IX	94 802
299	Gehob. Techniker	VII	90 474	347	Sachbearbeiter	IX (je halb. Pensum)	91 810/
300	Gehob. Techniker	VII (je halb. Pensum)	90 457/				92 617
			97 430	<b>Elektronische Datenverarbeitung</b>			
301	Gehob. Techniker	VII	90 416	348	Abteilungsleiter	II	94 427
302	Gehob. Techniker	VII	99 266	349	Hauptsachbearbeiter	III	91 803
303	Gehob. Techniker	VII	91 826	350	Programmierer	IV	90 482
304	Gehob. Techniker	VII	91 824	351	Programmierer	IV	95 600
305	Gehob. Techniker	VII	92 243	352	Operator	VI	90 016
306	Gehob. Techniker	VII	99 295	<b>Allgemeine Dienste</b>			
307	Gehob. Techniker	VII	99 028	353	Abteilungsleiter	I	97 005
308	Gehob. Techniker	VII	99 332	354	Sekretärin mhA	VII	90 404
309	Gehob. Techniker	VII	99 162				

<b>Zentrale Beschaffung</b>				<b>Aus- und Fortbildung</b>			
355	Hauptsachbearbeiter	III	92 622	381	Sachbearbeiter mbschwA	IV	99 097
356	Erster Sachbearbeiter	VI	96 621	<b>Honorare und Lizenzen</b>			
357	Sachbearbeiter mhA	VII	90 003	382	Abteilungsleiter	I	91 014
358	Sachbearbeiter mbA	VIII	99 102	383	Hauptsachbearbeiter	III	92 627
359	Sachbearbeiter	IX	99 342	384	Gehob. Sachbearbeiter	V	93 219
<b>Zentrale Aufgaben/Hausverwaltung</b>				385	Gehob. Sachbearbeiter	V	96 613
360	Erster Sachbearbeiter	VI	97 013	386	Gehob. Sachbearbeiter	V	98 302
<b>Poststelle</b>				387	Erster Sachbearbeiter	VI	90 405
361	Sachbearbeiter mhA	VII	94 418	388	Erster Sachbearbeiter	VI	99 290
362	Sachbearbeiter	IX	91 032	389	Erster Sachbearbeiter	VI	92 610
<b>Botenmeisterei</b>				390	Sachbearbeiter mhA	VII	95 228
363	Botenmeister	IX	95 213	391	Sachbearbeiter mhA	VII	94 452
364	Bote	XI	99 079	392	Sachbearbeiter mhA	VII	96 222
365	Bote	XI	99 252	<b>Justitiariat</b>			
366	Bote	XI	93 211	393	Justitiar	I	97 000
367	Bote	XI	98 805	<b>Recht</b>			
<b>Fahrbereitschaft</b>				394	Referent	II	92 217
368	Kraftfahrer mbA	IX	90 471	395	Sekretärin mhA	VII	96 608
369	Kraftfahrer mbA	IX	90 805	396	Sekretärin	IX	97 432
370	Kraftfahrer mbA	IX	99 209	<b>Personalrat</b>			
371	Kraftfahrer mbA	IX	93 643	397	Erster Sachbearbeiter	VI	94 005
372	Kraftfahrer mbA	IX	94 019	<b>Teilzeitplanstellen</b>			
<b>Personal</b>				398 TZ	Hilfsarchivar (halb. Pens.)	IX	(Seite 31) 95 836
373	Hauptsachbearbeiter	III	91 020	TZ	Sekretärin (halb. Pens.)	IX	(Seite 31) 97 429
374	Erster Sachbearbeiter	VI	97 416	399 TZ	Sachbearbeiter (halb. Pens.)	IX	(Seite 32) 93 660
375	Erster Sachbearbeiter	VI	99 168	TZ	Sachbearbeiter (halb. Pens.)	IX	(Seite 32) 99 109
376	Sekretärin	IX	96 237	400 TZ	Geh. Techniker (halb. Pens.)	VII	(Seite 33) 99 145
<b>Gehaltsbüro</b>				TZ	Sachbearbeiter (halb. Pens.)	VII	(Seite 34) 94 411
377	Hauptsachbearbeiter	III	96 212	401 TZ	Sekretärin mbA (halb. Pens.)	VIII	(Seite 32) 99 088
<b>Versorgungs- und Nebenleistungen</b>				402 TZ	Sekretärin (3/4-Pensum)	IX	(Seite 30) 99 399
378	Gehob. Sachbearbeiter	V	97 405	TZ	Sekretärin (3/4-Pensum)	IX	(Seite 31) 93 203
379	Erster Sachbearbeiter	VI	94 434				
380	Erster Sachbearbeiter	VII	91 835				
TZ	Sachb. mhA/1/2	VII (halb. Pens.)	94 411				

**Stellenplan des Betriebsteils „BUNDESWEITER HÖRFUNK“ des RIAS BERLIN am 17. Juni 1993**
**Anlage 2**

zu § 2 der Vereinbarung über die Regelung von Einzelfragen anlässlich der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS BERLIN auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“

– Anlage zum Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag –

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Vergütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
<b>INTENDANZ</b>			
1	Intendant/in	AT	00 100
2	Erste/r Revisor/in	II	01 016
3	Geh. Sachbearbeiter/in	VII	07 039
4	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 069
5	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 026
6	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 017
	TZ Sachbearbeiter/in (50 % Teilz.)	IX*	09 509

\* Die Teilzeitstellen werden auf Seite 39 dargestellt und gezählt.

**DIREKTIONSBEREICH TECHNIK**
**Direktionsbüro**

7	Büroleiter/in	VIII	08 089
8	Direktor/in	AT	00 004

**Hauptabteilung Betriebstechnik (Produktion)**

9	Hauptabteilungsleiter/in	I	01 013
10	Abteilungsleiter/in	III	03 027
11	Betriebsingenieur/in mbA	III	03 024
12	Produktionsingenieur/in	IV	04 035
13	Produktionsingenieur/in	IV	04 034
14	Produktionsingenieur/in	IV	04 023
	TZ Produktionsingenieur/in (50 % TZ)	IV	04 026
	TZ Produktionsingenieur/in (50 % TZ)	IV	04 540
15	Erste/r Programm- ingenieur/in	V	05 044
16	Erste/r Programm- ingenieur/in	V	05 009
17	Erste/r Programm- ingenieur/in	V	05 057
18	Erste/r Programm- ingenieur/in	V	05 047
19	Erste/r Programm- ingenieur/in	V	05 056
20	Erste/r Programm- ingenieur/in	V	05 040
21	Programmieringenieur/in	VI	06 043
22	Programmieringenieur/in	VI	06 067
23	Programmieringenieur/in	VI	06 032
24	Programmieringenieur/in	VI	06 042
25	Programmieringenieur/in	VI	06 034

26	Programmieringenieur/in	VI	06 014
27	Geh. Ingenieur/in	VI	06 059
28	Geh. Ingenieur/in	VI	06 035
29	Geh. Ingenieur/in	VI	06 037
30	Geh. Ingenieur/in	VI	06 041
31	Geh. Ingenieur/in	VI	06 021
32	Ingenieur/in mbA	VII	07 010
33	Ingenieur/in mbA	VII	07 024
34	Ingenieur/in mbA	VII	07 008
35	Ingenieur/in mbA	VII	07 014
36	Ingenieur/in mbA	VII	07 025
37	Ingenieur/in mbA	VII	07 022
38	Ingenieur/in mbA	VII	07 034
39	Ingenieur/in mbA	VII	07 029
40	Ingenieur/in mbA	VII	07 020
41	Sachbearbeiter/in mbsA	VI	06 038
42	Sachbearbeiter/in mbsA	VI	06 012
43	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 031
44	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 039
45	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 067
46	Sachbearbeiter/in	IX	09 111
	TZ Hilfs- sachbearbeiter/in (50 % TZ)	X	10 521
47	Erste/r Techniker/in	VIII	08 037
48	Erste/r Techniker/in	VIII	08 076
49	Erste/r Techniker/in	VIII	08 093
50	Erste/r Techniker/in	VIII	08 092
51	Erste/r Techniker/in	VIII	08 035
52	Erste/r Techniker/in	VIII	08 033
53	Erste/r Techniker/in	VIII	08 094
54	Erste/r Techniker/in	VIII	08 079
	TZ Erste/r Techniker/in (50 % TZ)	VIII	08 091
	TZ Erste/r Techniker/in (50 % TZ)	VIII	08 524
	TZ Erste/r Techniker/in (50 % TZ)	VIII	08 536
	TZ Erste/r Techniker/in (50 % TZ)	VIII	08 535
	TZ Erste/r Techniker/in (50 % TZ)	VIII	08 058
	TZ Erste/r Techniker/in (50 % TZ)	VIII	08 501
	TZ Erste/r Techniker/in (50 % TZ)	VIII	08 008
55	Techniker/in mbA	IX	09 088
56	Techniker/in mbA	IX	09 069
57	Techniker/in mbA	IX	09 142
58	Techniker/in mbA	IX	09 067
59	Techniker/in mbA	IX	09 070
60	Techniker/in mbA	IX	09 098
61	Techniker/in mbA	IX	09 145
62	Techniker/in mbA	IX	09 068
63	Techniker/in mbA	IX	09 116
64	Techniker/in mbA	IX	09 077
65	Techniker/in mbA	X	09 126
66	Techniker/in mbA	IX	09 096
67	Techniker/in mbA	IX	09 109
68	Techniker/in mbA	IX	09 113
69	Techniker/in mbA	IX	09 082
70	Techniker/in mbA	IX	09 093
71	Techniker/in mbA	IX	09 097
	TZ Techniker/in mbA (50 % TZ)	IX	09 520
	TZ Techniker/in mbA (50 % TZ)	IX	09 504
	TZ Techniker/in mbA (50 % TZ)	IX	09 079
	TZ Techniker/in mbA (50 % TZ)	IX	09 511

TZ Techniker/in mbA (50 % TZ)	IX	09 539
TZ Techniker/in mbA (50 % TZ)	IX	09 537
72 Ü-Wagenfahrer/in mb techn. Aufg.	IX	09 163
73 Ü-Wagenfahrer/in mb techn. Aufg.	IX	09 157
<u>Studio Bonn</u>		
74 Programmingenieur/in	VI	06 053
<b>Hauptabteilung Zentraltechnik</b>		
75 Oberingenieur/in (Abt.-leiter/in)	I	01 015
76 Betriebsingenieur/in mbA	III	03 020
77 Erste/r Betriebsingenieur/in	II	02 019
78 Abteilungsleiter/in	III	03 021
79 Betriebsingenieur/in mbA	III	03 012
80 Aufsichtsingenieur/in	V	05 013
81 Aufsichtsingenieur/in	V	05 054
82 Aufsichtsingenieur/in	V	05 041
83 Aufsichtsingenieur/in	V	05 046
84 Ingenieur/in mbA	VII	07 032
85 Ingenieur/in mbA	VII	07 026
86 Erste/r Techniker/in	VIII	08 070
87 Erste/r Techniker/in	VIII	08 084
88 Erste/r Techniker/in	VIII	08 065
89 Erste/r Techniker/in	VIII	08 055
90 Erste/r Techniker/in	VIII	08 090
91 Erste/r Techniker/in	VIII	08 077

**DIREKTIONSBEREICH VERWALTUNG****Direktionsbüro**

92 Direktor/in	AT	00 001
93 Sachbearbeiter/in mbsA	VI	06 055
94 Erste/r Sekretär/in	IX	09 037

**Recht, Honorare, Lizenzen und Personal**

95 Abteilungsleiter/in	II	02 007
96 Abteilungsleiter/in	IV	04 011
97 Abteilungsleiter/in	IV	03 011
98 Abteilungsleiter/in	II	01 011
99 Hauptsachbearbeiter/in	V	05 018
100 Sachbearbeiter/in mbsA	VI	06 031
101 Sachbearbeiter/in mbsA	VI	06 017
102 Geh. Sachbearbeiter/in	VII	07 006
103 Geh. Sachbearbeiter/in	VII	07 001
104 Geh. Sachbearbeiter/in	VII	07 018
105 Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 057
106 Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 050
107 Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 044
108 Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 038
109 Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 040
110 Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 072
TZ Sachbearbeiter/in mbA (83,12 % TZ)	VIII	08 047
TZ Sachbearbeiter/in mbA (50 % TZ)	VIII	08 053
111 Sachbearbeiter/in	IX	09 100
112 Sachbearbeiter/in	IX	09 125

113 Sachbearbeiter/in	IX	09 020
114 Sachbearbeiter/in	IX	09 144
115 Sachbearbeiter/in	IX	09 014

**EDV und Kommunikation**

116 Abteilungsleiter/in	III	03 005
117 EDV-Fachkraft mbsA	IV	04 041
118 EDV-Fachkraft mbA	V	05 048
119 EDV-Fachkraft mbA	V	05 062
120 Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 042
121 Hilfssachbearbeiter/in	X	10 044
122 Hilfssachbearbeiter/in	X	10 070

**Hauptabteilung Finanzen und Betriebs-  
verwaltung**

123 Hauptabteilungsleiter/in	AT	00 010
124 Abteilungsleiter/in	II	02 008
125 Abteilungsleiter/in	III	03 018
126 Sachbearbeiter/in mbsA	VI	06 056
127 Sachbearbeiter/in mbsA	VI	06 027
128 Sachbearbeiter/in mbsA	VI	06 063
129 Geh. Sachbearbeiter/in	VII	07 013
130 Geh. Sachbearbeiter/in	VII	07 031
131 Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 049
132 Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 052
TZ Sachbearbeiter/in mbA (64,94 % TZ)	VIII	08 025
TZ Sachbearbeiter/in mbA (50 % TZ)	VIII	08 046
TZ Sachbearbeiter/in mbA (50 % TZ)	VIII	08 532
133 Sachbearbeiter/in	IX	09 064
134 Sachbearbeiter/in	IX	09 132
135 Sachbearbeiter/in	IX	09 021
136 Sachbearbeiter/in	IX	09 039
137 Sachbearbeiter/in	IX	09 139
TZ Sachbearbeiter/in (87,5 % TZ)	IX	09 047
TZ Sachbearbeiter/in (62,5 % TZ)	IX	09 133
TZ Sachbearbeiter/in (50 % TZ)	IX	09 134
138 Sachbearbeiter/in	IX	09 007
139 Hilfssachbearbeiter/in	X	10 022
140 Hilfssachbearbeiter/in	X	10 065
141 Telefonist/in	X	10 014

**DIREKTIONSBEREICH HÖRFUNK****Leitung**

142 Direktor/in	AT	00 002
143 Abteilungsleiter/in	IV	04 039
144 Geh. Sachbearbeiter/in	VII	07 005

**Hauptabteilung Zentrale Aufgaben**

145 Hauptabteilungsleiter/in	AT	00 003
146 Abteilungsleiter/in in bes. herg. Abt.	I	01 006
147 Abteilungsleiter/in	II	02 018
148 Sendeleiter/in	I	01 007
149 Archivleiter/in	VI	06 018

150	Archivleiter/in	VI	06 005
151	Archivleiter/in	VI	06 019
152	Archivar/in mbA	VIII	08 022
153	Archivar/in mbA	VIII	08 019
154	Archivar/in mbA	VIII	08 021
155	Archivar/in mbA	VIII	08 020
	TZ Archivar/in mbA (50 % TZ)	VIII	08 546
156	Archivar/in	IX	10 021
157	Archivar/in	IX	09 086
158	Archivar/in	IX	09 030
159	Archivar/in	IX	09 161
160	Archivar/in	IX	09 130
	TZ Archivar/in (50 % TZ)	IX	10 026
	TZ Archivar/in (50 % TZ)	IX	09 031
161	Leiter/in vom Dienst	VII	07 012
162	Leiter/in vom Dienst	VII	07 011
163	Leiter/in vom Dienst	VII	07 009
164	Leiter/in vom Dienst	VII	07 021
165	Leiter/in vom Dienst	VII	07 007
166	Redakteur/in mbA	III	03 015
167	Redakteur/in	VI	06 004
168	Redakteur/in / Geh. Sachbearb.	VI	06 009
169	Regisseur/in	VI	06 008
170	Hauptsachbearbeiter/in	V	05 043
171	Sachbearbeiter/in mbsA	VI	06 002
172	Geh. Sachbearbeiter/in	VII	07 004
173	Geh. Sachbearbeiter/in	VII	07 040
174	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 088
175	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 030
176	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 009
177	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 018
178	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 015
179	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 012
180	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 082
	TZ Sachbearbeiter/in mbA (77,9 % TZ)	VIII	08 002
	TZ Sachbearbeiter/in mbA (50 % TZ)	VIII	08 530
181	Sachbearbeiter/in	IX	09 027
182	Sachbearbeiter/in	IX	09 033
183	Sachbearbeiter/in	IX	09 024
184	Erste/r Sekretär/in	IX	09 166
	TZ Erste/r Sekretär/in (72,08 % TZ)	IX	09 003
185	Erste/r Sprecher/in	V	05 021
186	Erste/r Sprecher/in	V	05 033
187	Erste/r Sprecher/in	V	05 058
188	Erste/r Sprecher/in	V	05 023
	TZ Erste/r Sprecher/in (87,66 % TZ)	V	05 025
	TZ Erste/r Sprecher/in mbA (75 % TZ)	VI	05 020
	TZ Erste/r Sprecher/in (50 % TZ)	V	05 022
189	Sprecher/in mbA	VI	06 054
	TZ Sprecher/in mbA (75 % TZ)	VI	06 529
	TZ Sprecher/in mbA (50 % TZ)	VI	06 026
	TZ Sprecher/in mbA (50 % TZ)	VI	06 518
	TZ Sprecher/in mbA (50 % TZ)	VI	06 016

**Hauptabteilung Politik**Leitung

190	Hauptabteilungsleiter/in	AT	00 007
191	Erste/r Redakteur/in	I	01 005
192	Redakteur/in mbsA	II	02 003
193	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 062
194	Erste/r Sekretär/in	IX	09 011

Redaktionen

195	Abteilungsleiter/in bes. her. Abt.	I	01 002
196	Abteilungsleiter/in bes. her. Abt.	I	01 003
197	Fernschreiber Leiter/in	VIII	08 006
198	Fernschreiber/in msA	X	10 020
199	Erste/r Redakteur/in	I	01 009
200	Erste/r Redakteur/in	I	01 012
201	Redakteur/in mbsA	II	02 005
202	Redakteur/in mbsA	II	02 015
203	Redakteur/in mbsA	II	02 016
204	Redakteur/in mbA	III	03 026
205	Redakteur/in mbA	III	03 003
206	Redakteur/in mbA	III	03 028
207	Redakteur/in mbA	III	03 023
208	Redakteur/in mbA	III	03 006
209	Redakteur/in mbA	III	03 001
210	Redakteur/in	IV	04 012
211	Redakteur/in	IV	04 014
212	Redakteur/in	IV	04 040
213	Redakteur/in	IV	04 021
214	Redakteur/in	IV	04 002
215	Redakteur/in	IV	04 007
216	Redakteur/in	IV	04 027
217	Redakteur/in	IV	04 042
218	Redakteur/in	IV	04 006
219	Redakteur/in	V	04 005
220	Redakteur/in	IV	04 017
221	Redakteur/in	IV	04 043
222	Redakteur/in	IV	04 008
223	Redakteur/in	IV	04 024
224	Redakteur/in	IV	04 025
225	Redakteur/in	IV	04 003
226	Redakteur/in	IV	04 019
227	Redakteur/in	IV	04 031
228	Redakteur/in	V	05 024
229	Redakteur/in	V	05 050
230	Redakteur/in	V	03 008
231	Redakteur/in	V	05 014
232	Redakteur/in	V	05 028
233	Redakteur/in	V	05 003
234	Redakteur/in	VI	05 001
235	Redakteur/in	V	05 060
236	Redakteur/in	V	05 031
237	Redakteur/in	V	05 061
238	Redakteur/in	V	05 016
239	Redakteur/in	V	05 034
240	Redakteur/in	V	05 026
241	Redakteur/in	VI	06 062
242	Redakteur/in	VI	06 060

243	Redakteur/in	VI	06 006
244	Redakteur/in	VI	06 025
245	Redakteur/in	VI	06 010
	TZ Redakteur/in (83,77 % TZ)	V	05 532
	TZ Redakteur/in (75 % TZ)	V	05 066
246	Redakteur/in	VII	07 016
	TZ Redakteur/in (66,23 % TZ)	IV	04 030
247	Hilfsredakteur/in	VIII	08 060
	TZ Hilfsredakteur/in (65,58 % TZ)	VIII	08 514
248	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 041
249	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 007
250	Erste/r Sekretär/in	IX	09 015
251	Erste/r Sekretär/in	IX	09 124
252	Erste/r Sekretär/in	IX	09 010
253	Erste/r Sekretär/in	IX	09 012
254	Erste/r Sekretär/in	IX	09 022
255	Erste/r Sekretär/in	IX	09 042
256	Erste/r Sekretär/in	IX	09 016
	TZ Erste/r Sekretär/in (50 % TZ)	IX	10 531
	TZ Erste/r Sekretär/in (50 % TZ)	IX	09 013
	TZ Erste/r Sekretär/in (50 % TZ)	IX	09 510
257	Nachrichtensekretär/in	IX	09 151
258	Nachrichtensekretär/in	IX	09 152
259	Nachrichtensekretär/in	IX	09 153
260	Nachrichtensekretär/in	IX	09 146
261	Nachrichtensekretär/in	IX	09 169
262	Nachrichtensekretär/in	IX	09 148
263	Nachrichtensekretär/in	IX	09 078
	TZ Nachrichten- sekretär/in (50 % TZ)	IX	09 159
<b>Studio Bonn</b>			
264	Erste/r Redakteur/in	AT	00 011
265	Redakteur/in mbsA	II	02 010
266	Redakteur/in mbA	III	03 002
267	Redakteur/in	V	05 032
268	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 081

**Hauptabteilung Medien und Gesellschaft**Leitung

269	Hauptabteilungsleiter/in	I	00 005
270	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 011
	TZ Erste/r Sekretär/in (50 % TZ)	IX	09 505

Redaktionen

271	Erste/r Redakteur/in	I	01 008
272	Redakteur/in mbA	III	03 007
273	Redakteur/in mbA	III	03 029
274	Redakteur/in mbA	III	03 004
275	Redakteur/in	IV	04 010
276	Redakteur/in	IV	04 036
277	Redakteur/in	IV	04 037
278	Redakteur/in	V	05 038
279	Redakteur/in	V	05 027
280	Redakteur/in	VI	06 065
281	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 027
282	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 048
	TZ Sachbearbeiter/in mbA (80 % TZ)	VIII	08 036

283	Erste/r Sekretär/in	IX	09 049
	TZ Erste/r Sekretär/in (50 % TZ)	IX	09 127

**Hauptabteilung Kultur und Zeitgeschichte**Leitung

284	Erste/r Sekretär/in	IX	09 048
285	Erste/r Sekretär/in	IX	09 026

Redaktionen

286	Aufnahmeleiter/in mbA	VIII	08 023
287	Aufnahmeleiter/in / Archivar/in	IX	09 009
288	Redakteur/in mbsA	II	02 009
289	Redakteur/in mbA	III	03 025
290	Redakteur/in mbA	III	03 017
291	Redakteur/in mbA	III	03 019
292	Redakteur/in mbA	III	03 009
293	Redakteur/in mbA	III	03 016
294	Redakteur/in	IV	04 015
295	Redakteur/in	IV	04 038
296	Redakteur/in	IV	04 016
297	Redakteur/in	V	05 065
298	Redakteur/in	V	05 002
299	Redakteur/in	V	05 007
300	Redakteur/in	V	05 012
301	Redakteur/in	V	03 014
302	Regisseur/in	V	05 029
303	Regisseur/in	V	05 051
304	Regisseur/in	V	05 052
305	Regisseur/in	V	05 037
306	Regisseur/in	VI	06 015
307	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 054
308	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 087
309	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 059
	TZ Sachbearbeiter/in mbA (50 % TZ)	VIII	08 547
310	Sachbearbeiter/in	IX	10 023
311	Erste/r Sekretär/in	IX	09 138
312	Erste/r Sekretär/in	IX	09 046
313	Erste/r Sekretär/in	IX	09 043
314	Erste/r Sekretär/in	IX	10 046
	TZ Erste/r Sekretär/in (62,5 % TZ)	IX	09 055
	TZ Erste/r Sekretär/in (50 % TZ)	IX	10 047

**Hauptabteilung Musik**Leitung

315	Hauptabteilungsleiter/in	AT	00 009
316	Erste/r Sekretär/in	IX	09 044

Redaktionen und Produktion

317	Geh. Programmassistent/in	IX	10 036
318	Redakteur/in mbsA	II	02 006
319	Redakteur/in mbA	III	03 013
320	Redakteur/in	IV	04 020
321	Redakteur/in	IV	04 018
322	Redakteur/in	IV	04 022
322	Redakteur/in	V	05 036
324	Redakteur/in	VI	06 058
	TZ Hilfsredakteur/in (64,94 % TZ)	VIII	08 083

325	Geh. Sachbearbeiter/in	VII	07 042
326	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 001
327	Erste/r Sekretär/in	IX	09 040
328	Erste/r Sekretär/in	IX	09 041
329	Erste/r Sekretär/in	IX	10 040
330	Tonmeister/in	V	05 042
331	Tonmeister/in	V	05 055
332	Tonmeister/in	V	05 015

**Hauptabteilung Sendertechnik**

333	Obering./in / Hauptabt.-leiter/in	I	01 014
334	Erste/r Betriebsingenieur/in	II	02 013
335	Betriebsingenieur/in	IV	04 029
336	Aufsichtingenieur/in	V	05 068
337	Aufsichtingenieur/in	V	05 067
338	Aufsichtingenieur	V	04 028
339	Geh. Ingenieur/in	VI	06 069
340	Geh. Ingenieur/in	VI	06 068
341	Geh. Ingenieur/in	VI	06 049
342	Geh. Ingenieur/in	VI	06 048
343	Geh. Ingenieur/in	VI	06 052
344	Geh. Ingenieur/in	VI	06 051
345	Ingenieur/in mbA	VII	07 028
346	Ingenieur/in mbA	VII	07 030
347	Ingenieur/in mbA	VII	07 003
348	Erste/r Techniker/in	VIII	08 068
349	Erste/r Techniker/in	VIII	08 075
350	Erste/r Techniker/in	VIII	08 073
351	Erste/r Techniker/in	VIII	08 078
352	Erste/r Techniker/in	VIII	08 085
353	Techniker/in mbA	IX	09 162
354	Techniker/in mbA	IX	09 118
355	Techniker/in mbA	IX	09 110
356	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 043
357	Erste/r Sekretär/in	IX	09 114
358	Techn. Zeichner/in	IX	10 038
359	Hilfskraft mza	XI	11 007
360	Hilfskraft mza	XI	11 008

**Darstellung der Teilzeit- und Teilzeitausgleichs-  
stellen:**

## Teilzeitbeschäftigte:

Seite 35:			
	Sachbearbeiter/in	50 %	09 509
	Produktionsingenieur/in	50 %	04 026
	Produktionsingenieur/in	50 %	04 540
	Hilfssachbearbeiter/in	50 %	10 521
	Erste/r Techniker/in	50 %	08 091
	Erste/r Techniker/in	50 %	08 524
	Erste/r Techniker/in	50 %	08 536
	Erste/r Techniker/in	50 %	08 535
	Erste/r Techniker/in	50 %	08 058
	Erste/r Techniker/in	50 %	08 501
	Erste/r Techniker/in	50 %	08 008
	Techniker/in mbA	50 %	09 520
	Techniker/in mbA	50 %	09 504
	Techniker/in mbA	50 %	09 079
	Techniker/in mbA	50 %	09 511

Seite 36:			
	Techniker/in mbA	50 %	09 539
	Techniker/in mbA	50 %	09 537
	Sachbearbeiter/in mbA	83,12 %	08 047
	Sachbearbeiter/in mbA	50 %	08 053
	Sachbearbeiter/in mbA	64,94 %	08 025
	Sachbearbeiter/in mbA	50 %	08 046
	Sachbearbeiter/in mbA	50 %	08 532
	Sachbearbeiter/in	87,5 %	09 047
	Sachbearbeiter/in	62,5 %	09 133
	Sachbearbeiter/in	50 %	09 134

Seite 37:			
	Archivar/in mbA	50 %	08 546
	Archivar/in	50 %	10 026
	Archivar/in	50 %	09 031
	Sachbearbeiter/in mbA	77,9 %	08 002
	Sachbearbeiter/in mbA	50 %	08 530
	Erste/r Sekretär/in	72,08 %	09 003
	Erste/r Sprecher/in	87,66 %	05 025
	Erste/r Sprecher/in	75 %	05 020
	Erste/r Sprecher/in	50 %	05 022
	Sprecher/in mbA	75 %	06 529
	Sprecher/in mbA	50 %	06 026
	Sprecher/in mbA	50 %	06 518
	Sprecher/in mbA	50 %	06 016

Seite 38:			
	Redakteur/in	83,77 %	05 532
	Redakteur/in	75 %	05 066
	Redakteur/in	66,23 %	04 030
	Hilfsredakteur/in	65,58 %	08 514
	Erste/r Sekretär/in	50 %	10 531
	Erste/r Sekretär/in	50 %	09 013
	Erste/r Sekretär/in	50 %	09 510
	Nachrichtensekretär/in	50 %	09 159
	Erste/r Sekretär/in	50 %	09 505
	Sachbearbeiter/in mbA	80 %	08 036
	Erste/r Sekretär/in	50 %	09 127
	Sachbearbeiter/in mbA	50 %	08 547
	Erste/r Sekretär/in	62,5 %	09 055
	Erste/r Sekretär/in	50 %	10 047
	Hilfsredakteur/in	64,94 %	08 083

S u m m e 3.033,72 %

Dafür werden insgesamt 30 Planstellen zu je 100 % verwendet.

## Gesamtübersicht

Verbleibende Stellen bei RIAS 360 Stellen  
zuzüglich 30 Planstellen, die für Teilzeitbeschäftigte aufgeteilt werden 30 Stellen

**Summe Planstellen, incl. Sendertechnik zum  
1. Januar. 1994: 390**

**Stellenplan des Betriebsteils „DEUTSCHE WELLE“  
des DEUTSCHLANDFUNKS am 17. Juni 1993**
**Anlage 3**

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Vergütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
<b>Revision</b>			
1	Erster Revisor	I	94 446
<b>PROGRAMMDIREKTION</b>			
<b>Direktion</b>			
<u>Programmkoordination</u>			
2	Redakteur mbA	II	92 623
<b>Studio Berlin</b>			
3	Redakteur mbA	II	95 831
4	Redakteur mbA	II	99 048
5	Gehob. Techniker	VII	94 004
6	Sekretärin	IX	92 650
TZ	Sekretärin/1/2 (halb. Pensum)	IX	92 211
<b>Studio Bonn</b>			
7	Redakteur mbA	II	91 808
<b>Zentrale Nachrichten</b>			
8	Gehob. Pressestenograf	IV	99 833
9	Gehob. Pressestenograf	IV	96 203
10	Bote	XI	99 167
11	Bote	XI	99 279
12	Bote	XI	92 655
13	Bote	XI	99 101
14	Bote	XI	99 288
15	Bote	XI	99 246
16	Bote	XI	99 045
17	Bote	XI	99 299
18	Bote	XI	98 339
<u>Nachrichten-Redaktion</u>			
19	Dienstleiter Nachrichten	II	92 647
20	Redakteur mhA	III	99 165
21	Redakteur	IV	93 601
22	Sekretärin	IX	93 679
23	Sekretärin	IX	92 621
<b>Produktion/Ansage/Austausch</b>			
<u>Programmdienst und Programmaustausch</u>			
24	Sachbearbeiter mhA	VII	97 003
<u>Produktion</u>			
25	Aufnahmeleiter	IV	92 616
<u>Dienstleistung und Ansage</u>			
26	Erster Sprecher/LvD	III	93 003
27	Erster Sprecher/LvD	III	93 663
28	Erster Sprecher/LvD	III	93 675
29	Erster Sprecher/LvD	III	99 134
30	Erster Sprecher/LvD	III	96 204
31	Erster Sprecher/LvD	III	98 306

<b>Dokumentation und Archive</b>			
32	Abteilungsleiter	I	96 217
33	Redakteur mhA	III	99 322
<u>Schallarchiv</u>			
34	Gehob. Archivar	V	94 455
TZ	Archivar/1/2 (halb. Pensum)	VII	94 026
35	Hilfsarchivar	IX	93 634
36	Hilfsarchivar	IX	96 605
37	Hilfsarchivar	IX	99 027
TZ	Hilfsarchivar/1/2 (halb. Pensum)	IX	94 026
<b>Hauptabteilung Politik und Zeitgeschehen</b>			
38	Erster Sachbearbeiter	VI	92 204
<u>Korrespondent Washington</u>			
39	Erster Redakteur	I	94 003
<u>Korrespondent Moskau</u>			
40	Redakteur mbA	II	94 805
<u>Korrespondent Magdeburg</u>			
41	Redakteur mbA	II	90 468
<u>Korrespondent Stuttgart</u>			
42	Redakteur mhA	III	96 211
<b>Aktuelles</b>			
<u>Politik</u>			
43	Redakteur mbA	II	97 400
44	Sekretärin	IX	94 025
<u>Zeitgeschehen</u>			
45	Redakteur mbA	II	90 466
<u>Deutschland</u>			
46	Erster Redakteur	I	94 007
<b>Dokumentation/Ost-West</b>			
47	Redakteur mbA	II	96 646
48	Redakteur mhA	III	93 636
TZ	Sekretär mbA/1/2 (halb. Pens.)	VIII	98 305
TZ	Sekretär/1/2 (halb. Pens.)	IX	95 232
<b>Hauptabteilung Kultur</b>			
49	Erster Sachbearbeiter	VI	96 234
50	Sachbearbeiter mhA	VII	95 214
<b>Wissenschaft und Bildung</b>			
51	Sekretärin	IX	95 835
<b>Literatur und Kunst</b>			
<u>Buchredaktion</u>			
52	Sekretärin mbA	VIII	98 307
<u>Hörspiel</u>			
53	Erster Redakteur	I	90 453
<b>Musik</b>			
<b>Bereich Ernste Musik</b>			
54	Redakteur mbA	II	96 609
55	Sekretärin	IX	92 208
56	Sekretärin	IX	91 416
<b>Bereich Unterhaltung</b>			
57	Redakteur mbA	II	99 130



58	Redakteur mhA	III	91 404
59	Redakteur mhA	III	92 603
60	Sekretärin mhA	VII	96 649
<b>Religion und Kirche</b>			
61	Redakteur mbA	II	96 610
<b>DIREKTION TECHNIK</b>			
<b>Technische Planung und Betriebsausrüstung</b>			
62	Erster Techniker	V	92 241
63	Werkstattleiter	VI	98 342
64	Gehob. Techniker	VII	91 007
<b>Bau und Haustechnik</b>			
65	Gehob. Techniker	VII	93 651
<b>Technische Ausbildung</b>			
66	Gehob. Ingenieur	IV	90 403
<b>Produktionstechnik</b>			
67	Ingenieur mbA	III	96 618
68	Ingenieur mbA	III	98 322
69	Gehob. Techniker	VII	93 622
70	Gehob. Techniker	VII	95 203
TZ	Geh. Techniker/1/2 (halb. Pens.)	VII	93 614
<b>Sendebetrieb</b>			
71	Abteilungsleiter	I	90 431
72	Sekretärin mbA	VIII	90 414
73	Ingenieur mbA	III	92 665
74	Ingenieur	VI	92 209
75	Ingenieur	VI	92 637
76	Ingenieur	VI	99 142
77	Ingenieur	VI	99 155
78	Ingenieur	VI	95 822
79	Ingenieur	VI	97 403
80	Ingenieur	VI	98 326
TZ	Ingenieur/1/2 (halb. Pensum)	VI	98 808
<b>DIREKTION VERWALTUNG/JUSTITIARIAT</b>			
<b>Allgemeine Dienste</b>			
<b>Zentrale Beschaffung</b>			
81	Erster Sachbearbeiter	VI	92 635
82	Sachbearbeiter mhA	VII	95 800

<b>Zentrale Aufgaben/Hausverwaltung</b>		
83	Erster Sachbearbeiter	VI 97 413
84	Sekretärin	IX 90 806
85	Sachbearbeiter	IX 99 139
<b>Fahrbereitschaft</b>		
86	Gehob. Techniker	VII 91 015
87	Sachbearbeiter mbA	VIII 90 436
88	Kraftfahrer mbA	IX 95 010
89	Kraftfahrer mbA	IX 99 098
90	Kraftfahrer mbA	IX 98 316
<b>Grundstücke und Gebäude</b>		
91	Sachbearbeiter	IX 91 402
92	Hausarbeiter	XI 99 148
93	Hausarbeiter	XI 93 613
94	Hausarbeiter	XI 99 136
95	Hausarbeiter	XI 98 800
96	Reinigungsdienst	XI 99 118
97	Reinigungsdienst	XI 99 129
98	Reinigungsdienst	XI 93 216
99	Reinigungsdienst	XI 95 220
100	Reinigungsdienst	XI 99 255
<b>Personal</b>		
<b>Gehaltsbüro</b>		
101	Gehob. Sachbearbeiter	V 99 019
<b>Aus- und Fortbildung</b>		
102	Sachbearbeiter mbschWA	IV 96 604
<b>Honorare und Lizenzen</b>		
103	Sekretärin mbA	VIII 92 223
TZ	Sekretärin mbA/1/2 (halb. Pens.)	VIII 99 203
<b>TEILZEITPLANSTELLEN</b>		
104	TZ Sekretärin (halb. Pensum)	IX (Seite 40) 92 211
	TZ Sekretärin mbA (halb. Pens.)	VIII (Seite 41) 99 203
105	TZ Archivar (halbes Pensum)	VII (Seite 40) 94 026
	TZ Hilfsarchivar (halbes Pens.)	IX (Seite 40) 94 026
106	TZ Sekretärin mbA (halb. Pensum)	VIII (Seite 40) 98 305
	TZ Sekretärin (halbes Pensum)	IX (Seite 40) 95 232
107	TZ Geh. Techniker (halb. Pens.)	VII (Seite 41) 93 614
	TZ Ingenieur (halbes Pensum)	VI (Seite 41) 98 808

**Stellenplan des Betriebsteils „DEUTSCHE WELLE“  
des RIAS BERLIN am 17. Juni 1993**
**Anlage 4**

zu § 2 der Vereinbarung über die Regelung von Einzel-  
fragen anlässlich der Überleitung von Rechten und Pflich-  
ten des Deutschlandfunks und des RIAS BERLIN auf die  
Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschland-  
radio“

– Anlage zum Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag –

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Vergütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
<b>INTENDANZ</b>			
1	Sachbearbeiter/in mbsA	VI	06 029
2	Erste/r Sekretär/in	IX	09 008
<b>VERWALTUNG</b>			
3	Bote/in mbA	XI	12 021
4	Bote/in mbA	XI	12 017
5	Bote/in mbA	XI	12 016
6	Bote/in mbA	XI	12 022
7	Bote/in	XII	12 027
8	Bote/in	XII	12 014
9	Drucktechniker/in mbA	IX	09 137
10	Drucktechniker/in mbA	IX	09 136
11	Hilfskraft mZA	XI	11 012
12	Pförtner/in	XI	11 004
13	Pförtner/in	XI	12 029
14	Pförtner/in	XI	12 025
15	Pförtner/in	XI	12 004
16	Pförtner/in	XI	12 006
17	Pförtner/in	XI	12 026
18	Pförtner/in	XI	12 019
19	Pförtner/in	XI	12 007
20	Pförtner/in	XI	12 023
21	Pförtner/in	XI	12 028
22	Pförtner/in	XI	12 005
23	Pförtner/in	XII	12 008
24	Hauptsachbearbeiter/in	V	05 049
25	Sachbearbeiter/in mbsA	VI	06 064
26	Geh. Sachbearbeiter/in	VII	07 027
27	Geh. Sachbearbeiter/in	VII	07 015
28	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 028
29	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 045
30	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 056
31	Sachbearbeiter/in mbA	IX	08 014
32	Sachbearbeiter/in	IX	09 094
33	Sachbearbeiter/in	IX	09 081
34	Sachbearbeiter/in	IX	09 019
35	Hilfssachbearbeiter/in	X	10 049
36	Hilfssachbearbeiter/in	X	10 074
37	Postsachbearbeiter/in	XI	11 001
38	Telefonist/in	X	10 078
39	Telefonist/in	X	10 082
40	Telefonist/in	X	10 083

**TECHNIK**
**Produktion**

41	Geh. Ingenieur/in	VI	06 020
42	Geh. Ingenieur/in	VI	06 039
43	Programmingenieur/in	VI	06 013
44	Programmingenieur/in	VI	06 040
45	Ingenieur/in mbA	VII	07 023
46	Ingenieur/in mbA	VII	07 045
47	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 080
48	Sachbearbeiter/in	IX	09 029
49	Sachbearbeiter/in	IX	09 089
50	Erste/r Techniker/in	VIII	08 063
51	Erste/r Techniker/in	VIII	08 064
52	Techniker/in mbA	IX	09 091
53	Techniker/in mbA	IX	09 072
54	Techniker/in mbA	IX	09 115
55	Techniker/in mbA	X	09 085
56	Techniker/in mbA	X	09 076
57	Techniker/in mbA	X	09 080
58	Techniker/in mbA*	X	09 095
59	Techniker/in mbA	X	09 028
60	Ü-Wagenfahrer/in m. bes. techn. Aufg.	IX	09 154
61	Ü-Wagenfahrer/in m. bes. techn. Aufg.	IX	09 155

**Studio Bonn**

62	Ingenieur/in mbA	VII	07 002
----	------------------	-----	--------

**Zentraltechnik**

63	Geh. Ingenieur/in	VI	06 036
64	Erste/r Techniker/in	VIII	08 066

**HÖRFUNK**
**Zentrale Aufgaben**

65	Abteilungsleiter/in bes. her. Abt.	I	01 001
66	Archivar/in mbA	VIII	07 038
67	Archivar/in	IX	09 045
68	Archivar/in	IX	10 030
69	Archivar/in	IX	09 105
70	Archivar/in	IX	09 140
71	Archivar/in	IX	09 036
72	Archivar/in	IX	09 119
73	Archivar/in	IX	09 034
74	Archivar/in	X	10 033
75	Archivar/in	X	09 056
76	Archivar/in	IX	09 006
77	Archivar/in	IX	09 084
78	Archivar/in	IX	10 034
79	Archivar/in	IX	09 032
80	Leiter/in vom Dienst	VII	07 046
81	Redakteur/in	IV	04 032
82	Geh. Sachbearbeiter/in	VII	07 037
83	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 024
84	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 004
85	Erste/r Sekretär/in	IX	10 029

Programm							
86	Fernschreiber/in msA	X	10 019	114	Erste/r Sekretär/in	IX	09 017
87	Fernschreiber/in msA	X	10 017	115	Erste/r Sekretär/in	IX	09 052
88	Fernschreiber/in msA	X	10 013	116	Erste/r Sekretär/in	IX	09 057
89	Fernschreiber/in			117	Erste/r Sekretär/in	IX	09 075
	msA (50 % TZ)	X	10 015	118	Erste/r Sekretär/in	IX	10 067
89	Fernschreiber/in			119	Erste/r Sekretär/in	IX	09 023
	msA (50 % TZ)	X	10 545	120	Erste/r Sekretär/in	IX	09 053
90	Erste/r Redakteur/in	I	01 010	121	Erste/r Sekretär/in	IX	10 037
91	Redakteur/in	V	05 004	122	Erste/r Sekretär/in	IX	09 051
92	Redakteur/in	V	05 064	123	Erste/r Sekretär/in	IX	09 038
93	Redakteur/in	VI	06 003	124	Nachrichtensekretär/in	IX	09 150
94	Redakteur/in	VI	06 001	125	Nachrichtensekretär/in	IX	09 147
95	Redakteur/in	VI	06 028	126	Nachrichtensekretär/in	IX	09 102
96	Redakteur/in	VI	06 066	127	Nachrichtensekretär/in	IX	09 164
97	Redakteur/in	IV	04 004	128	Nachrichtensekretär/in		
98	Redakteur/in	V	05 006		(50 % TZ)	IX	09 131
99	Redakteur/in	IV	04 013	128	Nachrichtensekretär/in	IX	09 543
100	Redakteur/in	V	05 008		(50 % TZ)		
101	Redakteur/in	V	05 035	129	Nachrichtensekretär/in		
102	Redakteur/in	V	05 005		(50 % TZ)	IX	09 544
103	Redakteur/in	III	03 022	129	Erster Sekretär/in (50 % TZ)	IX	09 025
104	Redakteur/in	VI	06 011	130	Erste/r Tonmeister/in	V	05 030
105	Hilfsredakteur/in	VIII	08 013		<b>Studio Bonn</b>		
106	Erste/r Regisseur/in	II	02 017	131	Erste/r Redakteur/in	AT	00 008
107	Regisseur/in	IV	04 009	132	Redakteur/in	II	02 002
108	Regisseur/in	VI	06 030	133	Sachbearbeiter/in	VIII	08 005
109	Sachbearbeiter/in msbA	VI	06 022				
110	Geh. Sachbearbeiter/in	VII	07 036				
111	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 086				
112	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 003				
113	Sachbearbeiter/in	IX	09 054				

\* Der Planstelleninhaber 09 095 (Positionsnr. 58) ist wegen Wehrdienstes bis Mai 1994 beurlaubt. Er wird bis zum 31. Mai 1993 auf der Ersatzplanstelle 09 693 vertreten. Beide Stellen (Planstelle und Ersatzplanstelle) werden am 1. Januar 1994 an die Deutsche Welle abgegeben.

**Stellenplan des Betriebsteils „KLANGKÖRPER-  
GMBH“ des RIAS BERLIN am 17. Juni 1993**
**Anlage 5**

zu § 2 der Vereinbarung über die Regelung von Einzel-  
fragen anlässlich der Überleitung von Rechten und Pflich-  
ten des Deutschlandfunks und des RIAS BERLIN auf die  
Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschland-  
radio“

– Anlage zum Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag –

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Vergütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
-----	-----------------------	-----------------------	--------------------------------------

**RIAS-KAMMERCHOR**

1	Chordirektor/in	AT	00 013
2	Altistin	C	31 029
3	Altistin	C	31 008
4	Altistin	C	31 024
5	Altistin	C	31 011
6	Altistin	C	31 012
7	Altistin	C	31 023
8	Altistin	C	31 035
9	Altistin	C	31 003
10	Bariton	C	31 032
11	Bariton	C	31 028
12	Bariton	C	31 016
13	Baß	C	31 027
14	Baß	C	31 018
15	Baß	C	31 022
16	Baß	C	31 001
17	Baß	C	31 007
18	Sopranistin	C	31 002
19	Sopranistin	C	31 020
20	Sopranistin	C	31 021
21	Sopranistin	C	31 005
22	Sopranistin	C	31 034

23	Sopranistin	C	31 019
24	Sopranistin	C	31 014
25	Sopranistin	C	31 026
26	Sopranistin	C	31 017
27	Sopranistin	C	31 025
28	Tenor	C	31 031
29	Tenor	C	31 030
30	Tenor	C	31 015
31	Tenor	C	31 004
32	Tenor	C	31 033
33	Tenor	C	31 010
34	Tenor	C	31 009
35	Tenor	C	31 006

**RIAS-TANZORCHESTER**

36	Orchesterleiter/in	AT	00 012
37	Orchestermitglied	A	21 004
38	Orchestermitglied	A	21 007
39	Orchestermitglied	A	21 014
40	Orchestermitglied	B	21 012
41	Orchestermitglied	B	21 005
42	Orchestermitglied	B	21 015
43	Orchestermitglied	B	21 006
44	Orchestermitglied	B	21 003
45	Orchestermitglied	B	21 008
46	Orchestermitglied	B	21 009
47	Orchestermitglied	B	21 001
48	Orchestermitglied	B	21 010
49	Orchestermitglied	B	21 002
50	Orchestermitglied	B	21 011
51	Orchestermitglied	B	21 013

**Redaktion und Produktion**

52	Redakteur/in	V	05 010
53	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 010
54	Erste/r Sekretär/in	IX	10 045
55	Orchesterwart	IX	09 083
56	Orchesterwart	IX	10 024
57	Orchesterwart	IX	10 025

**RUDOLF SEITERS**  
**Bundesminister des Innern**

16. Juni 1993

An den  
**Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz**  
**Ministerpräsident des Freistaats Sachsen**  
**Herrn Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**  
**Archivstraße 1**

**O-8060 Dresden**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Unterzeichnung des Staatsvertrages über den nationalen Hörfunk (Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“) und des Staatsvertrages über die Überleitung des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin in die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ darf ich absprachegemäß zum Anlaß nehmen, einige Fragen anzusprechen, die für die Entstehung und die Entwicklung des neuen Rundfunkvorhabens wesentlich sind.

Die gleichzeitige Unterzeichnung der beiden Staatsverträge zeigt die enge Verknüpfung zwischen der Überleitung des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin aus der Bundes- in die Länderzuständigkeit einerseits und der Errichtung der neuen Körperschaft zur Veranstaltung des bundesweiten Hörfunks andererseits.

Der Deutschlandfunk und RIAS Berlin haben in den letzten Jahrzehnten einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung in unserem Land beigesteuert. Sie haben zunächst den Menschen in Ost und West geholfen, die Auswirkungen der Teilung Deutschlands leichter ertragen zu können. Den Weg aus der Teilung heraus hin zur Einheit haben die beiden Sender mitgestaltet und mitbereitet. Durch die Überführung in die Zuständigkeit der Länder bilden sie nun den historischen Ausgangspunkt und die Grundlage für den bundesweiten Hörfunk und leisten künftig einen wichtigen Beitrag zum Prozeß des geistigen Zusammenwachsens Deutschlands.

In Anbetracht der Bedeutung dieser Aufgaben sind wir uns einig, daß die Körperschaft für den bundesweiten Hörfunk ein wichtiges Element öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist, für den in der Präambel des Rundfunkstaatsvertrages umschriebenen Gewährleistungen gelten.

Der bundesweite Hörfunk kann seiner Aufgabenstellung dann gerecht werden, wenn ihm ein eindeutiger inlandsbezogener Programmauftrag zur Versorgung des gesamten Bundesgebietes zugrunde liegt. Hierzu zählt auch

eine flächendeckende Verbreitung seiner beiden Programme im ganzen Bundesgebiet. Nachdem eine solche flächendeckende Versorgung terrestrisch zur Zeit nicht möglich ist, begrüße ich die übereinstimmende Zielsetzung zwischen Bund und Ländern, daß ein möglichst hoher Versorgungsgrad in der Bevölkerung erreicht werden soll. Dabei nehme ich – wie im Hinblick auf die Mangellage im UKW-Bereich – zur Kenntnis, daß in Baden-Württemberg und Bayern dieses Ziel nicht zu Lasten ihrer Landesrundfunkanstalten und privaten Anbieter verfolgt werden kann. Mit der Durchsetzung neuer Rundfunkübertragungstechniken, die einen flächendeckenden Empfang ermöglichen, sollte diese Problematik jedoch gelöst werden können.

Mit freundlichen Grüßen  
**Rudolf Seiders**

**FREISTAAT SACHSEN**  
**Der Ministerpräsident**  
**als Vorsitzender der**  
**Ministerpräsidenten-Konferenz**

17. Juni 1993

An den  
**Bundesminister des Innern**  
**Herrn Rudolf Seiders**  
**Graurheindorfer Str. 198**

**W-5300 Bonn**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

für Ihr Schreiben vom 16. Juni 1993 anlässlich der Unterzeichnung der Staatsverträge zum bundesweiten Hörfunk danke ich Ihnen namens der Länder verbindlich.

Bund und Länder hatten sich zu den von Ihnen angesprochenen Themen bereits im Vorfeld verständigt. Dabei spielte die bestehende Mangelsituation im UKW-Frequenzbereich für die künftige Versorgung der Bevölkerung mit den beiden Programmen des Deutschlandradios eine besondere Rolle. Deshalb bitte ich erneut um Verständnis dafür, daß eine möglichst hohe Empfangbarkeit der neuen Angebote aufgrund landesrechtlicher Regelungen nicht einseitig zu Lasten der jeweiligen Landesrundfunkanstalten und privater Veranstalter erreicht werden kann. Ich teile dabei Ihre Auffassung, daß die weitere Entwicklung der Rundfunktechniken diese Problematik lösen kann.

Mit freundlichen Grüßen  
**Kurt Biedenkopf**